

Termine:

Bd. XXXVIII

folgt Bd. XXXVIII a

Justizprüfungsamt?

Ja - nein

Falls ja: P - K - V - R

Unterschrift:

Protokollband

Mitteilungen nach Nrn.

MiStra.

Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem ~~Kammergericht Berlin~~

~~Kammergericht~~
Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA. Scheid

Vollmacht Bl. —

Hentschke

gegen Wöhren,

Fritz

wegen Mordes

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl. Bd. XXV

Eröffnungsbeschuß Bl. 198 Bd XXVI

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl. 3-98 Bd. XXXVIII a

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl. 4-6 Bd. XXXII

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4665

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

1 Ks ~~SMS~~ 1/69
1 Js 7165 (RSHA)

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

500 - 26168

500 - 51170

AU 57

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts —

— und Bl.

des Gnadenhefts —

, den.

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am 19

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Öffentliche Sitzung
des Schwurgerichts Berlin

Geschäftsnummer: (500) 1 Ks 1/69 (RSHA)(51/70)

Berlin 21, den 9. März 1971
Turmstraße 91

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Palhoff

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Hoyer

Landgerichtsrat Zastrow

als beisitzende Richter,

Verwaltungsbeamter Karl Leupold

Elektroingenieur Kurt Pfeiffer

Maler Walter Otte

Sozialarbeiterin Hilde Neukrantz

Maschinenbaumeister Walter Nochowitz

Verwaltungsangestellte Gerda Rahn

als Geschworene,

Oberstaatsanwalt Klingberg

Staatsanwalt Stief

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizhauptsekretärin Rahn

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 14.45 Uhr

Pause von 11.45 bis 12.45 Uhr

Landgerichtsrätin Weinhagen
als Ergänzungsrichterin,

mitteilassen:

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Charlotte Neumann,

Buchdrucker Walter Neumann
als Ergänzungsgeschworene.

Strafsache

gegen den Handelsvertreter

Fritz Oskar Karl Wöhren,
geboren am 12. März 1905 in
Berlin,
wohnhaft in Bad Neuenahr,
Hemmisser Strasse 4

-Z.Zt. in Untersuchungshaft
in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr.
1983/67-

wegen Mordes

Bei Aufruf der Sache erschienen — wurde

vorgeführt — der Angeklagte
Wöhren.

Als Verteidiger erschienen
Rechtsanwalt Scheid und
Rechtsanwalt Hentschke.

Es meldeten sich ferner:

StP 108

Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht (§§ 271 ff. StPO).
(Hierzu erforderlichenfalls StP 109 — Zeugenvernehmung —
als Einlagebogen).

StAT 1000 5.69

~~D~~ Zeug wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekanntgemacht, zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeidigen ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt.

Er — Sie wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen eidlichen und uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

~~D~~ Zeug entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:
wie Bd.11 Bl.218

Der Staatsanwalt verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 10.Juli 1968

~~(Blattmmmmmden Akten)~~ unter Beachtung des § 243 Abs. 3 StPO.

Durch Beschluss vom 15.Januar 1969 wurde die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen(Bd.26,Bl.198).

Der Urteilstenor des Urteils des Schwurgerichts (500-26/68) vom 13.Oktobe 1969 (Bd.38 Urteilsband) wurde verlesen.

Der Tenor des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 29.September 1970 sowie die Gründe, soweit sie den Fall Wagner betreffen (Bd.39 Seite 9), wurden verlesen

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte erklärte :

Ich bin bereit, mich zu äußern.

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden, dass aus dem Urteil des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 sein dort festgestellter Lebenslauf (Seiten 4 bis 6) verlesen wird (Urteilsband 38, Bl. 7-9).

Der Angeklagte erklärte:

"Der mir soeben vorgelesene Lebenslauf aus dem Urteil des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 ist mit den Ausnahmen zutreffend, dass mein Vater nicht Steinsetzer, sondern Steindrucker war und dass ich in Neuenahr kein Grundstück erworben habe und dass ich mich nicht verborgen gehalten habe.

Der Angeklagte erklärte sich zunächst zum Aufbau und zur Organisation der Geheimen Staatspolizei und des Reichssicherheitshauptamtes.

Er erklärte weiter:

"Ich war im Amt IV des RSHA tätig. Bis Ende 1940 war ich mit der Abwicklung der Freimaurerlogen befasst. Von Juli bis September 1940 habe ich mit die Sache Grünspan bearbeitet."

Aus Dokumentenband 15, Bl. 81, wurde verlesen das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (§§ 1-5).

Es wurde weiter aus Dokumentenband 15, Bl. 114, verlesen der Erlass über die Gründung des RSHA soweit Rotklammer vom 27. September 1939.

Der Angeklagte erklärte weiter:

"Im Oktober 1940 verblieb ich in der Kurfürstenstrasse.

Moes und ich waren Sachbearbeiter. Anfang 1942 kam Kryschak dazu. Ich hatte diesen Posten bis Kriegsende inne. Meine wentsentlichste Aufgabe bestand in der Freistellung von Mischlingen vom OT-Einsatz. Vertretungsweise habe ich manchmal auch die Sachen von Moes mitgemacht. Es handelte sich dabei um Einzelanträge auf Einstufungen, Schutzaftanträge. Es ist richtig, dass ich auch zum Teil mit Grunderlassen befasst war. Ich hatte auch Prominentenfälle zu bearbeiten. Die Judenpolitik ging dahin, dass die Juden auswandern sollten. Es ist richtig, dass sie nach der Machtergreifung aus allein Bereichen der Wirtschaft hinausgedrängt wurden."

Es wurden verlesen:

Die 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
vom 11. April 1933 aus Dokumentenband 7A, Seite 1,

Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935
aus Dokumentenband 7A Seite 2, §§ 1-3,

Das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes
und der deutschen Ehre vom 15. September 1935
aus Dokumentenband 7 A Seite 3.

Die 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom
14. November 1935 aus Dokumentenband 7 A,
Seiten 4 und 5.

Verordnung über die Anmeldung des Vermögens
von Juden vom 26. April 1938 aus Dokumentenband
7 A, Seite 7ff.

3. Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom
23. Juli 1938 aus Dokumentenband 7A, Seite 9.

2. Verordnung durch Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 aus Dokumentenband 7 A, Seite 9.

10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 aus Dokumentenband 7A, Seite 16, § 1.

11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 aus Dokumentenband 7A, Seite 24.

Besprechungsprotokoll über die Wannseekonferenz vom 20. Januar 1942 aus Dokumentenband 7A, Seite 79 soweit Rotklammer; ferner die Seiten 83 soweit Rotklammer, 85, 86 soweit Rotklammer, 88 soweit Rotklammer.

Besprechungsniederschrift über die "Endlösungs-konferenz" vom 6. März 1942 aus Dokumentenband 7 A, Seite 96 soweit Rotklammer und Seite 102 soweit Rotklammer.

Besprechungsniederschrift vom 27. Oktober 1942 betreffend Endlösung der Judenfrage aus Dokumentenband 7 A, Seite 121 soweit Rotklammer.

Der Angeklagte erklärte:

"Von den Besprechungen habe ich nichts erfahren. Der Begriff Evakuierung war mir bekannt. Von der systematischen Vernichtung der Juden im Osten habe ich nichts gewusst."

Es wurde weiter verlesen

aus dem ~~Kohner~~-Bericht aus Dokumentenband 7 die Seiten 50 ff soweit Rotklammer.

Der Angeklagte erklärte:

"Mir war bekannt, dass es Konzentrationslager gab. Der Aufbau und die Funktion dieser Lager war mir jedoch nicht bekannt. Ob mir damals der Name Auschwitz bekannt war, kann ich nicht mehr sagen. Handexemplare für Erlasse gab es nicht. Über jeden neuen Erlass musste ich mich in der Registratur informieren. Man kann nicht sagen, dass jedem Mitarbeiter ein Handbuch mit Erlassen zur Verfügung stand!"

Es wurden weiter verlesen:

Schreiben der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
vom 16. Mai 1941 aus Dokumentenband 8,
Seite 107.

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1. September 1941 aus
Dokumentenband 7 A, Seite 19.

Schnellbrief des Reichsministers des
Innern vom 15. September 1941 -Pol.-
S IV B 4 Nr. 940/41-6- aus Dokumenten-
band 8, Seite 76 ff. soweit Rotklammer.

Um 11.10 Uhr entfernte sich Rechtsanwalt
Henschke.

Der Angeklagte erklärte sich grundsätzlich
damit einverstanden, dass er während der
Dauer der Hauptverhandlung nur von einem
der beiden Verteidiger vertreten wird, falls
sich der andere entfernt hat.

Der Angeklagte erklärte:

"Aus der Beglaubigung ergibt sich, dass dies nicht von mir stammt. Die erwähnte Schreibkraft hat nicht für mich gearbeitet."

Es wurden weiter verlesen:

Schnellbrief des Reichsminister des Innern vom 30. September 1941 -Pol.-S IV B 4b- 940/41-37- aus Dokumentenband 8, Seiten 145, 147 soweit Rotklammer, Seite 148.

Schnellbrief des Reichsminister des Innern vom 24. März 1942 -Pol. IV B 4b (940/41-6.-) 1155/41-33- aus Dokumentenband 8 soweit Rotklammer Seite 93, 95, 96, 97 soweit Rotklammer, Seite 99.

Um 11.30 Uhr erschien erneut Rechtsanwalt Hentschke.

Es wurden weiter verlesen:

Schreiben des RSHA -IV B 4b-1027/41- vom 24. Oktober 1941 aus Dokumentenband 8 Seite 112a.

Schnellbrief des RSHA vom 13. November 1941 -IV B 4b-355/41 (750/41)- aus Leitzordner 20 Heft 41 soweit Rotklammer.

Schnellbrief der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 12. Januar 1942 aus Dokumentenband 8, Seite 118.

Schreiben der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
vom 2. Juli 1942 aus Dokumentenband 8,
Seite 124.

Schnellbrief des RSHA -IV B 4b-859/41-vom
12. Mai 1942 aus Dokumentenband 8, Seiten
123a, 123b soweit Rotklammer.

Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei
und SD vom 13. März 1942 -IV B 4b-1025/41-60-
aus Dokumentenband 8, Seite 139 bis 142 soweit
Rotklammer.

Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD -IV B 4a-1-190/40-19- vom 9. April
1942 aus Dokumentenband 8, Seiten 120,121
soweit Rotklammer.

Um 11.45 Uhr trat eine Pause
ein bis 12.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die
Hauptverhandlung um 12.45 Uhr
wurde diese fortgesetzt.

Es wurden weiter verlesen:

Runderlass des Preussischen Ministers
des Innern betreffend Vollstreckung der
Schutzhaft vom 14. Oktober 1933 aus
Dokumentenband 8, Seite 1 soweit Rotklammer.

Erlass des Preussischen Ministerpräsidenten
vom 11. März 1934 aus Dokumentenband 8,
Seite 10 soweit Rotklammer.

Erlass des Reichsministers des Innern
vom 25. Januar 1938 aus Dokumentenband 8,
Seite 60 ff.

Runderlass der Gestapa vom 18. August 1936
aus Dokumentenband 8, Seite 54.

Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei
vom 4. Oktober 1939 aus Dokumentenband 23,
Seite 34 ff. soweit Rotklammer.

Erlass IV C 2 vom 10. April 1940 aus
Dokumentenband 7, Seite 3b.

Der Angeklagte erklärte:

Lagerstufen kannte ich. Den Stufenerlass selbst kannte
ich nicht."

Es wurden weiter verlesen:

Runderlass des RSHA -IV C 2- vom 10. Juli 1942
aus Dokumentenband 7, Seite 5 soweit Rotklammer.

Funkspruch vom 3. Oktober 1942 aus Dokumentenband
7, Seite 16 ff.

Runderlass des RSHA vom 5. November 1942
aus Dokumentenband 7, Seite 18.

Runderlass des RSHA vom 12. April 1944
aus Dokumentenband 7, Seite 26.

Der Angeklagte erklärte:

"Todesmitteilungen habe ich lediglich bei Interventionen
gesehen. Todesmitteilungen wurden mir nicht vorgelegt."

Es wurden weiter verlesen:

Runderlass des RSHA vom 21. Mai 1942
aus Dokumentenband 7, Seite 20a und 20d
soweit Rotklammer.

Schreiben des SS Wirtschafts-Verwaltungs-
hauptamts vom 21. November 1942 aus
Dokumentenband 7, Seite 21,22.

Der Angeklagte erklärte:

"Der jeweilige Antrag auf Schutzhaft wurde von
den Stapoleitstellen gestellt. Die Sache kam dann
zum Schutzhaftreferat des RSHA. Von dort aus wurde
dann die Stellungnahme des Sachreferats eingeholt.
Die Stellungnahmen waren überwiegend negativ."

Aus Beistück VII wurde die Akte
der Stapoleitstelle Düsseldorf
betreffend Elfriede Sarah Falkner
zum Gegenstand der Hauptverhandlung
gemacht.

Der Angeklagte äusserte sich
auch anhand dieser Akte.

Es wurden weiter verlesen aus

den Akten der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
über Gustav Weinberg (Dokumentenband
1, Seite 127ff.) Bl.129,

aus den Akten der Geheimen Staatspolizei
Aussenstelle Essen über Max Saupe (Dokumenten-
band 1, Seite 150 ff.) Bl.152, 157,

den Akten der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf,
Aussenstelle Wuppertal, über Manie Kaufmann
(Dokumentenband 2, Seite 68 ff.) S.77,78,

den Akten der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, Wuppertal,
über Josef Marx (Dokumentenband 2, Seite 93 ff.)
Seite 102,

den Akten der Geheimen Staatspolizei, Staats-
polizeileitstelle Düsseldorf über Leo Rindskopf
(Dokumentenband 2, Seite 104 ff.) Seite 109,111,

den Akten der Geheimen Staatspolizei, Staats-
polizeileitstelle Düsseldorf über Siegfried Meyer
(Dokumentenband 3, Seite 55 ff.) Seite 57,66,64,

den Akten der Geheimen Staatspolizei, Staats-
polizeileitstelle Düsseldorf über ~~Anna~~ ^{Selma} Frank
~~Hermes~~ ^{Alfred} Polonius
(Dokumentenband 4, Seite 97 ff.) Seite 102,107,

den Akten der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf über
Anna Hermes (Dokumentenband 4, Seite 123 ff.)
Seite 125,149,143,

den Akten der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, Wuppertal,
über Karl Markus (Dokumentenband 16, Seite 82 ff.)
Seite 96,98,

den Akten der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf über
Erich Singer (Dokumentenband 16, Seite 115 ff.)
Seite 126, 130,

den Akten der Geheimen Staatspolizei, Staats-
polizeileitstelle Düsseldorf über Friedrich
Sternberg (Dokumentenband 21, Seite 84 ff.)
Seite 120, 125,

Es wurden ferner verlesen:

Schreiben der Geheimen Staatspolizei
vom 18. Oktober 1938 aus Dokumentenband
23, Bl. 18ff.

Schreiben der Geheimen Staatspolizei
vom 20. Oktober 1939 aus Dokumentenband
23, Seite 33.

Der Angeklagte erklärte:

"Hinsichtlich der Dienstaufsicht über das Krankenhaus
erkläre ich, dass eine Dienstaufsicht ihrem Sinne
nach gar nicht bestand. Bei der Einführung in diese
Dienstaufsicht hat Günther geäussert: "Herr Wöhrn wird
ab und zu kommen und sehen, dass äusserlich alles in
Ordnung ist." Das habe ich getan. Ausser diesem einen
Mal habe ich das Krankenhaus nicht mehr betreten. Alle
acht bis zehn Wochen habe ich das Krankenhaus äusserlich
besichtigt."

Der Angeklagte erklärte:

"Zu dem eigentlichen Schuldvorwurf möchte ich mich vorerst nicht äussern."

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid, stellte den aus der Anlage zum Protokoll ersichtlichen Beweisantrag, der verlesen wurde.

Die Staatsanwaltschaft

erklärte, sie werde zu dem Beweisantrag am nächsten Verhandlungstag Stellung nehmen.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 12. März 1971, 9.00 Uhr, Saal 500,

zu der die Prozessbeteiligten bereits geladen sind.

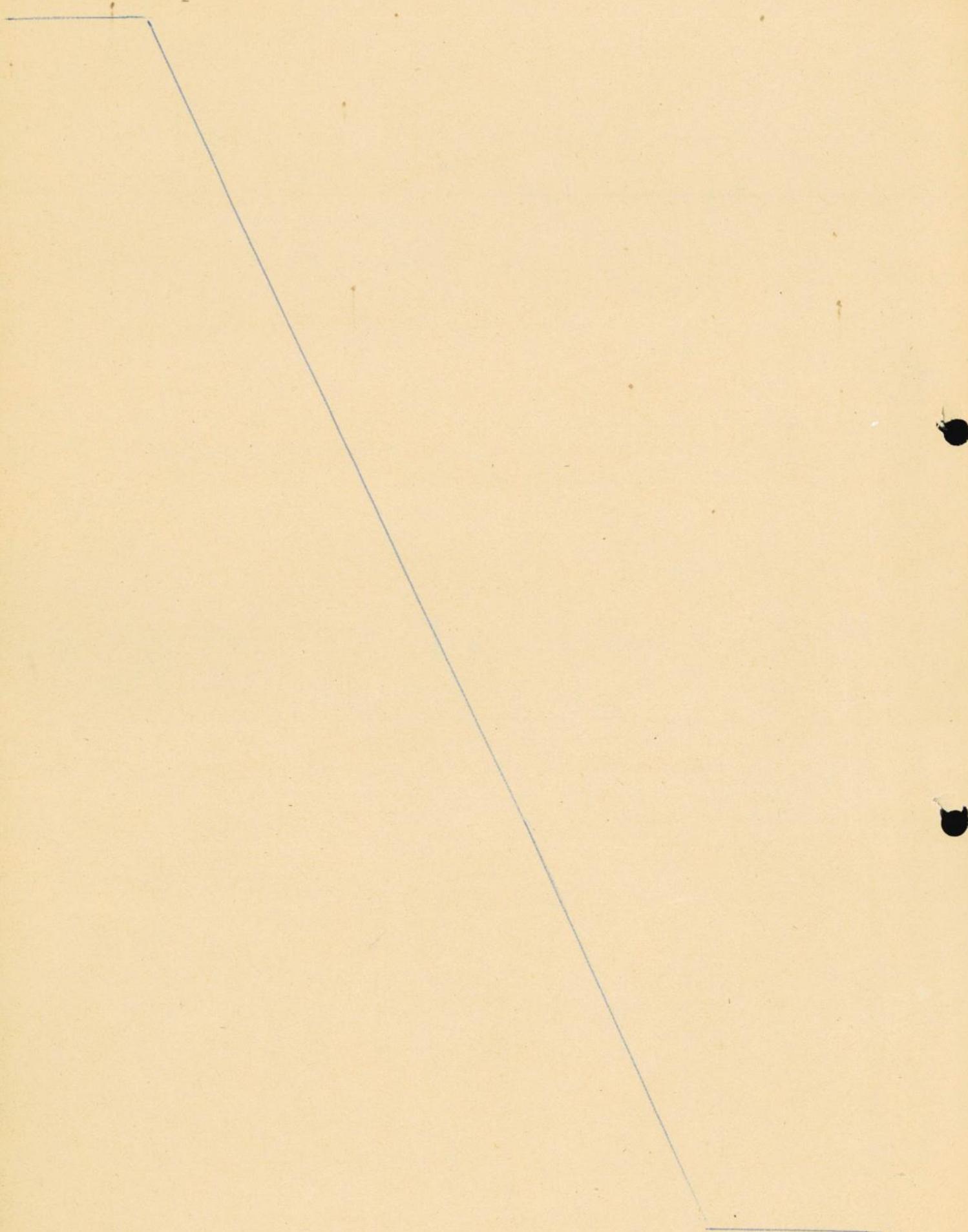
Palm

Pallw

10.3.

Protokoll fertiggestellt

Palm) 9/3.71



Autograph zum Protokoll v. 9.3.71
Pallmayer/ Rale
8

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An das
Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91



Berlin, den 5. 3. 1971
3/ki

In der Strafsache

./. Fritz Wörn
wegen Mordes

- (500-51-70) 1 Ks 1/69 (RSHA) -

beantrage ich als der Verteidiger des Angeklagte
Wörn, die Ladung des Präsidenten a.D. des Ober-
verwaltungsgerichts Berlin des Herrn Ruppert
Freiherr vom Stein wohnhaft in 6 Frankfurt am
Main, Lilienthalallee 19.

Bereits in der Voruntersuchung wurde durch den
damaligen Verteidiger, der Zeuge Freiherr vom
Stein geladen.

Der Zeuge Freiherr vom Stein war während der
Zeit der Auflösung der Freimaurervermögen - etwa
von der zweiten Hälfte des Jahres 1935 an bis
ca. Ende 1939 Anfang 1940 - als Rechtsanwalt tä-
tig und Justiziar des Herrn Dr. jur. Mahnecke
aus Hamm, Kaldendorfer Weg 47, des Liquidators
der Logenvermögen.

Der Angeklagte war in dieser Zeit Sachbearbeiter

im damaligen geheimen Staatspolizeiamt und hatte den Ablauf der Liquidation zu überwachen.

In dieser Zeit hatte der Angeklagte aus dem Auftrage der Überwachung der Logenvermögen heraus, laufend Besprechungen mit dem Zeugen Freiherr vom Stein.

Der Zeuge Freiherr vom Stein wird bestätigen, daß der Angeklagte bei der Durchführung seiner Aufgaben den Zeugen Freiherr vom Stein in keiner Weise behinderte und ihn für sämtliche Vorgänge Entlastung erteilte, ohne jemals Beanstandungen zu erheben.

Der Zeuge Freiherr vom Stein wird bestätigen, daß der Angeklagte trotz der damaligen Problematik, gerade der Frage der Auflösung der Logenvermögen dem Zeugen Freiherr vom Stein immer entgegenkommend gegenüber trat und über das übliche Maß hinaus und unter Zurückstellung seiner eigentlichen Aufgaben, dem Zeugen vom Stein behilflich in der Liquidation des Logenvermögens war.

Die Anhörung dieses Zeugen ist erforderlich, damit das Schwurgericht sich ein Bild über den Angeklagten macht, nachdem aus der Ladungsverfügung für die Hauptverhandlung feststellbar ist, daß zahlreiche Zeugen nur deshalb geladen wurden, um festzustellen, daß der Angeklagte in der Verfolgung der Ziele des Nationalsozialismus geradezu skrupellos mit seinen Mitbürgern umging.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.


(Scheid)
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer
des Landgerichts Schöngrichts
des Schöffengerichts Tiergarten.

Berlin, den 13. März 1971

10

F o r t s e t z u n g
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen

Wöhru

wegen

Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen /Schöffen, derselben Vertreter/ der Staatsanwaltschaft und derselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 9.3.1971 fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — an —

d. Angeklagte Wöhru.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Schleid
2. Rechtsanwalt Heitschke

Beginn: 9.05 Uhr

Ende: 14.45 Uhr

Pause von 10.55 11.35 Uhr

bis 11.00 13.00 Uhr

Geschäftsnummer:

(500) 1165 i/69 (RSTA) (51/70)

Der Vorsitzende verlas einen Entwurf der Geschäftsstelle vom 8. März 1971, der als Anlage 1) zum Protokoll neu zu vernehmen wäre.

Nach Besichtigung wurde der aus der Anlage 2) zum Protokoll erledigte Beschluss verkündet.

Der Verteidiger und der Staatsanwaltshof würde sie eine Besichtigung des Beschlusses auszähndigen.

Die Staatsanwaltschaft

erteilt eine ^{am} Ortsbesichtigung im Jüdischen Krankenhaus durchzuführen.

Nach Besichtigung

b.u.r

Es soll eine Ortsbesichtigung im Jüdischen Krankenhaus in Berlin 65 Französische Straße 2, durchgeführt werden, und zwar am 16. März 1971, Pfarramt vom Kriminalgericht, Turmstraße 91, Haupteingang, 13⁰⁰ Uhr.

Die Staatsanwaltschaft

beantworte, den Beweisatzug der Totsidigung vom 5. März 1971 (Anlage zum Protokoll vom 8. März 1971) auf Erwähnung des Freiherrn vom Stein zu rückzuhören, da die Tatsache, die besprochen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung ist.

Die Entscheidung über den Beweis-
atzug wurde Druck festellt.

Erstliegen waren nunmehr die Zeugen Kleemann
und Dr. Radlauer.

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der
Anklage und der Person des Angeklagten
bekanntgemacht, zur Wahrheit ermahnt und
darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beridigen
ist, wenn keine im Fazit bestimmte oder
zu gelassene Thesnale vorliegt. Sie wurden
ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrecht-
lichen Folgen einer unrichtigen und unwoll-

ständigen sichtlichen und hörbaren Thesage sowie darauf hinzu erwähnen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst in § 68 der StPO vorgebrachten Umstände beziehe.

Der Zeuge Dr. Radlauer entfernte sich wieder aus dem Sitzungssaal.

1. Zeug e

Zur Person

Ich heiße Siegbert Kleemann
bin 45 Jahre alt, Praktizierär. Botanikaff in Berlin,
mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

D 8 Zeug e, wurde zur Sache vernommen.

Er stellte:

„Ich meine, ich kam 1943 zum Jüdischen Krankenhaus. Ich war Personal- und Haushaltshelfer. Herrn Wöhrl kam ich schon von der Pramenburger Straße her. Er kam mal in Uniform und mal in Zivil. Wenn ich ihm sah, was er allein da. Wir hatten Angst vor ihm. Es herrschte Angst und Furcht, wenn er kam. Sein

Aufgetreten war sehr forsch. Herr Tenmann begleitete Töbren meistens durch das Haus. Ich selbst habe ihn bis auf einen Fall, wobei es mir eine Glückssonne gung, mir Brillen hören. Von seinem Beeren Brillen hörte ich nur von andern.

Erica Bülow ging dahin gehend: Dann wollen wir mal dieses Rattennest "ausräumen" ist jetzt vorordnet. Ob jedoch diese Bülow von Töbren kam, kann ich nicht mehr sagen.

Der Zeuge Kleemann auf Bete
rich auch aufgrund der Lichtbild-
mappe, Beistück 6, die in
Anwendung genommen wurde.

Der Zeuge schloß weiter:

„Ich sah einen Herrn Töbren heute wieder. Von Hören-
sagen weiß ich, daß er das Gebäude nicht nur
äußerlich berichtigte, sondern daß er auch in die
Zimmer kam.“

Der Fall Bülow ist mir bekannt. Dr. Lüdig hat
ihm mir erzählt.

Franz Wagner habe ich gekannt."

Das Lichtbild (Bd. 8 Bl. 106b)
wurde in ~~zu~~ geworden genommen.

Die Zeuge äußerte mich auch
anhand des Lichtbildes

Die Zeuge erklärte weiter:

"Franz Wagner war Schreibkraft. Wir waren alle
verpflichtet, den Strom auch im Krankenhaus zu
tragen.

Am dem fraglichen Tage kam Herr Hoben ins
Haus. Man hörte plötzlich Geschrei vom Korridor
her. Plötzlich sahnen Germanen in mein ein
Zimmer und erklärte mir, daß Herr Hoben
die Wagner erschossen habe. Sie habe keinen
Strom getragen. Ich sollte die Wagner in mein Zimmer
nehmen und sie abseihen. Ich ließ Franz
Wagner kommen und sagte ihm, daß ich
sich höchstens mit ihm beschäftigen würde und
sie, wenn sie hinausgehe, sich den Kopf
halten sollte, damit es so aussähe, als ob ich
sie geschossen hätte. Ich brüllte dann mit

ihm und sie verließ das Zimmer. Danach schien Herr Tempau und sagte mir, Herr Hobohm habe mich beobachtet, ich hätte Fäulnis Tagen gar nicht geohrfeigt.

Tom Hörensagew weiß ich dann, daß er zunächst fest gesetzt wurde und dann rüber zum Lager gebracht wurde. Tom dort aus kann mir dann weg. "Wir haben nichts mehr von ihm gehört."

Dem Dr. Dr. f. W. W. der
Stück zu f. Deines Gedächtnisses
vorbehaltene Reihe ist diese vor
dem Schwurgericht vom 26.
Juni 1969 (Protokollband III
Seite 141 (so weit Klammer)).

Der Zeuge erklärt hierzu:

"Wenn ich es damals so gesagt habe, ist es nichtig. Heute kann ich mich nicht mehr daran erinnern.

Tom Dr. Hüsling hatte mir den Eindruck,
dass er einigermaßen gut mit Hobohm auskam.

Um 10⁵⁵ Uhr trat eine Pause ein
bis 11⁰⁰ Uhr.

Statt zu diesem Mitt in die Hauptver-
handlung um 11⁰⁰ Uhr würde
diese fortgesetzt.

Der Vorsitzende
hat bekannt, daß er beabsichtige, den Zeugen
zu vereidigen.

Die Staatsanwaltschaft
bemühte Vereidigung.

Die Zeugen gaben keine Erklärung ab.

Der Zeuge Kleemann wurde vereidigt.

Um allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge
Kleemann um 11⁰⁵ Uhr entlassen.

2. Zeuge

Zur Person

Ich heiße

bin 86 Jahre alt, ~~Ministerial- und Senatsrat a.D.~~, wohnhaft mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht in Berlin, verschwägert.

Dr. Gust Radlauer wurde zur Sache vernommen.

Er erklärte:

"Ich bin zwei oder dreimal mit Töben zusammengekommen. Als ich zur Reichsversammlung kam, wurde mir gesagt, ich solle mich vor Töben in acht nehmen; er sei einer der gefährlichsten. Töben kam immer nur an gemeldet. Von Törenwagen weiß ich, daß er im Hause gebrüllt hat. Den Fall Blücker kenne ich vom Törenwagen. In den Fall Wagner kann ich mich nicht erinnern. Ich stand mit Dr. Königberger vor den Büroräumen im Korridor als Fräulein Wagner kam."

Dr. Zeuge erfuhr nicht auch anhand des Bildhildes des Fräulein Wagner (Bd. 8, Bl. 106b).

Er erklärte:

"Fräulein Wagner ging hastig in ein Zimmer. Töben ging hinzu. Ich glaube Töben war allein."

Iesch bei mir nicht gehört. Von Hörenwagen weiß ich dann, daß früher Wager eine Kollegen gebeten hatte, ihn den Strom auszumählen. Wobon sei dann in das Zimmer gestürzt und habe gesehen, daß sie den Strom nicht so an hatte. Früher Wager wurde dann abgeholt. Ich schaue Wobon heute wieder.

Der Zeuge erklärte sich auch anhand der Lichtbildmappe.

Der Zeuge erklärte:

"Ich schaue niemand wieder. Ich bin sehr konservativ."

Der Angeklagte überreichte drei Fotos von ihm aus dem Jahre 1939, die in nichtbekanntem Fotoaufnahmen genommen und zurückgegeben worden.

Der Ankläger gab bekannt, daß er beobachtete, den Zeugen zu verstecken.

Die Staatsanwaltschaft
beantworte Teidigung

Die Täkider
gaben keine Erklärung ab.

Der Zeuge Dr. Radlauer wurde beeidigt.

Der Zeuge Dr. Radlauer wurde bekannt-
gegeben, daß er von seiner Verpflichtung
zum Frühstück am 16. März 1971,
9⁰⁰ Uhr entbunden sei. Er werde
jedoch bis mit zum 16. März 1971
um 13³⁰ Uhr zum fiktiven Kranken-
haus gefahren.

Um allzeit ein Einverständnis wurde der Zeuge
Dr. Radlauer um 11³⁵ Uhr entlassen.

Um 11³⁵ Uhr hat eine Pause von
bis 13⁰⁰ Uhr.

Nach Beendigung in die Haupt-
handlung um 13⁰⁰ Uhr wurde
diese fortgesetzt.

Rechtsanwalt Heutschke war nicht erschienen.

Erschienen waren nur mehr die Zeugen
Pagel, Bordess, Cope
und Holz.

Die Zeugen würden belebt wie die Totenzen. Sie rufen nicht wieder aus dem Sitzungssaal mit ihrer Macht des Zeugen Pagel.

3. Zeuge

Zur Person

Ich heiße Heinz Pagel
bin 64 Jahre alt. Provinzialbaurat a.D., wohnhaft
mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht in Berlin
verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Er erklärte:

„Ich war Pförtner im jüdischen Krankenhaus
und zwar von März 1943 bis Kriegsende. Wenn
Herr Töben kam, handelte es sich gewöhnlich um
eine Inspektion. Meistens kam es mit Befehl.
Sein Tragen heißt in unserer Formulierung vom
Einfang. Sein Faber heißt mich dann bei
ihm auf. Es kam auf vor, daß Töben von
einem jüdischen Faber abgeholt wurde und
zum Krankenhaus gebracht wurde.“

Meistens blieb er zunächst im Flur stehen, und sehr viele den ganzen Krankenhaus betrieb an. Er beobachtete vor raus und rein ging. Den Fall Burkopfer kenne ich. Ich befand mich gerade oben im Haus bei einem Kollegen, als der Fall feststand. Später habe ich gesehen wie Bensel Burkopfer abholte. Gerüchte ließen immer über Höbou laufen. Er war das gefürchtetste Mann im Haus."

Dr. Lenz äußerte mich auch
anhand des Bildbildes
Bd. 8, Bl. 106 b

Dr. Lenz erklärte weiter:

"Eines Tages nahm Höbou eine Inspektion des Reichsvereinigungs vor. Ich habe ihn gesehen. Ich habe gespürt, daß es bei Fäullein Wagner nur den Judenstab füllt. Er ließ sie festsetzen und später holte sie Bensel ab. Wir haben nichts mehr von Fäullein Wagner gehört."

"Ich kenne Herrn Höbou heute wieder. Er hat Angst und Schrecken vertrieben."

Der Verteidiger gab bekannt, daß er beabsichtige den Zeugen Pagel zu vertheidigen.

Die Staatsanwaltschaft
beantworte Tseidigung.

Der Verteidiger gab keine Erklärung ab.

Der Zeuge Pagel wurde vertheidigt.

Der Zeuge Pagel wurde für den
16. März 1971, 13³⁰ Uhr zum
Ortskomm. gefordert.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge
um 13⁴⁵ Uhr entlassen.

4.

~~Zeug~~ ^{zu} ~~zu~~
Zur Person Ich heiße Stella Borcher geborene Heller
bin 60 Jahre alt. Rechtsanwalt, Wohnhaft in Berlin,
mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

Die ~~Zeug~~ ^{zu} wurde zur Sache vernommen.

Die erklärte:

„Ich kann im Juni 1943 zur Reichsvereinigung
Herr Höhne kann öfter zur Kontrolle Herr Neumann

begleitete ihn dann durch das Haus. Wohin kam
immer allein. Wie oft ich ihn gesehen habe,
weiß ich nicht. Wenn Wohin kam, wußte ich
immer im Haus gewesen. Es hatten ^{vor} SS-Verfügungsjägern
allgemeine Angst. Ich sah keine Herren Wohin heute
mehr. An dem Tage, als es mit Ellen Wagner
gescheh, befand ich mich auf dem Flur als
Wohin und Herr Neumann kamen. Ich wurde
gefragt, was ich hier mache und wurde auf-
gefordert ins Zimmer zu gehen. Die Herren kamen
dann auch ins Zimmer. Die Kollegen erzählten
dann, was passiert war. Fräulein Wagner hatte
einfach gar keinen Stoff am Kleid oder es war
sich fest angenäht gewesen. Das weiß ich nicht
mehr genau. Eine Kollegin wollte ihr den
Stoff annehmen; das hat Wohin gesehen.
Festfrei auf dem Flur habe ich nicht gehört.
Das Mädchen soll dann abgeholt worden sein.
Das soll Wohin ausdrückt haben.

Die Frau fuhr aufsteckte sich
auch anhand des Lichtbildes
Bd. 8, Bl. 106b.

Der Verteidige gab bekannt, daß er beobachtige die Zeugin zu vertheidigen.

Die Staatsanwaltschaft beansprucht Vertheidigung.

Der Verteidiger gab keine Erklärung ab.

Die Zeugin Barbara wurde vertheidigt.

Die Zeugin Barbara wurde für den 16. März 1971, 1330 Uhr zum Ortsgericht geladen.

Im allzeitigen Einverständnis wurde die Zeugin um 1400 Uhr entlassen.

5. ~~Zeuge~~ e

Zur Person

Ich heiße

bin 67

Jahre alt, ~~Rechtsanwalt in Berlin~~,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verwandt.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Er erklärte:

Ich war im Krankenhaus im Büro als Registratur.

Wen Herr Töbör kam, sah er auch in die Zimmer. Der Pfortner rief meistens durch, wenn Töbör im Hause war. Er war mehr gefrochlet als ande. Niemand führte ihm durch die Räume. Wenn es im Brunnus war, fuig es von Platz zu Platz. Schimpfworte habe ich von ihm nicht gehört.

Van Fäulken Tages wurde erzählt, daß sie an dem fraglichen Tage keinen Stoff gefragt hatte. Als man versuchte, einen Stoff auszuholen, sei Töbör dazu gekommen. Fäulken Tages ist dann abgeholt worden."

Die Länge auf Seite sind auch auf Hand des Bildhildes
Bd. 8, Bl. 106 t.

Am Bd. 21, Halle Bl. 1882

Wurden vorher die am feststehen-
Brindwimpelkarte Nr. 3 und die
Solenkunskarte 1542 der Eltern
Tages.

Am 14th über produziert Rechtsanwalt Hentschke.

Der Zeuge Loper erklärte weiter:

"Der Fall Burkofsky kenne ich vom Hören sagen."

Der Verteidige gab bekannt, daß er beabsichtige, den Zeugen Loper zu vereidigen.

Die Staatsanwaltschaft
beautigte Vereidigung.

Der Verteidiger zogew keine Erklärung ab.

Der Zeuge Loper wurde vereidigt.

Der Zeuge Loper wurde für den
16. März 1971, 1330 Uhr zum
Ortskennin geladen.

Im allgemeinen Einverständnis wurde
der Zeuge Loper um 1420 Uhr entlassen.

Aus Bd. 8, Bl. 106 c R könnte
die Bekennerschaft des Konsen
fratendagers fälschlich verlesen.

6.

Zeuge
Zur Person
Ich heiße Manfred Holz,
bin 63 Jahre alt, Beamter, Gottlieb in Berlin,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.
Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Für zulässig:

Ich kann auf Anhieb der vorgenannten Fabrikation
als Angeklagter in das jüdische Krankenhaus.

Höchst hat einmal bei mir mit einem Bleistift
nachgelesen, ob der Stoff auch fest angenährt war.

Steinmann war bei den Inspektionen immer
dabei. Herrn Höchst sahne ich heute wieder.

Für uns war dieser Mann ein Töpfer in Dresden -
festhalt. Die Fälle Bükkopf und Wagner sahne
ich vom Hörerwagen. Ich selbst habe Höchst
Zwei bis dreimal gesehen. Ellen Wagner kamte ich.

Der Zeuge äußerte sich auch
auch auf das Lichtbildes
(Bd. 8, Bl. 106 b).

Der Komikende gab bekannt, daß er beabsichtige, den Zeugen Holz zu vertheidigen.

Die Staatsanwaltschaft beantragte Vereidigung.

Die Bekleidige gab eine Erklärung ab.

Der Zeuge Holz wurde vereidigt.

Der Zeuge Holz wurde für den
16. März 1971, 13³⁰ Uhr, zum
Ortskennin geladen.

Der Zeuge Holz wurde im allseitigen Einverständnis
um 14⁴⁰ Uhr entlassen.

Der Komikende gab bekannt, daß termin
der Vernehmung des Zeugen Catharina Wagner
vom Richterstaller, Landgerichtsrat Hoyer,
abgeändert worden ist auf den 17. März 1971
10⁰⁰ Uhr in der Anstalt für chronisch Kranke
in Berlin 51, Stargardtstraße 12/14.

Die Staatsanwaltschaft und die Verteidiger
Assidukten auf Tenuisladung.

Der Angeklagte wurde gemäß
§ 224 Abs. 2 StPO darauf
hingewiesen, daß er keinen
Anspruch auf Anwesenheit
im Vorgemachten tenui hat.

B. u. h

1. Die Hauptbehandlung wurde ausgebunden.
2. Fortsetzung

am 16. März 1971, 9.00 Uhr, Saal 707

Zu den Prozeßbeteiligten bereits geladen sind.

Pollwoll

Rahn

15.3.

Protokoll fertiggestellt

Rahn 12/3/71

500 - 57/70

Anlage i) zum Protokoll v. 12.3.71
Reich 21

durch den Ausfall für

chronisch Kranke, Sozialpfleger Herr
Poszwinski, 1 Berlin 51, Stargardtsstr. 12/14.

"Frau Catharina Wagner ist
voll vernunftsfähig aber nicht
transportfähig."

Tel. 49 20 51

(415 10 64)

8. MRZ. 1971

N.

AKS 1169

Vermut:

tel. Rücksprache mit Herrn Poszulinski (i.m.s.):

- a) Frau Wagner ist nach ärztl. Befund wegen ihres Alters n. ihrer Beweglichkeit nicht transportfähig (Anstrengung, Anstrengung). Als sie von Herrn P. hörte, sie solle vor Gericht erscheinen, ist sie vor Anstrengung gleich zusammengebrochen.
- b) ärzte. Altest wird entweder eingetriedt oder liegt bei der Kummisse. Vernehmung vor.
- c) Vernehmung im Heim ist möglich; vorher endgültige Absprache bzgl. Raumens.

87
3.7.07

Vermut: tel. Rücksprache mit Herrn Poszulinski: ärzte. Altest wird inigen abgesetzt.

97
3.7.07

Landgericht Berlin

Strafkammer

Schwurgericht - 4. Tagung

Geschäftsnummer:

(501) 1 Ks 1/69 (RSHAT) (51/70)

1 Berlin 21, den

Turmstraße 91

12. Mai 1971

22

Anlage) zum Protokoll v. R. 3. 71
Pallwey Ritter

Beschluß

In der Strafsache gegen

den Handelsrechtsanwalt Fritz Oskar Karl Wöhrel,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
22. in der U44 Mvabit, RBNr. 1983/67,

wegen Mordes

soll

* Frau Catharina Wagner geb. Fästke,
1 Berlin 51, Stargardtstraße 12/14 (Institut für Chronisch Kranke),

(an ihm in Gefangenheitshaft eschlich) als Zeugin — Sachverständige — durch einen — beauftragten — Richter
vernommen werden, weil — seinem / ihrem Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine —
längere / ungewisse Zeit — Krankheit — Gebrechlichkeit —

(§ 223 Abs. 1 StPO).
entgegensteht ihm / ihr das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden
kann.

Pallwey

Zastrow

Wagner

- ✓ 1) Beschl. 7x anfestigen - 1 Leseabschrift für die Akten herstellen
2) Weit. Vfg. bes.

12. 3. 71

get. zu 1)
12. 3. 71

leben

HV 1524

Beschluß und Ersuchen um kommissarische Vernehmung
von Zeugen und Sachverständigen (§§ 223, 224 StPO)

StAT

1000 4. 64

Der Vorsitzende

Vfg.

1. Urschriftlich mit Akten
dem Generalstaatsanwalt,

im Hause

übersandt mit der Bitte, von dem umstehenden Beschlüsse Kenntnis zu nehmen und zu vermerken, ob auf Terminsnachricht verzichtet wird.

2. Sodann urschriftlich mit Akten
an das Amtsgericht mit
dem Ersuchen, d in dem Beschlüsse bezeichnete Zeug —
Sachverständige — zu vernehmen, und zwar eidlich, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, und von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termin die Staatsanwaltschaft hier, d Angeklagte und d Verteidiger

unter förmlicher Zustellung vorher zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich, wenn diese darauf verzichtet hat.

3. Nach Wochen.

Berlin 21, den

Gesehen

Auf Terminsnachricht wird —
nicht — verzichtet.

Berlin 21, den

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer
des Landgerichts — *Strafgerichts*
des Schöffengerichts Tiergarten

Berlin, den

16. März 1971

23

F o r t s e t z u n g
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen

Köhne

wegen

Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen /Schöffen, derselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und derselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 12.3.1971 fortgesetzt.
sonst derselben Ergänzungsfestwochen und derselben Ergänzungssitzes

Bei Aufruf der Sache erschien — ein —
d K Angeklagte *Köhne*.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt *Schmid*
2. Rechtsanwalt *Hentschke*.

Beginn:	<u>9 07</u>	Uhr
Ende:	<u>1445</u>	Uhr
Pause von	<u>1145</u>	Uhr
bis	<u>1300</u>	Uhr

Geschäftsnummer:

(500) 115169 (R6HTA) (51/71)

Erodieren vor einem der Zeuge Kleemann
Erodieren vor der Zeuge Schmorl Neumann.
Er wurde belebt wie die Totenfüße.

f. Zeuge

Zur Person

Ich heiße Selmar Neumann
bin 72 Jahre alt. Kaufmann, Großhant in Berlin,
mit den 4 Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Er erklärte:

„Ab Oktober 1942 war ich Krawall in jüdischen
Krankenhaus. Ich kann sehr oft in das
Krankenhaus. Er kann mal in Uniform und
mal in Zivil. Ich wußte, daß mit Höhne
der Tod kam. Der Fall Bücker ist mir bekannt.
Höhne ging durch das Krankenhaus und auch
durch den Spaten. Ich habe Höhne nie bestimmt
gesehen. Bei dem Fall Wagner war ich nicht dabei.
Ich weiß, daß sie ohne Skor zu entlassen würde.
Sie ist dann abgeholt worden und nicht
zurückgekehrt. Ich kannte früher Wagner
nur vom Sehen.“

Der Zeuge sagte auch aus anhand
des Lichtbildes der Ellen Wagner
(Bd. 8, Bl. 106 b).

Der Zeuge Neumann sklärte weiter:

- Ich war nicht auf dem Korridor, als der Fall Wagner geschah. Es kann nicht sein, daß Herr Kleemann von mir von dem Fall erfuhr. Ich kann mich daran nicht erinnern.
- Ich kenne den jungen Fall mit Fäulnis Wagner von Dr. Radlauer.

Der Zeuge Neumann wurde
zur Erhöhung seines Gedächtnisses
vorgetragen aus dem Ordner
"Jugend Zeugen", Zeuge Neumann,
Seite 3, soweit Rotkammer.

Er sklärte:

„Ich erinnere mich, daß es sowohl“

Der Zeuge Neumann äußerte
auch auch anhand der
Sichtbildmappe.

Der Zeuge sklärte weiter:

„Ich sah die Türen heute wieder.“

Der Zeuge äußerte sich auch anhand der Fotos, die der Angeklagte überreichte und die ihm zurückgegeben wurden.

Der Zeuge erklärte:

"Auf diesen Bildern sehe ich Wöhrel nicht wieder."

Der Ankläger gab bekannt, daß er beabsichtigte, den Zeugen Kleemann zu vereidigen.

Die Staatsanwaltschaft

beantragte Vereidigung.

Die Bekleidung gab keine Erklärung ab.

Der Zeuge Kleemann wurde vereidigt.

Kochmals vorgerufen wurde der Zeuge Kleemann. Er ergänzte seine Aussage und erklärte:

"Ich bleibe bei meiner Aussage."

Der Zeuge Kleemann wurde vereidigt die Richtigkeit seiner ergänzten Aussage

zur Beurteilung auf den beobachteten Bild.

Das Formular des Geschäftsstellenleiters der des Zeitung Papel wurde vorlesen und als Anlage 1) zum Protokoll genommen.

Erstduauer vor dem mehr die Zeitung Kahan.
Sie wurde belebt wie die Vorfahren.

8. Zeuglin
Zur Person

Ich heiße Hilda Kahan
bin 60 Jahre alt, Brüderlichkeit wohlhabend in
mit der Angeklagten nicht verwandt und nicht New York,
verehrt.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Sie erklärte:

"Ende 1941 kam ich in das jüdische Krankenhaus.
Ich wurde später die Sekretärin von Dr. Lüthig. Ich
sah im Tortzimmer."

Die Zeugin überreichte eine nach
ihre Erinnerung gefertigte Skizze
des jüdischen Krankenhauses,
die in Abwehrschrein genommen und als Anlage 2) zum Protokoll

gewonnen würde.

Die Zeugen schloßt sich auch anhand der Skizze.

Die Zeugen schloßt weiter:

"Kann töben kann, sind wir Meistens bisher bewachendlich worden. Töben ist niemals freilg zu Dr. Lüsig durchgeflogen. Töben war der Name, der am Meisten gefürchtet war. Ausschließend an einem Besuch von Töben ist Meistens jemand abgeholt worden. Ich sehe Töben heute wieder. Kann Töben da weg, gießt doch das Krankenhaus. Für ihn war ein interessant, was die Juden machten."

Den Fall Bükkopfer keine idr. Ihr kennt auch den Fall Wagner."

Die Zeugen äußerte sich auch anhand des Bildbildes der Ellen Wagner (Bd. 8, Bl. 106 b).

Die Zeugen schloßt:

"Ich sehe sie auf dem Bild wieder. Ich kann mich erinnern, daß an dem fraglichen Tage Töben ins Zivium zu Dr. Lüsig fuig.

Ihr wußt dann aufgefordert, das Mäddchen, das aus dem Fenster stückte, rein zu holen. Es war früheren Tagen. Ihr holte sie rein. Nur darauf kam sie wieder aus dem Zimmer von Dr. Lüthig. Sie ^{wur} sehr aufgezett. Sie sagte, sie hätte Zeit zu sollen, daß der Skor fest aufgestellt sei. Sie ging hin aus. Ich brachte ichs schnell einen Skor und stellte ^{es} in ihr Zimmer. Ich war gerade wieder in meinem Zimmer aufgegangen, als beide aus dem Zimmer von Dr. Lüthig kamen.

Ihr weißt dann mit, daß früheren Tagen wegkommen ist. Ihr habe sie nicht mehr gesehen. Fabra hat dies veranlaßt.

Dr. Lüthig war nicht beliebt. Erne bevorzugte Stellung hatte er beim RSTA nicht. Ihr hatte es nicht für ausgeschlossen, daß Dr. Lüthig auch sie und aufgezett hatte, d. h. so hatte ^{er} sie auf die nächste Transportliste gesetzt. Es war ihm überlassen, über Leben und Tod zu entscheiden."

Der Verteidige gab bekannt, daß so beabridige die Leute für die Verteidigung.

Die Staatsanwaltschaft beantragte Verteidigung.

Die Angeklagten gaben keine Erklärung ab.

Die Zeugin Kahan wurde vereidigt.

Die Zeugin wurde zum Osterkrami
geladen.

Erneuerung vor dem Hause der Zeugin Löwenthal.
Er wurde belebt für die Fragen.

9. Zeuge
Zur Person
Ich heiße Kurt Löwenthal
bin 49 Jahre alt, Rechtsanwalt in Berlin,
mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Er erklärte:

Ich kam 1943 als Pfortner zum Krankenhaus.
Ich erinnere mich, daß ich einmal Nachtdienst
hatte. Anwohns wurde ich beauftragt, eine
Akte zum RSTA, zu Herrn Töbke, zu bringen.
Man übergab mir eine Aktenmappe. Ein RSTA
erklärte mich, daß ich zu Herrn Töbke wollte.
Der Pfortner brachte mich in das Zimmer von
Herrn Töbke. Herr Töbke bestürmte mich

die Tasche geöffnet zu haben. Da auf dem Mühlbach auf auf den Korridor. Ich mußte mich mit dem Gesicht zur Wand stellen. Ich stand dort von 9⁰⁰ Uhr bis 13⁰⁰ Uhr. Anschließend wurde ich dann von zwei Ordens abgeholt und in das Aufenthaltslager gebracht. Dort verblieb ich 8 bis 9 Tage und kam dann wieder zurück zum Krankenhaus.

Im Fall Bükkofcsa weiß ich nichts Genaueres. Im Fall Wagner hat mir Herr Papel erzählt:

Genau P 249 8400 wurde an den Beirat der Pk's 9/48 zur Feststellung des Inhalts vorlesen das Schreiben vom 17. Juli 1946 (Bl. 7, Bd. I).

Der Vorsitzende gab bekannt, daß er beabsichtige, den Zeugen Löwenthal zu vereidigen.

Die Staatsanwaltschaft
beantworte beeidigung.

Die beiden gaben keine Erklärung ab.

Der Zeuge Löwenthal wurde vereidigt.

Nochmals vorzutragen wurde der Zeuge Löwenthal.

Der Zeuge überreichte eine von ihm gefertigte Skizze des Zimmers, in dem er v. Z. dem Angeklagten die Aktenmappe überreichte.

Die 2 Skizze wurde in das Protokoll genommen.

Der Zeuge äußerte sich auch anhand der Skizze und der Lichtbildmappe.

Die Skizze wurde als Anlage 3) zum Protokoll genommen.

Der Zeuge Löwenthal versicherte die Richtigkeit seiner Angaben. Diese sage unter Bezug auf den bereits geleisteten Eid.

Im allgemeinen Einverständnis wurde der Zeuge Löwenthal am 11³⁰ Uhr entlassen.

Der Tschiediger überreichte einen
Beweisantrag vom 10. März 1971
selbst Anträge, der vorgesen und als
Anträge 4) 2 dem Protokoll genommen
wurde.

Die Staatsanwaltschaft

beantragte, den Beweisantrag abzulehnen, da
die in das Kissen des Zeugen feststellten Behauptungen
als falso festgestellt worden können.

Die Entscheidung wurde vorerst zurückgestellt.
Nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.ü.t

Der Zeuge Adolf Wallpitsky, Berlin 31, Pfalzburger-
straße 60, soll durch das Landesinstitut
für gesetzliche und soziale Medizin
- Obermedizinalrat Dr. Stephan - auf seine
Fronhundertpfähigkeit untersucht worden.

Der Richterstatter gab bekannt,
daß sich die Prozeßbeteiligten
zur beabsichtigten Fortsetzung
der Katherina Tages am 17. März
1971, 10⁰⁰ Uhr, beim Pfortner der
Anstalt für Chronisch Kranken
melden mögen.

Um 11⁴⁵ Uhr trat eine Pause ein bis 13⁰⁰ Uhr.

Fortsetzung der Hauptverhandlung am Ortsgericht im Jüdischen Krankenhaus, Berlin 65, Französische Straße 21 um 13³⁰ Uhr.

Um 13³⁰ Uhr wurde die Verhandlung im Jüdischen Krankenhaus fortgesetzt.

Es waren anwesend:

Das fridt und die Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie die Organe des Angeklagten und der Erklärtungsvorsteher.

Vertreten wurde der Angeklagte im Beistand seiner beiden Rechtsanwälte Scheid und Rechtsanwalt Hentschke.

Es waren folgende Zeugen anwesend:

Holz, Kleemann, Neumann, Coper, Kahan, Borodow und Dr. Radlauer.

Die Ortslichkeiten des jüdischen
Krankenhauses werden in
Anfassung genommen.

Die Zeugen Holz, Kleemann, Neumann, Coper,
Kahan, Borchers und Dr. Radlauer ergänzen
einzelne und nacheinander ihre Aussage.

Die K. Zeugen Kahan ergänzte
ihre Aussage auch nach und
ab von ihrer festgestellten Skizze.

Die Zeugen Holz, Kleemann, Neumann,
Coper, Kahan, Borchers und
Dr. Radlauer versicherten die Richtigkeit
ihrer ergänzten Aussage unter Bezugnahme
auf den beobachteten Fall.
Für allzeitiges Einverständnis werden die Zeugen
um 13⁵⁰ Uhr entlassen.

Fortsetzung der Hauptverhandlung

am 19. März 1971, 9⁰⁰ Uhr Saal 700
im Kriminalgerichtsgebäude,
zu der die Prozeßbeteiligten bereits geladen sind.

Protokoll festgestellt
Raben 18.3.

Pallwuff Raben

500-51/70

Thulagi) zum Protok. v. 16.3.71 30

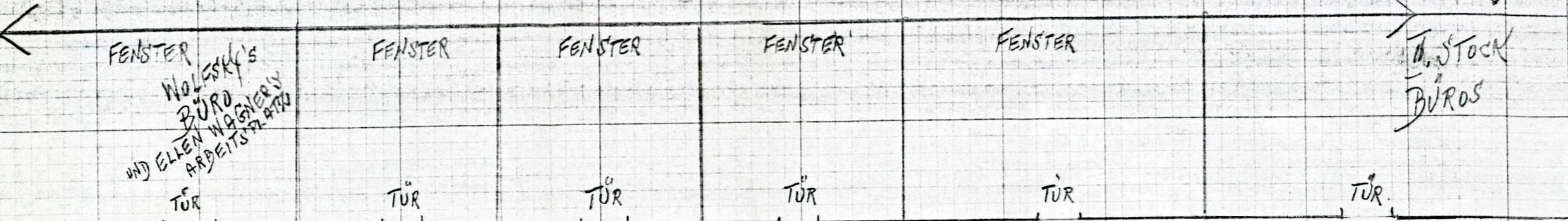
Pagel Pahn

Vermerk

Herz Heinz Pagel steht kief. m. t., dass
er zum Ortstermin nicht erscheinen könne,
da ihm der Arzt strenge Ruhe verordnet habe.
Sein Herz und der Kreislauf seien nicht in Ordnung.
Er solle jede Aufregung meiden.
Ein ärztl. Attest wird angehängt nachgereicht.

19.3.1971
Pagel

FRANZISCHE STRASSE



KORRIDOR

KORRIDOR

KORRIDOR

FENSTER

X

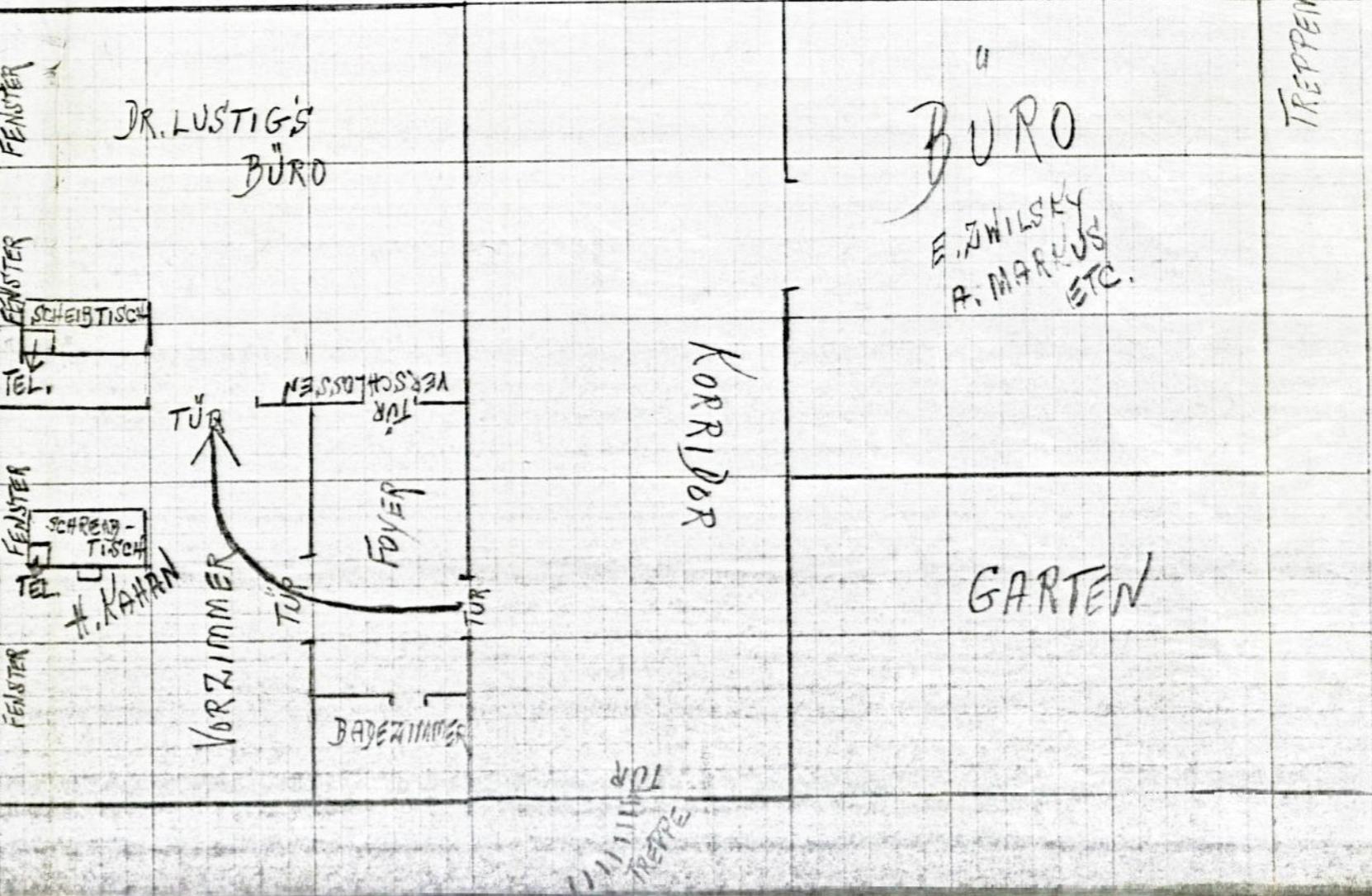
FENSTER

GARTEN

NETZTEG

X Wo Ellen Wagner sich aus dem Fenster hervor-
lebte, während sie mit ein paar Kindern unten
im Garten sprach.

Ohne Angaben von Dimensionen,
aus Nach Erinnerung skizziert,
Hilde Kahan
Februar, 1971

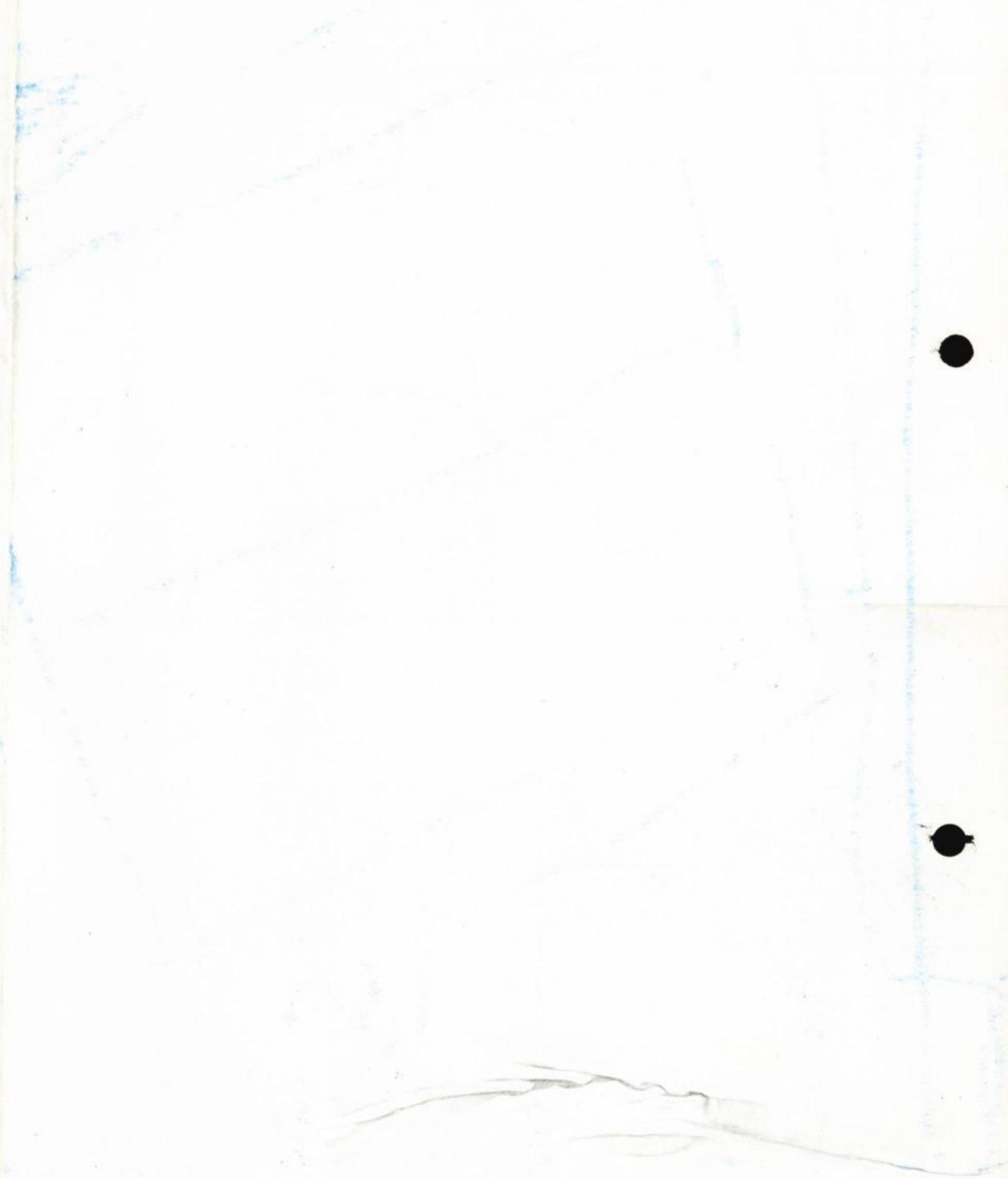


(Anlage 2) zum Protokoll o. Nr. 3, II
Rathaus Pfullingen
HAUPTEINGANG
↓

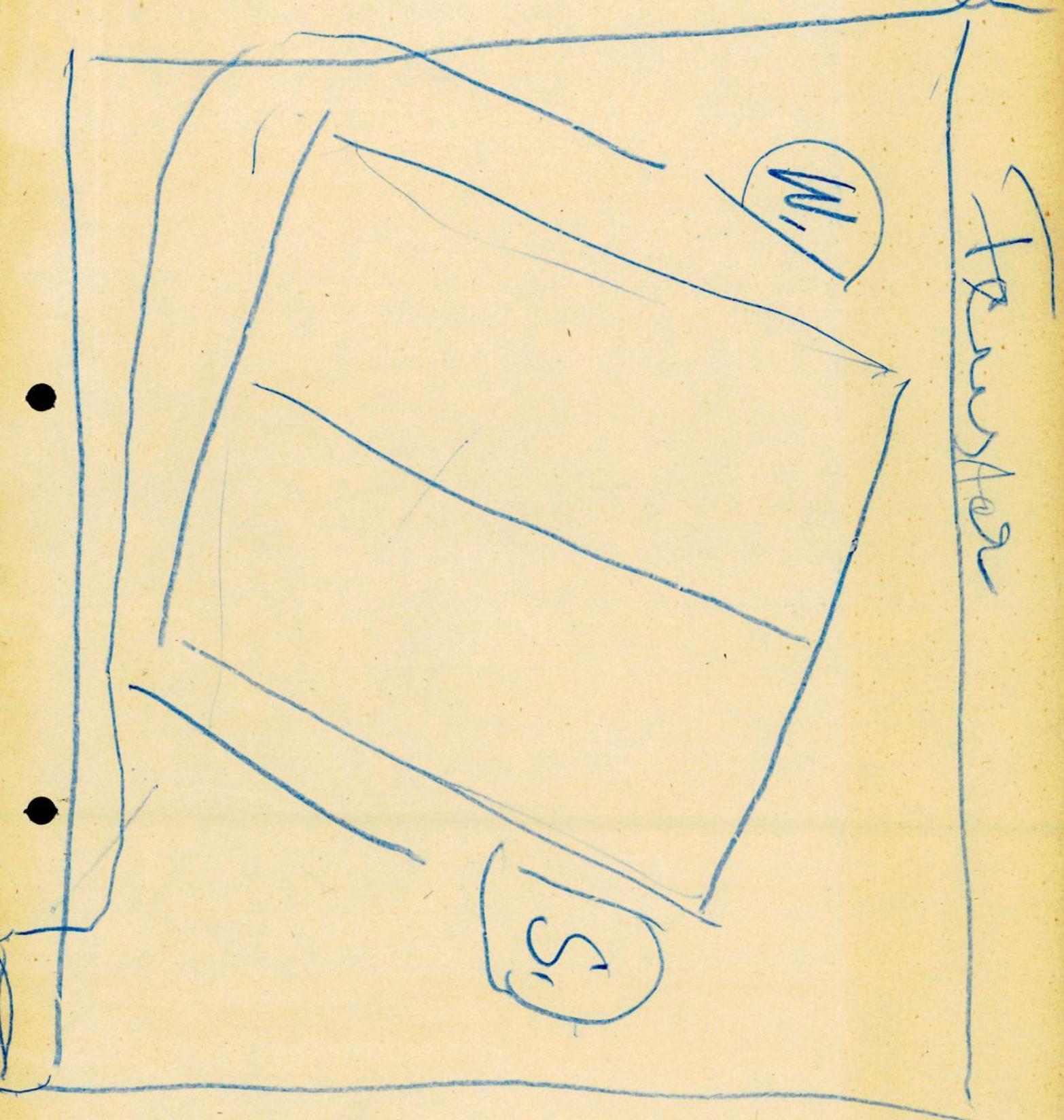
1. STOCK
BÜROS

TREPPEHAUS

34



Thulay 3/21m Protokoll 6.16.3.71
Pall Mall Ralphy



Antrag auf Zuw. Protokoll v. 16.3.1971
Vollmer Reh
33

DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An das
Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin
1 Berlin 21
Turmstraße 91



Berlin, den 10. 3. 1971
3/ki

In der Strafsache
./. Wöhrn
- 500-26/68 -

Überreiche ich in Fotokopie das Schreiben
des Professors Lutz Heck vom 5. 10. 1963 und
beantrage, diesen Zeugen zur Hauptverhandlung
zu laden.

Abschrift *a* für die Handakten der Staatsan-
waltschaft anbei.

LS
(Scheid)
Rechtsanwalt

LUTZ HECK
PROFESSOR DR. PHIL.

62 WIESBADEN
NEROBERGSTRASSE 10
TELEFON 28274

5.10.1963

34

7. Okt. 1963

Herrn
Fritz Woehrn
4 Düsseldorf- Nord
Kaiserswerther Str.175

Sehr geehrter Herr Woehrn!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2.10.-

Gern bestätige ich Ihnen hiermit, daß Sie im Sommer 1942 und 1943 auf Grund Ihres persönlichen Einsatzes für Fräulein Arthen, die als Halbjüdin für Arbeitszwecke eingezogen werden sollte, die Freistellung vom manuellen Arbeitseinsatz erreicht haben. Fräulein Arthen blieb bis Kriegsende im Berliner Zoologischen Garten und hat sich persönlich später gern an diese Freistellung erinnert, und mir auch noch ein Dankschreiben, ebenso für die Hilfe, die ich ihren Eltern angedeihen ließ, zukommen lassen.

In vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Lutz Heck

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer
des Landgerichts Landgerichts
des Schöffengerichts Tiergarten

Berlin, den 19. März 1971

35

F o r t s e t z u n g
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen

Köhne

wegen

Wurde

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / Schöffen, derselben Vertreter der Staatsanwaltschaft und derselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 16.3.1971 fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — er —

d 86 Angeklagte Köhne

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Schied,
2. Rechtsanwalt Heindike.

Beginn:	9 00	Uhr
Ende:	14 00	Uhr
Pause von	11 30	Uhr
bis	13 00	Uhr

Geschäftsnummer:

(507) 115.1/65 (RSWA) (51/71)

HV 1516

Einlage zum Hauptverhandlungsprotokoll —
Fortsetzung der Hauptverhandlung

StAT

10 000 1. 68

Der Vorsitzende wünsche informatisch auszupowere
einen Bericht der Hildegard Heuschel
aus Ordner 12, Heft 61 sowie mit roter
Spitzklammer.

Die Verteidiger schlößen sich dem informationisch ver
lesenen Bericht der Hildegard Heuschel, dass ihre
Auffassung nach, die Erstaunung für den Schwüge
nicht gegeben sei, die Züge zu verneinen.

Der Verteidiger der Staatsanwaltschaft,
Oberstaatsanwalt Künßberg, äußerte sich darin, dass
die Vernehmung der Züge im Verfahren der Sach-
aufklärung deutlich sein konnte. Er schloß
weiter, so habe bereits in Israel aufgegraben lassen,
ob Frau Heuschel bereit sei, vor dem Schwurgericht
zu erscheinen. Frau Heuschel hat zugesagt, dass
sie erst Ende Juli 1971 bereit sei, höchstens
nach Berlin zu kommen, bis dahin aber zu
einer Vernehmung an ihrem Wohnort zur
Tatfertigung zu treten.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Scheid, stellte, daß so
eine kommissarischen Trennung der Zeugen
Hauschel entspreche und für den Fall, daß das
Schwurgericht eine Trennung der Zeugen
beschließen sollte, der Antrag gestellt werde,
dies Ende Juli 1971 durchzuführen und das
Referat bis zu diesem Zeitpunkt vorzubereiten.

Rechtsanwalt Hentschke schloß sich dem Antrag an.

Der Verteidiger Führer der Staatsanwaltschaft

Obststaatsanwalt Künigberg, stellte einen Antrag
auf Trennung von Bekunden, dem er zuvor
(Bekunden hatte und der als Anklage i) zum
Protokoll genannt wurde.

Die Verteidiger widersprachen der Trennung der
Bekunden unter Hinweis darauf, daß sie
aus dem Zentralgefängnis in Potsdam, einem
gebiet außerhalb des Sektionsbereiches des StGB,
stammen.

Der Richter der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt
Klingberg, erklärte, daß den Historiker Dr. Külka
in Jerusalem nachfragen werden könnte,
daß die Ablichtungen der im Auftrag der Staatsan-
waltschaft auf gefüllten Dokumenten von ihm im
Centralarchiv in Potsdam aus den Akten des
Reichsgerichts ^{gemäß} ordnungsgemäß vorliegen wür-
den seien.

Dr. Külka sei erreichbar über die Hebräische
Universität in Jerusalem.

Die Föderatoren erklärten, falls das Schwerpunktgericht
eine Erneuerung des Dr. Külka beschließen
würde, bei dem Friedensgericht vorliegen würden, da
der Zeuge hier ^{für} ein ungeeignetes Beweismittel sei.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Der Verteidiger erklärte, daß die Brabants
nichtsbrochen worden sei, um die Erneuerung
der Zeugewicht zu verzögern.

Forsdienens waren nun mehr die Zeugen Baesecke und Albrecht.

Sie wurden belebt wie die Torenzen. Die Zeugin Albrecht aufsäute mich wieder aus dem Sitzungssaal.

10. Zeugin

Zur Person

Ich heiße Liesbeth Baesecke geborene Bölkke

bin 69 Jahre alt, Reutkow, Schlesien in Berlin

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht

verschwagert. Die Zeugin wurde gemäß § 55 StPO belebt.

Die Zeugin wurde zur Sache von außen.

Die Zeugin Baesecke wurde belebt wie die Torenzen.
Sie erklärte:

"Ab 1937 war ich im RSHA. Ich habe eine Zeitung für Kolow geschrieben. Zunächst waren Feindmacher-Aufgaben zu schreiben. Ab 1941 war ich im Justizvorsatz fähig.

Für Kolow habe ich allgemeine Klasse geschrieben, die Stärke hat. Schutzhaftnahmen waren auch dabei. In der persönlichen Einstellung von Herrn Kolow kann ich nichts sagen.

In der Stellungnahme zur Schutzhaft wurde diese meistens für spondlich gehalten.

Der Begriff der Soudsbehauptung war mir bekannt.
Ich wußte, daß Soudsbehauptung meistens zum
Tode führte. "In Todesmeldungen kann ich mich
nicht sonnere. In Rechtsbesprechungen hat schon
teilgenommen."

Der Törichtende gab bekannt, daß er beobachtete,
die Zeugen gemäß § 60 Nr. 2 StPO unverzüglich zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft
beauftragte dies.

Die Täteridee gab keine Fortbildung ab.

Auf Anordnung des
Törichtenden blieb die Zeugin
Baecke gemäß § 60 Nr. 2 StPO
unverzüglich, weil sie aufgrund
ihrer Täglichkeit in RSHF der
Beteiligung an der Tat, die den
Gegenstand der Untersuchung bildet,
verdächtig ist.

¹¹ ~~Zeug u.~~

Zur Person. Enika Albrecht geborene Kuehling
Ich heiße Enika Albrecht geborene Kuehling
bin 58 Jahre alt. sekretärin, Wohlfahrt in Bremen,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwiegen.

Die Zeugin wurde gemäß § 55 StPO. befragt.
Sie wurde zur Bache verharrmen. Sie erklärte:
"Im Februar 1944 kam ich zum RSTA. Ich schrieb
für Herrn Höbner nur kurzfristig, ausgeweit schrieb
ich nur für Aues. Ich war dort zehn Monate tätig.
Bei den Schreibarbeiten handelte es sich um Schreiben
Schulzahnsachen habe ich mich nicht auf andere
für Höbner geschrieben. Es war bekannt, daß die
Juden in Lager kamen. Bei Aues kamen die
Überführten meistens nach Bogen-Belsen und
Hörselstadt. Siebenmal hinweg habe ich die
gesehen, gehört habe ich davon. Auf meine
Frage, was Sonderbehandlung bedeutet, hat mir
Aues erklärt: „Wer nicht mehr lebt, kann uns
nicht mehr schaden.“

Höbner äußerte mich auch mal im Zusammenhang
mit dem „20. Juli“, daß er die Bestrafung viel

zu lasse finde. Sie hatte auch im Zusammenhang mit einer Schriftsache einer Zusammenstoss mit Höhne, in deren Verlaufe er u.a. äußerte, daß die Juden vorerst ausgesetzt werden.

Allgemein wirkte ^{Höhne} allgemein Wohnmauer als Wort. Sie hatte von Höhne den Eindruck, daß ihre Reine Tätigkeit nicht belaste.

Der Zeugen wurde zur Frage nach
ihres Gedächtnisses befragt.
Ihre Erkundung vom 24. Oktober
1967 (Zeugenordner Albrecht,
Bl. 17-18 sowie rot Klammer).

Die Zeugin erklärte:

„Was mich gesagt habe, ist richtig.“

Der Verteidiger gab bekannt, daß er beobachtete,
die Zeugin Zu befeidigen unverzagt zu lassen
gemäß § 60 Nr. 2 StPO.

Die Staatsanwaltschaft beantragte dies.

Die Täteidige gaben keine Erklärung ab.

Auf Awtordnung des Torzugsdienstes
blieb die Zeugin Albrecht liegen
aber fähigkei*t* ^{unverändert} *im* PSTA *gemäß*
§ 60 Nr. 2 StPO, weil sie der Be-
teiligung an der Tat, die den gegen-
ständ des Anklageschulds bildet,
verdächtig ist.

Im allzeitigen Einverständnis wurden die
Zeugin Bacza und Albrecht um 11⁰⁰ Uhr entlassen.

Erklären wir nun mehr, die Zeugin Erler.
Sie wurde belebt für die Torzugszenen.

12. Zeug in

Zur Person

Ich heiße Erika Erler geborene Fugnayel,
bin 47 Jahre alt, sekretärin, wohnt in Frankfurt,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

Die Zeugin Erler wurde *gemäß* § 55 StPO belebt.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen. Sie erklärte:

„Ich war ab 15. August 1942 im Referat IV B 4.
Ich habe für Bobhannos und Kovak geschrieben.
Bei Töben war ich nur einmal. Ich wurde zu
ihm geschickt, um ein Stenogramm aufzunehmen.
Er war sehr aufgezett. Er für Adm. pfe sehr über
die Juden, soviel ich mich erinnere. Ich bekam
daraufhin Angst und lief aus dem Zimmer.“

Die Zeugen wurde zur Stützung
ihres Gedächtnisses vorgeholt
ihre Aussage vor der Staats-
anwaltschaft (Zeugenheft Ende,
Seite 23 (soviel rote Klammer)).

Die Zeugen erklärt:
„Das ist richtig.“

Der Komizende gab bekannt, daß er beabsichtigte,
die Zeugen Ende gemäß § 60 Nr. 2 StPO
unvereidigt zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft

beantragte Tseidlung, da ein Zusammenhang zwischen
der Täglichkeit der Zeugen für Bobhannos und Kovak und
dem hier vereinbarten Beweisthema nicht gegeben ist.

Die Täteidige gaben keine Erklärung ab.

Nach Bezeichnung

b.u.p.

Die Zeugin Erbe bleibt gemäß § 60 Nr. 2 StPO
im Besichtigt, weil sie ein Einblick auf ihre Tätigkeit
im RSTA wegen ihrer Schreibarbeiten für die chemaligen
Amföhringen des RSTA Bößhammer und Kovak
der Beteiligung an der Tat, die dem Gegenstand der
Anklagebildung bildet, verdächtig ist.

Im allzeitigen Erverständnis wurde die Zeugin
Erbe im 11³⁰ Uhr entlassen.

Um 11³⁰ Uhr hat eine Pause
von bis 13⁰⁰ Uhr.

Nach Täteidem tritt in die
Hauptverhandlung um 13⁰⁰ Uhr
wurde diese fortgesetzt.

Zeitsaalt-Scheid war nicht erlaubt.

Erlaubt waren die Zeugen Feier und Hochzeit.
Sie wurden belebt wie die Totzeugen und
aufstehen nicht wieder aus dem Sitz im Saal.

Nach Beratung
hier

1. Die Beweisauträge der Verteidigung vom
5. März 1971 auf Erneuerung des Freiheits-
Pappet vom Stein und vom 10. März 1971
auf Erneuerung des Professors Lutz Heck
als Zeugen werden gemäß § 244 Abs. 3 StPO
abgelehnt.

Die in das Wissen der Zeugen feststellten
Behauptungen können zu Gunsten des
Angeklagten so behandelt werden, als wären
sie wahr.

2. Das Fehlergericht hält nach dem bisherigen
Beweisergebnis eine Erneuerung der Frau
Hildegard Hensel als Zeugin nicht für erforderlich.

Der Fäkter der Staatsanwaltschaft

eskäte, daß er seinen Antrag auf Forderung der
Erkundten vorerst zurückgestellt wissen will.

Der Forstende Amts am Schreiben des Zeugen
Papel vom 17. März 1944 steht zu. Das
Schreiben und die Anträge wurden als Anträge 2)
zum Protokoll

Das Fehlen des Zeugen Papel im Oertzenau
wird als entschuldigt angesehen.

13. Zeuge

Zur Person

Robert Zeiler
Ich heiße Robert Zeiler
bin 47 Jahre alt, Arbeitnehmer in Berlin,
mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht
verwandt.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.
Er skäte.

Ich kann Herrn Täbaw. am 10. März 1944

bin ich zum RSTA zu Herrn Käbou gegangen. Ich wollte, daß meine Mutter vom Transport zurück gestellt würde. Von Dohbske hatte ich den Namen Käbou erfahren. Von ihm würde ich zu Käbou geschickt. Nachdem ich ihm mein Anliegen vorgetragen hatte, erklärte er mir, ich könnte so viel machen wie ich wollte, es gehe doch alles über seinen Tisch. Er übrigens keine meine Mutter nach Theresienstadt. Er meinte dann weiter: „Sie hätten sie auch gleich abholen können.“

Als ich dann das nächste Mal zu Käbou ging, erklärte er mir, ich solle bei dem Besuch meiner Mutter meinen Bruder gleich mitnehmen, damit nicht jeder einzeln nach einer Besuchserlaubnis käme. Als wir meine Mutter besuchen wollten, wurden wir beide abgeholt, und zwar auf Anweisung des RSTA. Dohbske bestätigte mir dies. Ich kam dann nach Buchenwald, wo ich bis Kriegsende verblieb.“

Der Zeuge äußerte sich auch anhand der Lichtbildmappe (Beistück VI).

Am 13³⁰ Uhr erschien erneut
Rechtsanwalt Schmid.

Der Zeuge Zeiler äußerte nicht anderes
als dass einer von dem Angeklagten
gestaltete Skizze seines Arbeitszimmers,
die in Wirklichkeit genau neu
und als Platte³ zum Protokoll
genommen wurde.

Der Zeuge Zeiler erklärte weiter:

„Der Angeklagte ist der Mann mit dem ich s.Zt.
im R&A. verhandelt habe.“

Der Vorsitzende

hat bekannt, dass er beabsichtige, den Zeugen zu
vereidigen.

Die Staatsanwaltschaft
beauftragt Freidigung.

Die Festeidige gaben keine Erklärung ab.

Der Zeuge wurde beeidigt.

14. Zeuge

Zur Person

Ich heiße

Harald Hochbau

bin 59 Jahre alt.

Brüder ander, Tochter

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht

verschwägert.

Wannheim

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen. Er erklärte:

"Als meine Mutter in das Lager Schüttstraße gebracht wurde, erzählte mich Dobbske zum RSTA. Damals habe ich schon den Namen Höbou erfahren. Ich weiß nun nicht vom Vorn. Mir wurde gesagt, wegen der Rückverschiffung vom Transport müßte ich mich an Höbou freuen. Ich wurde von einem Posten im RSTA ins Zimmer zu Höbou geführt. Höbou erklärte mir, wir sollten froh sein, daß meine Mutter nach Theresienstadt kommt. Auf keinen Fall wund, daß wir gar nicht froh darüber seien, erklärte er mir: 'Wir kommen Sie auch gleich fortlassen.' Als ich dann später mit meinem Bruder meine Mutter besuchen wollte, wurden wir verhaftet. Ich sah meine Höbou heute mit Sicherheit wieder."

Der Zeuge äußerte sich ferner auch
dass vom Angeklagten überreichten
Skizze.

43

Der Zeuge äußerte sich ferner auch
auch auf der Unterschrift aus Ordner I,
Heft I Bl. 34 und auch auf der Unterschrift
aus Ordner 19, Heft 32a, Schreiben
vom 3. September 1943.

Er erklärte:

„Diese Unterschrift war auf dem Passierschein“.

Der Zeuge wurde vereidigt.

Für Allseitigen Einverständnis wurden die
Zeugen am Ende und Hochrein am 1350 Uhr
entlassen.

Der Tatsächlichkeit und der Rechtsanwalt-
schaft wurden vor dem je zwei Ablichtungen
der kommunistischen Beweismenge des
Zeugen Catharina Tagov übergeben.

3. u. r

1. Die Hauptbelaufnung wird durchbrochen.
2. Fortsetzung

am 23. März 1921, 9⁰⁰ Uhr, Saal 500

zu der die Prozeßbeteiligten bereits
geladen sind.

P. Scherff

23. 3.

Palau

Protokoll fertiggestellt

Palau 1⁹/₃. 21

Staatsanwaltschaft
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

18. März 1971
Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, des 1309
(RSHA) Anschrift: Turmstr. 91,
1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 25.01.11 (933)
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 (App.:)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

44

*Anlage: zum Vorholv. 12, 3. Di
Velleky Bae*

In der Strafsache
gegen Fritz Wöhren
wegen Mordes
wird

die Verlesung der bei den Gerichtsakten
befindlichen, in den Leitzordnern 37-39
in chronologischer Reihenfolge abgehafte-
ten Urkunden beantragt, nämlich

- a) der Aktennotiz 4/41 betreffend
"Anruf des Reichssicherheits-Haupt-
amtes (Oberinspektor Woern)
30. 1. 1941, 15 Uhr"
(gez. Dr. Eppstein),
- b) der Aktennotiz Nr. 12 betreffend
"Besichtigung der Zentrale der
Reichsvereinigung am 26. Februar 1941,
8.30, durch die Herren Untersturm-
führer Hartmann, Oberinspektor Woern,
Frau Baesecke, Reichssicherheitshaupt-
amt, Herren Prüfer, Pastewka und ein
weiterer Sachbearbeiter, Staatspoli-
zeileitstelle Berlin"
(gez. Dr. Eppstein),

- 2 -

An das
Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin
- 4. Tagung 1971 -

45

- c) der Aktennotiz Nr. 17 betreffend
"Besichtigung der jüdischen Kultus-
vereinigung Berlin, am 6. März 1941,
8.30, durch Oberinspektor Woehrn,
Frau Baesecke, Reichssicherheitshaupt-
amt, Herren Prüfer, Pastewka, Schra-
der, Staatspolizeileitstelle Berlin,
ferner anwesend die 7 Mitglieder des Vor-
standes der jüdischen Kultusvereinigung
Berlin, für die Reichsvereinigung:
Dr. Eppstein"
(gez. Dr. Eppstein),
- d) der Aktennotiz Nr. 33 betreffend
"Anruf des Reichssicherheitshaupt-
amts, Oberinspektor Woehrn, am
24. 3. 1941, 14.20 Uhr"
(gez. Dr. Eppstein),
- e) der Aktennotiz vom 25. Februar 1942
betreffend "Besichtigung durch Herren
Oberinspektor Woehrn und Hauptsturm-
führer Gutwasser vom Reichssicher-
heitshauptamt und Kriminalobersekretär
Prüfer von der Geheimen Staats-
polizei, Staatspolizeileitstelle Berlin"
(gez. Moritz Israel Henschel),

Die Verlesung der Urkunden weist aus, daß
zu 1)a und d der Angeklagte W ö h r n
der zuständige Bearbeiter
des Judenreferates des
Reichssicherheitshauptamtes
für Angelegenheiten der
Reichsvereinigung - nur mit
Ausnahme solcher wanderungs-

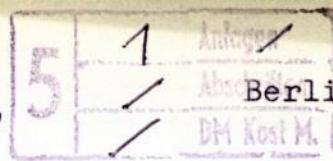
technischer Art - war und nur in Fällen seiner Verhinderung insoweit von seinem Kollegen Moes vertreten wurde,

zu 1)b und c die Zuständigkeit des Angeklagten W ö h r n für Angelegenheiten der Reichsvereinigung ^{sowohl} die Besichtigung der Gebäudekomplexe der Reichsvereinigung und der ihr zugeordneten Kultusvereinigung Berlin als auch die Überprüfung von deren personellen Besetzung und sachlichen Aufgaben umfaßte,

zu 1)e der Angeklagte W ö h r n Aufsichtsfunktionen betreffend das Verhalten jüdischer Mitarbeiter der Reichsvereinigung wahrnahm.

Klingberg
(Klingberg)
Oberstaatsanwalt

Heinz Pagel
Sonnenallee 197
Tel: 687 4230



Berlin 44, den 17. März 1971

Anlage 2/ zum Protokoll v. 19.3.71
Pellky Rau
47

An die
Geschäftsstelle Einschreiben!
des Schwurgerichts
1 Berlin 21
Turmstrasse 91



Betr: Geschäftsnummer
1Ks 1/ 69 (RSHA)
(500- 51/ 70)

Unter Bezugnahme auf die telefonische Rücksprache mit Ihrem
Herrn Bading, übersende ich Ihnen einliegend ein ärztliches
Attest des Herrn Dr.med.Raimund Radochla zur gefl.

Kenntnisnahme. Wie Sie aus dem Inhalt des Attestes ersehen,
lässt es mein Gesundheitszustand nicht zu, an gerichtlichen
Verhandlungen teilzunehmen.

Au diesem Grund, bitte ich mein Fehlen am Lokaltermin im
Jüdischen Krankenhaus am 16. März 1971 zu entschuldigen.

Hochachtungsvoll

1. Anlage

Heinz Pagel.

Zur Vorlage bei der Geschäftsstelle der Staatsanwalt -
schaft bei dem Kammergericht Berlin 21

Dr. med. Raimund Radocchia

Arzt und Geburtshelfer

Berlin-Neukölln, Sonnenallee 180
Ruf: 6 87 42 07

Berlin 44, am

16.3.71

48

Betr. A.Z. 1 Ke 1/69 (RSHA)
(500 - 52/70

Ärztliches Attest !

Herr Heinz Pagel, geb. 13.8.06, wohnhaft Berlin -
Neukölln, Sonnenallee 197 befindet sich hier in Behand-
lung.

Er leidet u.a. an einer sehr erheblichen Herzterkrankung
und an labilem Bluthochdruck.

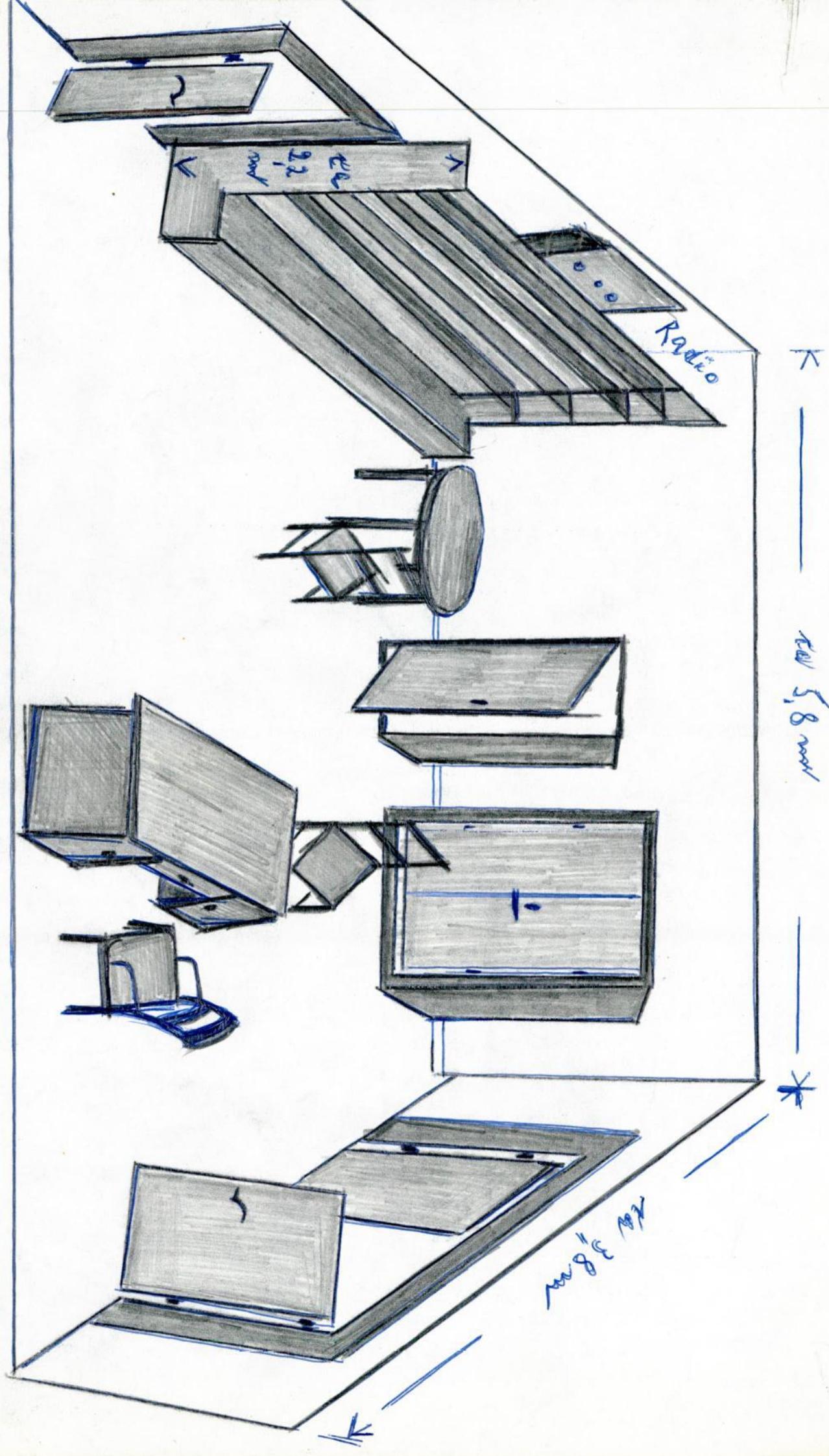
Aufgrund seiner Leiden ist Herr Pagel für die Teilnahme
an gerichtlichen Verhandlungen nicht geeignet.

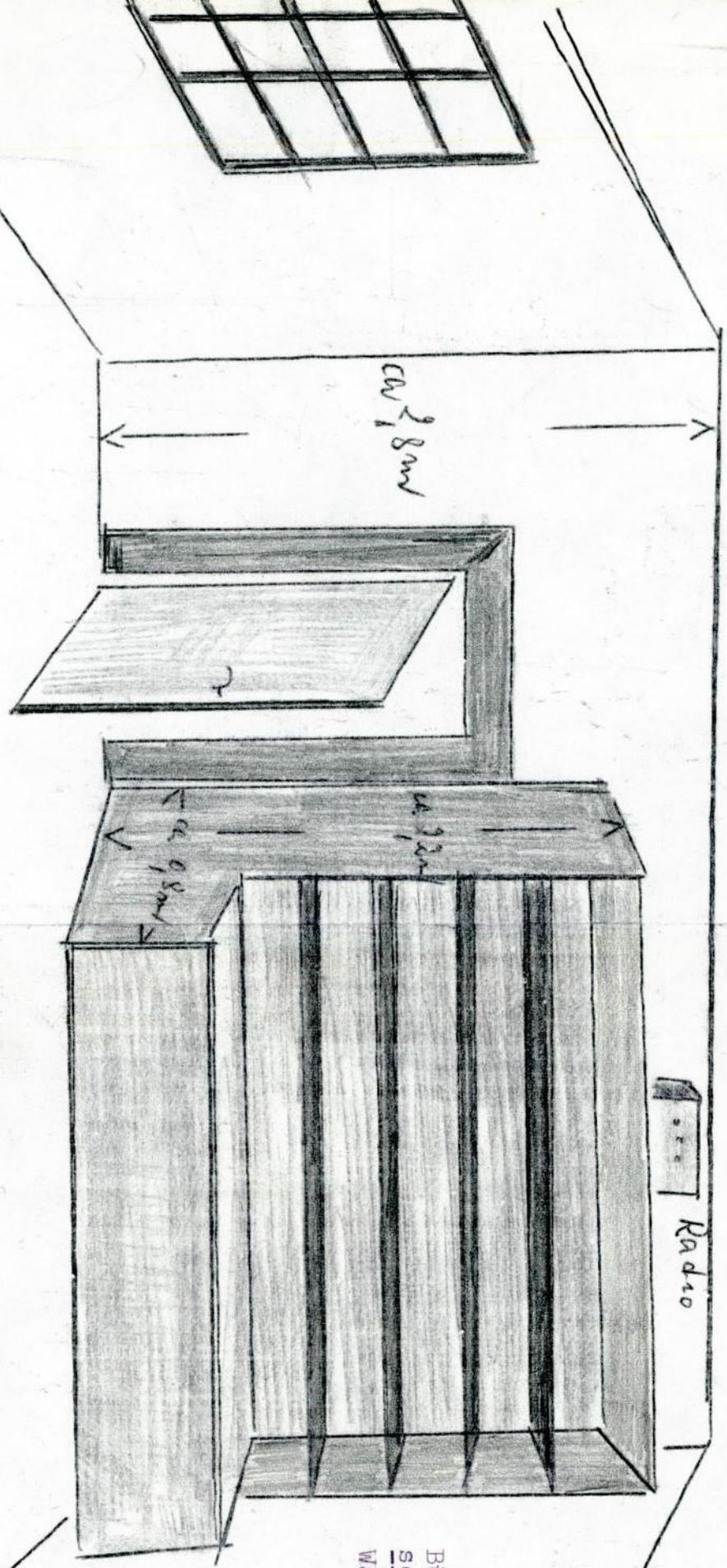
Dr. med. Raimund Radocchia

Arzt u. Geburtshelfer

1 Berlin 44, Sonnenallee 180

Raimund Radocchia





Bücherregal war
schwarz gebeizt
Wand **e** hell getüncht

4
Anlage 3) Zum Protokoll n. 19.

Von mir Reichen

1 Skizze
(Übersicht vom Angriffslagern)

500-51/70

Berlin, den 23. März 1971

50

Öffentliche Sitzung
 der Strafkammer
 des Landgerichts Schöngrlichs
 des Schöffengerichts Tiergarten

F o r t s e t z u n g
 der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen Kobowwegen Verwüstung

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / Schöffen, derselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und derselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 19.3.1971 fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — en —
 d xx Angeklagte vergeßlich.

Als Verteidiger waren erschienen:
 Rechtsanwalt Heutschke.

Beginn: 9.00 Uhr
 Ende: 13.45 Uhr
 Pause von 10.00 11.40 Uhr
 bis 10.30 13.00 Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 1ks i/69 (RSWA) (5i/70)

HV 1516

Einlage zum Hauptverhandlungsprotokoll —
 Fortsetzung der Hauptverhandlung

Es meldeten sich folgende Zeugen:

1. Knißpel,
2. Borchert,
3. Krause.

Die Zeugen wurden belebt wie die Torenzen. Sie entfanden sich wieder an dem Sitzungssaal mit Ausnahme des Zeugen Knißpel.

15. Zeug u

Zur Person

Ich heiße Ausrie Knißpel geborene Fechner,
bin 73 Jahre alt, Rechtsanwalt, Politologe in Berlin,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwügert. Die Zeugin wurde am 3. 5. 55 SPO belebt.
Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Sie erklärte:

"Ab 1939 war ich im RSHA als Registraturkraft
tätig. Ab November 1943 war ich im Justizreferat
tätig. Ich aber war mir dem Namen nach bekannt.
Täglich kamen Anmeldungen über Straffälle
es handelte sich meistens um dieselben
Todesstrafen."

Der Zeugin wurde zur Fluchtangabe
ihres Gedächtnisses vorgehalten
ihre Ausschaltung vor der Staatsanwaltschaft

Vom 3. November 1967, Zeugenhör
Kunspel Seite 4 und 5 sowie
Rottkau mer.

Die Zeugin erklärte:

„Was ich damals gesagt habe, ist richtig.“

Der Komiziede gab bekannt, daß so beabsichtigte,
die Zeugin Kunspel gemäß § 60 Nr. 21 StPO
unrechtmäßig zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft
beantworte dies.

Der Verteidiger gab keine Erklärung ab.

Auf Anordnung des Komizieden bleibt
die Zeugin Kunspel gemäß § 60 Nr. 21
StPO unrechtmäßig, weil sie der
Beteiligung an der Tat, die den gegenstand
der Untersuchung bildet, verdächtig ist.

Für allseitigen Einverständnis wurde die Zeugin
Krispel um 9²⁰ Uhr entlassen.

16 Zeugin

Zur Person

Ich b. 30

15 Jahre alt

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht

verwandt.

Die Zeugin wurde gemäß § 55 StPO befragt.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Ilsa Borchart geborene Stephan

Prinzessin, Wohlauf in Berlin

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht

verwandt.

Die Zeugin wurde gemäß § 55 StPO befragt.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Sie schlägt:

- Ich war ab 1941 im Judenrat des RSDA tätig und zwar als Stenotypistin. Ich habe nur für Unes geschrieben. Ich kann keine id.
- Für Unes habe ich Schriftstücke, Ausdrucksstücke ^{geschrieben.} zu Unes Namen habe ich keine mitgebringen aus dem Konzentrationslager. Die Todesurteile waren meistens dieselben. Ich hatte nicht den Eindruck, daß die Juden absichtlich nur gebracht wurden. Ich meine, sie starben infolge der schlechten Lebensumstände. Nur ist bekannt, daß Ich kann kein Judenhasser sein."

Die Zeugin wurde zur Zeugung ihres Gedächtnisses vorgehalten
ihre Erneuerung vor der

Staatsanwaltschaft vom 11. Oktober 1967
Seite 7 sowie Rottkau war.

Die Zeugen erklärte:

„Was ich damals gesagt habe, ist richtig.“

(Am 9.3.5 über geschwein Rechtsanwalt
Scheid.

Der Torzhende gab bekannt, daß er beabsichtigte
die Zeugen gemäß § 60 Nr. 2 StPO zu verhören
zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft
beauftragte dies.

Die Täteidige gaben keine Erklärung ab.

Auf Anordnung des Torzhenden
blieb die Zeugen Borchert
gemäß § 60 Nr. 2 StPO zu verhören,
weil sie der Befreiung zu der Tat,
die den Gegenstand der Untersuchung
bildet, verdächtig ist.

Um abzuhelfen zu verständnis wurde die
Zeugen Borchert am 9.4.5 über entlassen.

17. Zaung

Zur Person

Alfred Kraus

Ich habe 51 Jahre alt, Arzt, Wohnhaft in Berlin,
mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht
verwandt. Der Zeuge wurde am 18. 11. 55 vom SPD belebt.

18. Zaung wurde zur Sache vernommen.

Er schloß:

„1941/42 kam ich als Registratur zum Justizgefängnis. Hier hatte ich jeden Sachen, Einzelachen und auch Schmuggelachen zu bearbeiten. Es kamen fällige Bekanntmachungen. Diese wurden mit einem Füllfederhalter zur Kenntnisnahme vorgetragen. Ich hatte den Eindruck, daß nicht alles mit rechten Dingen zufüg. Man konnte den Eindruck haben, daß die Sachbearbeiter wußten, was geschah. Aus länderlicher Pressemitteilungen wurden den Sachbearbeitern vorgetragen.“

Er kam zu mir, daß hier auch Fehler bearbeitet habe.“

„Der Zeuge wurde zur Anhörung
seines Gedächtnisses vorgetragen und gehalten
seine Erwähnung vor der Staatsanwaltschaft
am 24. Juli 1957, Zeitungseit Kraus,
Seite 9 sowie Röcklau war.“

Der Zeuge erklärte:

"Konkret kann ich die Anklage nicht mehr
verdringen."

Der Vorsitzende gab bekannt, daß er beobachtete,
dew Zeugen Krause gemäß § 60 Nr. 2 StPO
unrechtmäßig zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft
beantragte dies.

Die Richter gaben keine Erklärung ab.

Auf Anordnung des Vorsitzenden
blieb der Zeuge Krause gemäß
§ 60 Nr. 2 StPO unrechtmäßig, weil
er der Beteiligung an der Tat, die
dew Gegenstand des untersuchten
bildet, verdächtig ist.

Im allgemeinen Einverständnis wurde der
Zeuge Krause um 9:50 Uhr entlassen.

Das Attest der Thurnhalt für Chronisch-
kranké vom 10. März 1971 wurde
lesen und als Anlage in zum
Protokoll genommen.

Nach Abwesenung der Prozeßbeteiligten und in deren
Einverständnis

b.i.t

Die handschriftliche Erwähnung
der Zeugen Katharina Wagner vom 17. März 1971
soll gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO lesen werden.

Der Beobachter wurde aufgefordert.

Es wurde festgestellt, daß die
Zeugin Wagner bestellt worden ist.

Die Fächer des Staatsanwaltschaft und die
Feststeller sowie der Angeklagte erklärten, daß
sie auf die Erwähnung der Zeugin vom Hoff
verzichten.

(um 10⁰⁰ Uhr trat eine Pause
ein bis 10³⁰ Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Haupt-
verhandlung um 10³⁰ Uhr wurde
diese fortgesetzt.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge Alfred Wagner
verstorben ist.

Die Sterbeurkunde (Bd. 33, Bl. 4i) wurde vorlesen.

Nach Abschluß der Prozeßbeteiligten
b. ü. r

Es sollen die polizeiliche Erneuerung des Zeugen
Alfred Wagner vom 20. Juni 1969 und die eidliche
Erneuerung vor dem Schlußgericht vom
27. August 1969 vorlesen werden (Bd. 28, Seite 12 ff.
und Bd. 87 Seite 311-312) gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 StPO.

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge
beidigt worden ist.

Es wurde festgestellt, daß die Zeugin
Brünhilde Sylten-Lehder verstorben ist.



Die Stellungnahme (Bd. 33, Bl. 44) wurde ablesen.

Nach Abklärung der Prozeßbeteiligten

b.i.t

Es sollen ablesen werden die polizeiliche
Feststellung der Zeugin Sylten-Lehder vom
20. Juli 1967 (Bd. 11^h, Seite 89ff.) und die
Feststellung vor dem Schurzgericht vom
11. Juni 1969 (Bd. 35 Seite 104-108) gemäß
§ 251 Abs. 1 Z 2 StPO.

Der Beobachtung wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, daß die
Zeugin vereidigt worden ist.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge Goldstein
bestochen ist.

Die Aktenkunde aus Bd. 28, Bl. 9 wurde gelesen.

Failethaltung der Prozeßbeteiligten
b.u.t

Es sollen gelesen werden die Fidschrift über
die polizeiliche Vernehmung des Zeugen Goldstein
vom 9. November 1946 aus dem Personenheft
Goldstein und die richterliche Vernehmung
vom 2. Juli 1947 aus dem Beiblatt Bl. 9/48
Bd. 1, Bl. 48 ff. gemäß § 25 i Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO.

Der Beschuß wurde ausgeführt.

Um 11⁴⁰ Uhr hat eine Pause
bis 13⁰⁰ Uhr.

Failetritt in die Haupt-
verhandlung um 13⁰⁰ Uhr wurde
diese fortgesetzt.

Rechtsanwalt Scheid hatte sich aufgebrumt.

Erschienen waren die Leutewin Marks, Hanke und Jäni Sch.

Sie wurden belebt wie die Toten. Die Leutewin Hanke und Jäni sch. aufgebrumt sind wieder aus dem Sitzungssaal.

18. **Zeug in**

Zur Person

Ich heiße Elisabeth Marks geborene Hesse,
bin 63 Jahre alt, Leutewin, wohnt oft in Steinbogen,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht
verschwägert. Die Leutewin wurde am 3. 11. 1966 PO belebt.
Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Sie erklärte:

1942/43 kam ich zum Judenfach des RSHA.
Ich war in der Registratur tätig. Töchter kann ich.
Sieben Mitteilungen gingen ein. Man wußte,
was mit den Juden geschah. Ich nehme an,
dass auch die Facharbeiter das wußten, denn
ihnen wurden die Akten vorgelegt. Von der
systematischen Tötung müssen meine Meinung
nicht alle bei uns gewußt haben.

Der Leutewin wurde zur Stützung
ihres Gedächtnisses vorgetragen
ihre Erwähnung vor der Staatsan-
waltschaft vom 8. September 1966
Seite 9 sowie Rottel am vor.

Die Zeugen erklären:

„Was ich damals gesagt habe, ist richtig.“

Wobei Herr Sebe verrös, aber ein ehrlicher Kamerad.

Tom Zaslawy hat jemand mal bezahlt, wer
so jedoch was, weiß ich nicht.

„Es sind zw. Kameren auch ausländische Presse-
mitteilungen durch.“

Der Vorsitzende gab bekannt, dass so beabsichtigte,
die Zeugen gemäß § 60 Nr. 2 StPO unverzüglich
zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft
beantragte dies.

Der Verteidiger gab keine Erklärung ab.

Auf Anordnung des Vorsitzenden
blieb die Zeugen Marks gemäß
§ 60 Nr. 2 StPO unverzüglich, weil
sie der Beteiligung an der Tat,

der den Gegenstand der Anklagebildung
bildet, verdächtig ist.

Für allseitigen Einverständnis wurde die Zeugin
nur so lange am 13¹⁵ überlassen.

19. Zeuge

zur Person

Ich heiße Rudolf Hanke,
bin 58 Jahre alt, Haftfahrer, beruflich in
mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht vergänglich,
verschwiegert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Frage:

„Ab Januar 1941 war ich im Jüdischen Hof des
RSTA in der Registratur tätig. Ich kannte Wöhrel
als Buchhalter. Wöhrel hatte n.a. mit dem
Reichsverein zu tun. Ich wußte an, so
hatte auch mit Schutzhäftlingen zu tun.“

Dem Zeugen wurde zur
Stellungnahme seines Gedächtnisses
beigehalten seine nichtschriftliche
Erinnerung vom 29. Mai just
1967 Bl. 6 vorgetragen.

Frage:

„Was ich damals gesagt habe, ist richtig.“

Der Totschläger gab bekannt, dass er beobachtete, den Zeugen gemäß § 60 Nr. 2 StPO zu verhindern zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft
beantworte dies.

Der Totschläger
gab keine Erklärung ab.

Auf Anordnung des Totschlägers
blieb der Zeuge Hanke gemäß
§ 60 Nr. 2 StPO unverhinderlich, weil
er der Beteiligung an der Tat, die
der Gegenstand der Untersuchung
bildet, verdächtig ist.

Ein allseitiges Einverständnis wurde der
Zeuge Hanke am 13.2.1960 entlassen.

20

~~Zeuge~~
Zur Person

Ich heiße Rudolf Jänicke
bin 65 Jahre alt, beruflich feststellbar, Wohnhaft in Hanau,
mit den 4 Angeklagten nicht verwandt und nicht
verwandt. Der Zeuge wurde gemäß § 55 StPO befreit.
DIE Zeug wurde zur Sache vernommen.

Er sklärte:

„Ich war ab Mitte 1940 im Justizgefängnis. Ich war Geschäftsführer, darüber konnte ich nicht viel ausrichten. Er hatte Einzelfälle, Schwergewichtsdelikte u.a. zu bearbeiten. Zu dem habe ich keinen Gewalt einzusehen kann ich nichts sagen. Ich hatte keine Akten zu bearbeiten.“

„Der Zeugen wurde zur Stützung seines Gedächtnisses vor gehalten
seine polizeiliche Erkundung vom 10. Januar 1966 Bd. IV,
Seite 52 ff., Bl. 61 sowie Klammer.“

Er sklärte:

„Das ist richtig.“

„Es war klar, was mit den Juden geschah.
Ausländische Pressemitteilungen kamen als Sondermeldungen durch.“

Der Vorsitzende

„Ich habe gehört, daß er beabsichtigte, den Zeugen jähnisch gemäß § 60 Nr. 2 StPO zu vereidigen zu lassen.“

Die Staatsanwaltschaft

beantragte dies.

Der Richter
gab keine Erklärung ab.

Auf Anordnung des Vorsitzenden
blieb der Zeuge Jänicke gemäß
§ 60 Nr. 2 StPO im Gewicht, weil er
der Beteiligung an der Tat, die den
Gegenstand der Untersuchung
bildet, verdächtig ist.

Im allseitigen Einverständnis wurde der
Zeuge Jänicke um 13⁴⁵ Uhr entlassen.

Der Vorsitzende ordnete an,
dass die Begräfin vom Hoff
noch heute abzuholen
ist.

B.u.r

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.

2. Fortsetzung

aum 26. März 1971, 10⁰⁰ Uhr, Saal 500
zu der die Prozeßbeteiligten bereits gefasst sind.

Protokoll fertiggestellt

Ratum 23/3.71

26.3. Pollerwfl

Ratum

Anstalt für Chronischkranke am Schäfersee 69

Senioren-Betreuungsgesellschaft

Medico Privatklinik GmbH & Co. KG.

Andagei zum Protokoll v. 23.3.71

1 Berlin 51, den 10.3.1971 Rehly

Stargardtstraße 12-14

Telefon 49 20 51

Rehly

Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage
bei der Geschäftsstelle der
Staatsanwaltschaft Berlin

Betrifft: Frau Catharina W a g n e r, geb 20.1.92 in Berlin.

Die vorgenannte Patientin wurde am 3.3.1971 nach einem 14-wöchentlichen Krankenhausaufenthalt (St. Gertrauden - Krankenhaus) in unser Hospital verlegt.

Die 79 jährige Patientin ist bereits seit ihrem 1. Schlaganfall 1948 überwiegend bettlägerig und leidet ausserdem an schwerer Herzschwäche und Kreislaufkollaps. Den letzten Schlaganfall erlitt sie am 29.11.70, wobei Lähmungen verblieben sind.

Die Patientin ist nicht mehr in der Lage, sich allein zu versorgen. Ein Transport mit dem Krankenwagen zu einer Gerichtsverhandlung muss ärztlicherseits abgelehnt werden.


Däger
(Chefarzt)

500-51/70

Berlin, den

26. März 1971

60

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer
des Landgerichts ~~und~~ Wu
des Schöffengerichts Tiergarten

F o r t s e t z u n g
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen

Wöhle

wegen

Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen /Schöffen, derselben Vertreter/ der Staatsanwaltschaft und derselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 23.3.1971 fortgesetzt.
sowie derselben Organisationsmitgliedern und derselben Organisatorischen Geschworenen

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~es~~ —
d es Angeklagte Wöhle.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Schmid,
2. Rechtsanwalt Hentschke.

Beginn: 9.00 Uhr
Ende: 14.05 Uhr
Pause von 11.40 Uhr
bis 13.00 Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 1ks 1/69 (RSWA) (St/70)

HV 1516

Einlage zum Hauptverhandlungsprotokoll —
Fortsetzung der Hauptverhandlung

StAT 10 000 1. 68

Zur Vorbereitung einer Entscheidung über die
Folierung der Urteilschriften über die Ernennungen
der Zeugen Hering werden vorlesen die ärztliche
Bescheinigung des Gesundheitsamts der Stadt
Bielefeld vom 22. Juni 1970 und die fachärztliche
Bescheinigung des Facharztes für innere Krankheiten
Dr. Dekkert aus Bielefeld vom 1. März 1971.
aus Bd. 33, Bl. 43^a, 43^b und Bl. 61

Die Vertreter des Staatsanwaltschaft, die Verteidiger
und der Angeklagte schließen sich damit einver-
standen, daß die Urteilschriften über die beiden
nichtslichen Ernennungen der Zeugen Hering
vom 3. Juli 1967 und vom 22. Oktober 1971
(Zeuge Hering) sowie die Anklage des
Zeugen Hering vor dem Sekundiergericht Berlin
vom 14. August 1969 (Bd. 37, Bl. 272 ff.)
vorlesen werden.
Nach Ablösung der Prozeßbeteiligten
D.U.T

Die vor genannten Urteilschriften sollen gemäß
§ 251 Abs. 1 Nr. 4 sowie gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 2
8 TPO vorlesen werden, weil dem Prozeßteilnehmer

der Zeugin vor dem Schwurgericht für längere Zeit in Folge ihrer Krankheit ein Ausbruch aufgeweckt.

Der Beschluss wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, daß die Zeugin Kornig gemäß § 60 Nr. 2 StPO nur vorsichtig gehalten ist, weil sie der Bekämpfung an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, bedächtig ist.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß er beabsichtige, die Zeugin Kornig gemäß § 60 Nr. 2 StPO nur vorsichtig zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft
beantworte dies.

Die Richter gaben keine Erklärung ab.

Auf Anordnung des Vorkündenden
blieb die Zeugen Werner seuāß
Med. Nr. 2 SPO unverändert, weil
sie aufgrund ihrer Täglichkeit im ROTT
der Beteiligung an der Tat, die den
Gegenstand der Untersuchung bildet,
verdächtig ist.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung über die
Feststellung des Thesaurus des Zeugen Wolffsky
wurde das Befundschreiben über die Vorelumung -
unfähigkeit des Zeugen Wolffsky vom Landes-
institut für gerichtliche und soziale Medizin
Berlin vom 23. März 1971 verlesen. Der Befund-
schreiben wurde als Anlage¹ zum Protokoll genommen.

Die Staatsanwaltschaft

beantworte im Hinblick auf die Vorelumungsfähigkeit
des Zeugen ^{die} Werner die ^{staatsanwaltschaftlichen} Befürchtungen über seine polizeilichen
und nichtpolizeilichen Vorelumungen zu verlesen.

Die Angeklagte und der Angeklagte schlossen sich
denn Antrage an.

Nach Anhörung der Prozeßteiligen
b.i.t

gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 sowie Abs. 1 Nr. 4 StPO
sollten die polizeilichen, richterlichen und staats-
anwaltschaftlichen Erkundungen und Befehle des
Zeugen Adolf Wolfsky aus dem Zeugenhof Wolfsky
(Ordner 13, Blatt 82) vorlesen werden, und zwar:

1. Polizeiliche Erkundung vom 27. Juni 1953,
2. polizeiliche Erkundung vom 26. März 1965,
3. polizeiliche Erkundung vom 1. Dezember 1965,
4. staatsanwaltschaftliche Erkundung vom 11. Juli 1966,
5. richterliche Erkundung vom 12. Oktober 1967.

Der Beschuß wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge Wolfsky nicht
vereidigt worden ist und daß eine Zeidierung
nicht mehr nachholbar ist, weil es für immer
Erkundungspunkfähig ist.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß er beobachtete,
die konsularischen Erkundungen der Zeugen
Safirokui, Rischowsky, Dr. Lohew, Stern und Marcus

gemäß § 251 Abs. i Nr. 3 StPO zu lesen.

Die Staatsanwaltschaft
stellte Entscheidung anhören.

Die Entscheidiger
stellten ebenfalls Entscheidung anhören
nach Anhörung der Prozeßbeteiligten

b.u.r

Die genannten konstitutiven Erweiterungen
sollen gemäß § 251 Abs. i Nr. 3 StPO gelesen werden,
und zwar:

1. Erweiterung des Zeugen Safranek
vom 10. September 1969, Bd. 31, Bl. 1-8,
2. Erweiterung des Zeugen Günter Rischowsky
vom 10. September 1969, Bd. 31, Bl. 9-17,
3. Erweiterung des Zeugen Dr. Helmut Cohen
vom 11. September 1969, Bd. 31, Bl. 18-22,
4. Erweiterung des Zeugen Niima Ikonen
vom 11. September 1969, Bd. 23-28.

5. Fortsetzung der Zeugin Annaé Marcus
vom 16. September 1969, Bd. 31, Bl. 29-35;

6. Fortsetzung der Zeugin Leonore Schiff
vom 15. September 1969, Bd. 31, Bl. 34-39.

Der Beschluß wurde ausgeführt
zu 1-3.

Es wurde festgestellt, daß die Zeugen
Safirstein, Rischkowsky und Dr. Cohen
vereidigt wurden sind.

Um 11⁴⁰ Uhr trat eine Pause
ein bis 13⁰⁰ Uhr.

Nach 13⁰⁰ Uhr tritt in die Haupt-
verhandlung um 13⁰⁰ Uhr
wurde diese fortgesetzt.

Erschienen waren die Leichen Heym und Fischer. Sie wurden belebt wie die Toten. Frau Fischer entfernte sich wieder aus dem Sitzungssaal.

21. ~~■■■■■~~ in

Zur Person

Ich heiße Johanna Heym, Hausfrau, Volkskraft in Braunschweig, bin 27 Jahre alt, ~~Heimfrau~~, ~~Volkskraft~~ in Braunschweig, mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert. Die Leichen wurde jeweils 155 STPS belebt.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Sie erklärt:

Ich war als Schreibkraft im Sammellager bei Herrn Dobbeke tätig und zwar vom Februar 1943 bis Juni 1944.

Herr Dobbeke habe ich einmal gesehen auf dem Hof des jüdischen Krankenhauses. Meine Kenntnisse habe ich aufgestanden mich Dobbeke und Dr. Stübig. Über das Tötungsklaus des Thunfeklages Dobbeke zu Dr. Stübig kann ich nichts sagen.

Was war bekannt, daß Thunfeklages als Lager mit schwerer Arbeit falt. Thunfeklages falt als Lager mit Erleichterungen.

Der Begriff Spurabhandlung war mir bekannt; es bedeutet Todesurteil. Todesurteil kann

habe ich gesehen."

Der Tormünder

hat bekannt, daß er beabsichtige, die Zeugen
gemäß § 60 Nr. 2 StPO unverzüglich zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft

beantragte dies

Die Tormünder gaben keine Erklärung ab.

Auf Anordnung des Tormünder
blieb die Zeugin Heyen gemäß
§ 60 Nr. 2 StPO unverzüglich,
weil sie aufgrund ihrer Fähigkeit
im Sammellager des Befreiung
an der Tat, die den Verwundet
der Entzündung bildet, verdächtig
ist.

Bei allseitigem Einverständnis wurde die
Zeugin Heyen um 13²⁰ Uhr entlassen.

2. ii

Zur Person

Ich heiße Anna Fischer geborene Lehder,
bin 65 Jahre alt, Hausfrau, wohnt in Kassel,
mit dem Angeklagten nicht verheiratet,
verschwiegen. Die Zeugin wurde zur Sache befragt.
Die Zeugin wurde am 10.10.1943 verhört.

Sie erklärte:

„Bei Auftrage meiner Schwester sahste ich Herrn
Wobor und RSTA auf. Die Damen Wobor wuß
ich von meiner Schwester gesagt haben. Ich wurde
in ein Zimmer geführt. In dem Zimmer befanden
sich Herr Wobor und eine Dame. Ich trug meine
Armbügeln vor. Zunächst vor Herrn Wobor sehr
unfreundlich und höhnisch. Sein Benehmen wurde
anders, als ich auf meinen gefallenen Mann hörte.
Ich erörterte schließlich einen Sprechschlüssel für
Pfarrer Sylter.“

„Die Zeugin äußerte sich auch
aufgrund der vom Zweckklagen
festgestellten Skizze seines Arbeitszimmers,

„Der Komikende gab bekannt, daß er beabsichtigte,
die Zeugin Fischer zu vertheidigen.

„Die Staatsanwaltschaft beantragte dies

Die Tatsächler gaben keine Erklärung ab.

Die Zeugen Fischer wurde vereidigt.

Für allzeitigen Einverständnis wurde die Zeugin Fischer um 13³⁰ Uhr entlassen.

Der Beschluß vom heutigen Tage
(Protokoll Bl. 94) zu 4 und 5
wurde weiter ausgeführt.

Es wurde festgestellt, daß die
Zeugen Stein und Marcus vereidigt
worden sind.

B.i.r

- 1.) Die Hauptbshandlung wird unterbrochen.
- 2.) Fortsetzung

am 30. März 1971, 10⁰⁰ Uhr, Saal 500,
zu der die Prozeßbeteiligten bereits geladen sind.

Protokoll festgestellt

Rainer 26/3.71

Pöhlwijk

29.3.

Rainer

Landesinstitut
für gerichtliche und soziale Medizin
Berlin

GeschZ.: 130/70/Ste.-

Durch Fach

An das
Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin

Autogen zum Protokoll v. 26.3.71
Rathenau
Reely
1 BERLIN 21, den 23. März 1971
66

Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)
Fernruf: 35 01 41, App. 289
Innerbetrieblich: (988)



Betr.: Strafsache gegen Fritz Wöhren,
hier: Adolf Wolffsky
Az.: (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)

Herr Adolf Wolffsky, geboren am 16.10.1898, wohnhaft Berlin 31, Pfalzburger Str. 60, wurde am 18.3.1971 im Landesinstitut auf seine Vernehmungsfähigkeit untersucht. Seine Angaben zur Vorgeschichte und der Untersuchungsbefund sind in den Akten unseres Institutes niedergelegt.

Herr Wolffsky leidet weiterhin an den Folgen eines Herzinfarktes, den er im Jahre 1958 erlitten hat. Außerdem leidet er an den Folgen einer Vorsteherdrüsenoperation aus dem Jahre 1968. Er befindet sich in einem stark herabgesetzten Allgemeinzustand. Es findet sich bei ihm ein allgemeiner fortgeschritten Alterabbau. Er zeigt eine deutliche Konzentrationsschwäche, sein Gedankenablauf ist sprunghaft und verworren.

Herr Wolffsky ist nicht mehr in der Lage, einer Hauptverhandlung körperlich oder geistig zu folgen. Er kann weder in der Wohnung noch an Gerichtsstelle eine Zeugenaussage abgeben.

Dr. Stephan

(Dr. Stephan)
Obermedizinalrat

No.-

Berlin, den 30. März 1971

67

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer
des Landgerichts Salvatorgerichts
des Schöffengerichts Tiergarten

F o r t s e t z u n g
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen

Wöhrel

wegen

Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / Schöffen, derselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und derselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 26.3.1971 fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — er —
d 26 Angeklagte Vorgerufen.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Schmid
2. Rechtsanwalt Hentschke

Beginn: 10⁰⁰ Uhr
Ende: 13⁰⁵ Uhr
Pause von 11³⁰ Uhr
bis 12³⁰ Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 1516/69 (RSHA) (55/70)

HV 1516

Einlage zum Hauptverhandlungsprotokoll —
Fortsetzung der Hauptverhandlung

Die Gründe des Urteils des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 gegen den Angeklagten wurden
lesen, soweit sie rechtskräftig geworden sind.

Um 11³⁰ Uhr trat eine
Pause ein bis 12³² Uhr.

Nach Wiederaufnahme tritt in die
Hauptverhandlung um 12³⁰ Uhr
wurde diese fortgesetzt.

Nach der Erneuerung eines jeden Zeugen sowie
nach der Erneuerung eines jeden Schriftstücks
wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas
zu erklären habe.

Der Angeklagte erklärte:

„Den Fall Bayer habe ich nicht angezeigt.
Ich erkläre es nur ausso, daß Dr. Lüthig nach dem
erschienen Eintrag angesetzt hat.“

Der Justizrat der Staatsanwaltschaft

erklärte, daß er seinen Antrag vom 18. März
1971 auf Verlesung von Dokumenten zurücknehmen.

Auf ausdrückliches Befragen wurden Anträge
zur Beweisaufnahme nicht gestellt.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der
Angeklagte und die Täteidige schritten zu einer
Ausführung vor das Töch.

Die Staatsanwaltschaft

beantworte, dem Angeklagten im Fall Wagner
wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheits-
strafe und in den übrigen vier Fällen,
die bereits rechtskräftig sind, zu einer Gesamt-
feiheitstrafe von Zehn Jahren zu verurteilen und
dass die Untersuchungshaft aus den Gründen
ihrer Thordnung aufreduzuzulassen.

Die beiden Täteidige des
Angeklagten schlossen, daß sie
sich heute nicht mehr in
der Lage seien, ihre Plädoyers
zu halten.

3. u. 1

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.

2. Fortsetzung

am 2. April 1971, 18⁰⁰ Uhr, Saal 700

zu der die Prozeßbeteiligten bereits geladen
sind.

Pallw

Rauw

1.4.

Protokoll fertiggestellt
Rauw 30/3.71

Berlin, den

2. April 1971

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer
des Landgerichts Schöngrätz
des Schöffengerichts Tiergarten

63

F o r t s e t z u n g
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen

Fahru

wegen

Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / Schöffen, derselben Vertreter der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 30.3.1971
~~von~~ ~~desselben Ergänzungssitzes und desselben Ergänzungsgeschworenen~~
fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — es —
durch Angeklagte Vorgeführt.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid
2. Rechtsanwalt Heutschke

Beginn: 10 00 Uhr
Ende: 13 30 Uhr
Pause von 12 15 Uhr
bis 13 15 Uhr

Geschäftsnummer:
(580) 115 i 169 (RSTA) 57/70

HV 1516

Einlage zum Hauptverhandlungsprotokoll —
Fortsetzung der Hauptverhandlung

StAT 10 000 1. 68

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Hentschke,
beatragt, den Angeklagten im Fall Wagner
frei zu sprechen; ihm übrigens ihm zu einer
angemessenen milden Freiheitsstrafe zu verurteilen.

Am 11⁵⁰ Uhr erboten sich
Rechtsanwalt Hentschke.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid,
beatragt, den Angeklagten im Fall Wagner frei zu sprechen
und ihm im übrigen zu einer angemessenen
milden Gesamtstrafe, die nicht wesentlich
über sechs Jahren liegen möge, zu verurteilen
und den Haftbefehl aufzuheben oder Haftbe-
schonung zu gewähren;
Hilfweise stellte er den aus der Anklage zum
Protokoll gerichtlichen ³ Hilf beweis antrag vom
14. 1971, dem 90 zuvor gelesen hat, auf
Berechnung des Staatssekretärs a. D. Globke
und der Frau Hildegard Hentschke als Zeugen.
Anwesentlich seines Antrages auf Berechnung
des Staatssekretärs ^{a. D.} Globke verlas Rechtsanwalt
Scheid folgend seinen Beweis antrag
vom 5. September 1969 Seite 1-5 vorweit

67

note Spitzklamer, der sich als Anlage
zum Protokoll vom 8. September 1969 Bd. 37
der Akten befindet.

Eine handschriftliche Antragsurkunde wurde
dem Richter der Staatsanwaltschaft vom
Verteidiger übergeben.

Um 12¹⁵ Uhr hat eine
Pause von bis 13¹⁵ Uhr.

Fachbericht in die
Haupthandlung um 13¹⁵ Uhr
wurde diese fortgesetzt.

Erneut Antragen von Rechtsanwalt Heutschke.

Der Richter der Staatsanwaltschaft
Staatsanwalt Stief, gab zu dem Hilfsbeweis-
antrag keine Erklärung ab.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der Angeklagte, befragt, ob er selbst noch
etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe,
sagte:

Ich schließe mich dem Antragsbündnis und
Anträgen meiner Verteidiger an.

3. u. t

1. Die Hauptverhandlung wird aufgehoben.
2. Fortsetzung

am 6. April 1971, 11 15 Uhr, Saal 500

zu der die Prozeßbeteiligten hiermit
geladen werden.

Der Angeklagte ist wieder vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis
vom Termi.

Peller

6.4.

Rahn

Protokoll fertiggestellt

Rahn 2/4.71

DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An das

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

71
Anlage zum Protokoll v. 2.4.71
Rahel

Pallwey

Berlin, den 1. 4. 1971
3/ki

In der Strafsache

./. Fritz Wöhren

- (500) 1 Ks 1/69 (RSHA)(51/70) -

stelle ich für den Fall, daß das Schwurgericht
nicht meinem Antrage auf Freisprechung des Ange-
klagten im Falle "Ellen Wagner" folgt, folgende
Eventualbeweisanträge:

1. auf Vernehmung des Zeugen Staatssekretär a.D.
Dr. Globke, 53 Bonn, Langenbachstraße 28.

Ich nehme Bezug auf meinen Beweisantrag vom
5. 9. 1969, den ich inhaltlich voll wiederhole.

Der Beweisantrag wurde am 8. 9. 1969 in der
Hauotverhandlung vor dem Schwurgericht verlesen.

Ich nehme Bezug auf die Verlesung dieses Beweis-
antrages und beantrage, falls das Schwurgericht
Bedenken hat, den Eventualantrag in dieser von

mir hiermit vorgetragenen Form zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, mir aufzugeben, erneut den Beweisantrag vom 5. 9. 1969 zu verlesen.

Weiter nehme ich Bezug auf meinen Eventualbeweisantrag vom 9. 10. 1969, der in gleicher Richtung vor dem Schwurgericht in der damaligen Besetzung gestellt wurde und wiederhole auch diesen Eventualbeweisantrag.

Ich beantrage, falls das Schwurgericht es für erforderlich hält, daß dieser Eventualbeweisantrag erneut in vollem Umfange verlesen wird, mir aufzugeben, den Eventualbeweisantrag zu verlesen.

Der Sinn meines Eventualbeweisantrages auf Vernehmung des Zeugen Dr. Globke ist, durch die Vernehmung des Zeugen Dr. Globke nachzuweisen, daß für den Fall, daß das Schwurgericht dem Angeklagten einen Kausalzusammenhang an dem Tode der Ellen Wagner im Gegensatz zu meinem Antrage auf Freispruch anzulasten beabsichtigt, festzustellen, daß dem Angeklagten insoweit das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlt.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung steht fest, daß Ellen Wagner zum Tragen des sogenannten Judensternes verpflichtet war, und daß sie diesen Stern nicht getragen hat.

Die Verpflichtung zum Sterntragen war durch Verordnung vom Reichsbürgergesetz festgelegt und unter Strafe gestellt.

An der Schaffung dieser Verordnung hatte der Zeuge Globke mitgewirkt.

Der Zeuge Globke war leitender Beamter des damaligen Reichsministeriums des Innern.

Das Reichsministerium des Innern war Vorgesetzter und weisungsgebende Behörde der Dienststelle des Angeklagten.

Wurden dort aber entsprechende Verordnungen geschaffen, die die jüdischen Bürger und die Geltungsjuden zu denen Ellen Wagner gehörte zum Sterntragen verpflichteten, so kann der Angeklagte nicht bestraft werden, wenn er Ellen Wagner seinerzeit zur Rechenschaft zog, als er feststellte, daß Ellen Wagner den Judenstern nicht getragen hat.

Der Zeuge Globke muß vielmehr bekunden, daß die Verordnung zum Sterntragen, die der Angeklagte anwandte, Gesetzeskraft hatte und daß bei Verletzung dieser Verordnung - wie durch Ellen Wagner geschehen - die Schutzhaft angeordnet wurde.

Der Zeuge Globke wird ferner bekunden, daß die Anordnung der Schutzhaft in einem solchen Falle der Verletzung der Verordnung des Sterntragens zu den seinerzeit üblichen gehörte.

Hatte der Angeklagte aber als nachgeordneter Beamter nach dieser Verordnung gehandelt und entsprechend dem Zeitgesetz die seinerzeit bei Verletzung der Verordnung über das Sterntragen übliche Schutzhaft durch sein Verhalten bei Ellen Wagner in Gang gesetzt, so ist der Angeklagte aufgrund der damaligen geltenden Gesetze straffrei.

Den Überblick über Anwendung und Geltungsbereich der entsprechenden Verordnungen, die für den Fall Ellen Wagner Anwendung finden, wird der Zeuge Globke dem Schwurgericht geben.

Aus diesem Grunde ist die Vernehmung des Zeugen Globke für den Fall erforderlich, daß das Schwurgericht den Angeklagten im Falle Ellen Wagner für strafbar hält.

2. Beantrage ich für den Fall, daß das Schwurgericht meinem Antrage auf Freisprechung des Angeklagten im Falle Ellen Wagner nicht folgt, im Rahmen des hiermit gestellten Even-

74

tualantrages die Zeugin Frau Hildegard Henschel zu vernehmen.

In der Hauptverhandlung vom 19. 3. 1971 berichtete der Herr Vorsitzende aus den, dem Gericht vorliegenden Akten über einen Bericht der in Israel lebenden Zeugin Frau Hildegard Henschel.

Bei diesem Bericht aus den Akten gab der Herr Vorsitzende den Schwurgericht auch die ladungsfähige Anschrift der Zeugin Henschel bekannt.

Aus dem Bericht der Zeugin Henschel, den auch der Herr amtierende Oberstaatsanwalt Klingsberg in seinem Schlußvortrag vom 30. März 1971 zum Gegenstand seiner Ausführungen macht, ergibt sich, daß der damalige Chefarzt des jüdischen Krankenhauses in Berlin, in dem sich der Vorfall Ellen Wagner zugetragen hat, Dr. Dr. Lustig von antisemitischen Geiste beseelt war, und daß die Zeugin Henschel ihm jede Vernichtungsmaßnahme gegenüber seinen jüdischen Mitbürgern, die seiner Fürsorge als Angestellter des Krankenhauses und der sogenannten Reichsvereinnigung unterstanden, zutraute.

In seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Angeklagte Wöhrn eingeräumt, daß er es für durchaus möglich hielte, daß im Falle Ellen Wagner Dr. Dr. Lustig unmittelbar die vorgesetzte Behörde des Angeklagten, nämlich das Reichssicherheitshauptamt von dem Vorfalle in Bezug auf Ellen Wagner, nämlich deren Sterntragen unterrichtete und daß Dr. Dr. Lustig selbst die Maßnahme gegen Ellen Wagner ohne zutun des Angeklagten in die Wege leitete.

Die Zeugin Hildegard Henschel wird bekunden, daß Dr. Dr. Lustig die Möglichkeit hatte, unmittelbar mit der vorgesetzten Behörde des Angeklagten, dem Reichssicherheitshauptamt, in Verbindung zu treten und insbesondere Telefonge-

spräche mit dieser Behörde ohne Wissen des Angeklagten zu führen.

Dies bestätigte der Angeklagte in seiner Stellungnahme vom 30. März 1971 dadurch, daß er erklärte, er sei überrascht gewesen, wie genau sein Vorgesetzter, der damalige SS-Sturmbannführer Günther, immer über jeden Besuch des Angeklagten im jüdischen Krankenhaus immer Bescheid gewußt hätte, ehe der Angeklagte ihm hierüber Bericht erstattete.

Aus der Bekundung der Zeugin Henschel wird sich ergeben, daß sehr wohl die Möglichkeit besteht, daß Dr. Dr. Lustig durch unmittelbaren Anruf bei dem Reichssicherheitshauptamt die Maßnahme der Schutzhaft gegen Ellen Wagner aus Anlaß des Vorfalls - ^{weil} ~~weil~~ Ellen Wagner nicht den vorgeschriebenen Judenstern getragen hatte - unmittelbar in die Wege geleitet hat, ohne zutun des Angeklagten.

Die Zeugin wird weiter bekunden, daß die Einleitung einer derartigen Maßnahme nicht nur im Bereich des Möglichen für Dr. Dr. Lustig lag, sondern daß dieses Verhalten des Dr. Dr. Lustig seinem Wesen und seiner Einstellung gegenüber seinen jüdischen Mitbürgern entsprach.

Die Bekundung der Zeugin Henschel ist für den Fall, daß das Schwurgericht nicht meinem Antrage auf Freisprechung des Angeklagten im Falle Ellen Wagner folgt, deshalb von entscheidender Bedeutung, weil in der Hauptverhandlung kein Zeuge bekunden konnte, daß es der Angeklagte war, der die Weisung zum Abtransport oder zur Inhaftierung der Ellen Wagner gegeben hat, und der Angeklagte ein solches Verhalten mit Entschiedenheit von jeher in Abrede gestellt hat.


(Scheid)
Rechtsanwalt

Berlin, den

6. April 1971

76

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer
des Landgerichts Schwurgerichts
des Schöffengerichts Tiergarten

F o r t s e t z u n g
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen

Wöhre

wegen

Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen Schöffen, derselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und derselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 2.4.1971 fortgesetzt.
vorwurfe desselben Erstauftersichters und desselben Erstauftersichters

Bei Aufruf der Sache erschien — em —
d 8 Angeklagte Wohgefecht

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid
2. Rechtsanwalt Heitschke.

Beginn:	<u>1115</u>	Uhr
Ende:	<u>1150</u>	Uhr
Pause von	<u>1.</u>	Uhr
bis	<u>1.</u>	Uhr

Geschäftsnummer:
(500) 1516/63 (RSWA) (51/70)

HV 1516

Einlage zum Hauptverhandlungsprotokoll —
Fortsetzung der Hauptverhandlung

StAT 10 000 1. 68

Der Betrieb wurde am 11.12.1965 über durch mündliche Auskunft
des wesentlichen Inhalts des Betriebsgründes dahin verkündet.

77

Frei Name des Volkes!

Der Angeklagte ist der Beihilfe zum Mord schuldig.
Er wird deshalb unter Einbeziehung der rechts-
kräftigen Einzelstrafen wegen Beihilfe zum Mord
in zwei Fällen aus dem Urteil des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin vom 13. Oktober 1968
- (500) 1 Ks 1/68 (RSTA) (26/68) zu einer Gesamt-
freiheitsstrafe von

zweif Jahren

verurteilt.

Dem Angeklagten wird auf die Dauer von fünf
Jahren die Fähigkeit abgesprochen, öffentliche
Plätze zu bekleiden. Die weisew Folgen des
§ 3 i Abs. i StGB treten nicht ein.

Der Angeklagte hat die Kosten des Gefahrens ein-
zusehend, die einer notwendigen Anklage zu-
tragen.

Die durch die Revision der Staatsanwaltschaft
entstandenen Kosten des Gefahrens werden der

Landes Kasse Bslm. aufsetzt, die auch die in soweit sinnadiscreuen notwendigen Anslagen des Angeklagten zu fragen hat.

B.u.V

Die Haftverhältnisse des Angeklagten bleiben aus dem Grunde ihrer Anordnung aufrechterhalten.

- Rechtsmittelbeleboren ist erfolgt -

Der Angeklagte erklärte nach Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt: "Ich nehme das Urteil an und verzichte auf die Einlegung eines Rechtsmittels." Beide Rechtsanwälte erklärten ausdrückliche Rechtsmittelverzicht.

Rahm

Pattwif

Protokoll festgestellt 6.4.

Rahm 6.4.21

!

Es ist

1) Kramb: STA. Slief bat um Übersendung einer wästreckbaren Uthilfsmittelfestigung zwecks
Vollstreckungseinleitung.

2) Herrn Uthilfsmittelbeamten

Sch bilde, an hand des ~~der~~ Parlakubandes die wästreckbare Anfesligung
zwecklos und sie Herrn STA. Slief unmittelbar zu übersenden.
Das Voleit ist rechtssprüngig geworden.

17.4.71 //

b.w.

Vh.

Eilt!

- 1., Verm.zt.: Der Urteil v. 6. Apr. 71 ist rechtzeitig.
- 2., Entwurf der Vollstreckbarer Urteile gegen festige (festigkeitsm. Sicht nach den Prot. Vors.)
- 3., U. begl. Abschrift v. 2., erstellen.

- 4., U. mir zur Untersicht v. w.v.

öff. zu 2+3
20.4.71

laut

Berlin, den 19.4.71
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Stolze
Justiz-ober-inspектор

Stolze
5., Rech. Vollst. Rech. u. ge. Abschr. in Staatsanwalt Stif
überreichen.
3. 4. 71 20.4.71 21

zu entgegen
20.4.71

23. APR. 1971

Warkus
Eingegangen 12. MAI 1971
Geschäftsstelle ~~Abteilung~~
des Landgerichts Berlin (Möckern)

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)

W. V. K. Hollali
T. O. S. in

29

IM NAMEN DES VOLKES

Strafsache

gegen den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl
Wöhren,

geboren am 12. März 1905 in Berlin,
wohnhaft in Bad Neuenahr, Hemmisser Straße 4,
22. in der UHAA. Moabit, GBNr. 1983/67,

wegen Mordes.

Rechtskraften
vom 14. Apr. 71
1. Verh. 12. 3/1971, 24/1971
25. 5. 71 80f

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat *am Grund*
der ~~Hauptverhandlung~~ vom 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30. März,
2. und 6. April 1971, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Paulhoff
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Hoyer,
Landgerichtsrat Zastrow
als beisitzende Richter,

Verwaltungsbeamter Karl Leupold,
Elektroingenieur Kurt Pfeiffer,
Maler Walter Otte,
Sozialarbeiterin Hilde Neukrantz,
Maschinenbaumeister Walter Nochowitz,
Verwaltungsassistentin Gerda Rahn
als Geschworene,

Staatsanwalt Stief in allen Sitzungen,
Oberstaatsanwalt Klingberg
in den Sitzungen vom 9., 12., 16., 19., 23.,
26., 30. März 1971
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwälte Scheid und Hentschke
als Verteidiger,

Justizhauptsekretärin Rahn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 6. April 1971

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Beihilfe zum Mord schuldig.

Er wird deshalb unter Einbeziehung der rechtskräftigen Einzelstrafen wegen Beihilfe zum Mord in vier Fällen aus dem Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 13. Oktober 1969 - (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68) - zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

zwölf Jahren

verurteilt.

Dem Verurteilten wird auf die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit aberkannt, öffentliche Ämter zu bekleiden. Die weiteren Folgen des § 31 Abs. 1 StGB treten nicht ein.

Der Verurteilte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Die durch die Revision der Staatsanwaltschaft entstandenen Kosten des Verfahrens werden der Landeskasse Berlin auferlegt, die auch die insoweit erwachsenen notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen hat.

G r ü n d e :

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat den Angeklagten am 13. Oktober 1969 - 500 - 26/68 - wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen unter Freisprechung

im übrigen zu einer Gesamtstrafe von zwölf Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von sechs Jahren aberkannt. Es hat dabei auf folgende Einzelstrafen erkannt:

In den Fällen „Schutzhaltverhängung“ und „Krankenhaus- und Gemeindeaktion“ je sechs Jahre Zuchthaus, im Fall „Ruth Ellen Wagner“ neun Jahre Zuchthaus, in den Fällen „Gefälligkeitspässe“ und „türkische Juden“ je drei Jahre und sechs Monate Zuchthaus.

Die Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof auf deren Veranlassung verworfen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Bundesgerichtshof am 29. September 1970 - 5 StR 320/70 - unter Verwerfung im übrigen das Urteil des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 mit den Feststellungen aufgehoben,

- a) soweit der Angeklagte im Falle Ruth Ellen Wagner (nur) wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden ist,
- b) im Gesamtstrafaufterspruch.

Im Umfange der Aufhebung ist die Sache an das Schwurgericht zurückverwiesen worden, das auch über die Kosten der Revision der Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat.

Die erneute Hauptverhandlung hat im Falle Ruth Ellen Wagner zu folgenden Feststellungen geführt:

I. Lebenslauf des Angeklagten

Der nicht vorbestrafte Angeklagte wuchs in geordneten Familienverhältnissen in Berlin auf. Zu Ostern 1925 bestand er die Reifeprüfung. Am 1. August 1926 trat er als Polizei- Zivilsupernumerar in den Dienst des Polizeipräsidiums in Berlin. Die Prüfung für den gehobenen Polizeiverwaltungsdienst legte er im August 1929 ab. Ende Juni 1930 wurde er zum Polizeipräsidium Oberhausen versetzt. Dort wurde er mit Wirkung vom 1. April 1930 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Polizeiobersekretär ernannt. Im Zuge der Umbenennung der Polizeidienstgrade erhielt er im Jahre 1932 den Titel "Polizeiinspektor".

Mit Wirkung vom 1. Mai 1933 trat der Angeklagte der NSDAP bei. Mitte Februar 1935 wurde er zum Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin (Gestapa) versetzt. Am 30. Januar 1937 trat er wegen besserer Beförderungschancen der SS bei. Nach seiner Beförderung zum Regierungsoberinspektor erhielt er im August 1938 im Wege der sogenannten Dienstgradangleichung den Rang eines SS-Obersturmführers. Im März 1939 trat er wegen seiner SS-Zugehörigkeit aus der evangelischen Kirche aus.

Im Geheimen Staatspolizeiamt war der Angeklagte mit der Erfassung und Überwachung des Freimaurertums, jüdischer Organisationen und Vereine, Auswanderung von Juden und mit der Abwicklung und Auflösung der Logen oder logenähnlichen Verbände befaßt. Ende Oktober/Anfang November 1940 wurde er zu dem inzwischen ~~abgespaltenen~~ ^(als selbständigen Referat geschafft) "Judenreferat" des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in der Kurfürstenstraße 116 in Berlin versetzt, dem er als Sachbearbeiter bis Kriegsende angehörte. Ende 1941 wurde er zum Regierungsamtman erannt. Im Januar 1942 wurde er in Angleichung zum SS-Hauptsturmführer befördert. 1944 wurde er mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet.

Im Januar 1945 wurde der Angeklagte mit dem Rest des "Judenreferats" nach Prag verlegt. Kurz vor der Kapitulation setzte er sich mit seiner Ehefrau und einigen Angehörigen des Referats nach Leitmeritz ab. Beim dortigen Landratsamt beschaffte er sich eine neue, im Ausstellungsdatum zurückdatierte Kennkarte, die zwar den richtigen Namen, aber eine falsche Berufsbezeichnung auswies. Von dort aus begab er sich ins Rheinland. Nachdem er zunächst von der Anfertigung englischer Übersetzungen gelebt hatte, arbeitete er seit 1948 bis zu seiner Festnahme am 26. Juni 1967 als Handelsvertreter in der Elektrobranche mit überdurchschnittlichem Einkommen von zuletzt monatlich ca. 6.000,-- DM.

II. Arbeitsgebiet des Angeklagten im "Judenreferat"

Durch Anordnung Himmlers vom 27. September 1939 waren die zentralen Ämter der Sicherheitspolizei (politische Polizei - Gestapo - und Kriminalpolizei) und des Sicherheitsdienstes (SD), eine Parteieinrichtung, zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammengefaßt worden. Leiter war Heydrich, nach seinem Tode Dr. Kaltenbrunner. Im Referat IV B 4 (Judenreferat) des Amtes IV (Amtsleiter Heinrich Müller) wurden später alle die Juden betreffenden Angelegenheiten zentral zusammengefaßt. Zu Beginn des Jahres 1941 wurde der SS-Obersturmbannführer Eichmann Referatsleiter; sein ständiger Vertreter war der SS-Sturmbannführer Rolf Günther. Das Referat war u.a. für die Erledigung der organisatorischen und technischen Fragen zuständig, die sich im Zusammenhang mit der "Endlösung der Judenfrage", d. h. der physischen Vernichtung der Juden, ergaben. Es war gegenüber allen nachgeordneten Dienststellen der Gestapo, den Stapoleitstellen und Stapostellen, weisungsbefugt.

Der Angeklagte bearbeitete als Sachbearbeiter im Judenreferat seit Anfang 1941 bis Kriegsende sogenannte Einzelfälle und, weil er als sehr befähigt galt, auch "Generalia". Unter anderem gab er zusammen mit den Sachbearbeitern Moes und Kryschak Stellungnahmen in "Schutzhaftssachen" einzelner Juden ab, ~~die in allen Regeln~~

~~gativ ausfielen und auf Weisung Günthers die härteste Lagerstufe befiworteten.~~ Die Vorwürfe waren, soweit der Angeklagte damit befaßt war, im wesentlichen geringfügig. ~~Die~~ Nichttragen, nicht vorschriftsmäßige Anbringung oder Verdecken des Judensterns, Nichtbeisichführen oder ~~Nicht~~ Vorzeigen der jüdischen Kennkarte. Bei den "Generalia" ging es um den Entwurf von Erlassen, durch die der Lebensraum der jüdischen Mitbürger immer mehr eingeschränkt wurde.

Außerdem war der Angeklagte mit Personalangelegenheiten der Reichsvereinigung der Juden befaßt. Spätestens bei der sogenannten "Krankenhausaktion" im jüdischen Krankenhaus in der Iranischen Straße in Berlin im März 1943 hatte ihm Günther die Dienstaufsicht über das jüdische Krankenhaus übertragen, das unmittelbar dem Judenreferat unterstand.

III. Judenpolitik der NS-Machthaber - diskriminierende Maßnahmen

Entsprechend ihrem Parteiprogramm von 1920 mißbrauchten die Nationalsozialisten nach der sogenannten "Machtübernahme" die Machtmittel des Staates in der Folgezeit dazu, den jüdischen Bevölkerungsteil zu ~~der~~ Familiaren, aus dem deutschen Rechts-, Kultur- und Wirtschaftsleben auszuschalten, zu Menschen zweiter Klasse

herabzuwürdigen und die Juden schließlich auf Grund der in der Staatssekretärbesprechung vom 20. Januar 1942, der ^(sogenannten) "Wannsee-Konferenz", festgelegten sogenannten "Endlösung der Judenfrage" physisch zu vernichten.

Durch die sogenannten Nürnberger Gesetze vom September 1935 wurden die jüdischen Mitbürger praktisch aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 und die hierzu ergangenen Verordnungen bestimmten, daß Juden keine Reichsbürger mehr sein konnten, ihr politisches Stimmrecht verloren und keine öffentlichen Ämter bekleiden durften. Das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Art vom selben Tage verbot die Eheschließung zwischen Juden und "Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes" und den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen diesen Personen.

Durch die Verordnung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938 und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen vom 17. August 1938 wurden die jüdischen Mitbürger aus der Anonymität der breiten Bevölkerungsmasse herausgehoben. Sie mußten sich gegenüber Amtsstellen un- aufgefordert als "Juden" ausweisen und zusätzlich die Zwangsvornamen "Israel" (Männer) bzw. "Sara" (Frauen) führen.

Ging das Bestreben der NS-Machthaber zunächst dahin, die deutschen Juden möglichst rasch und vollständig zur Auswanderung zu bewegen, zu welchem Zweck im Oktober 1939 der Zusammenschluß aller Juden in der der Dienstaufsicht der Gestapo unterstehenden "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" mit Sitz Berlin angeordnet worden war, so sollten sie nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges und erfolgreichen Abschlusses des Polenfeldzuges, nachdem die Voraussetzungen für eine Auswanderung weitgehend entfallen waren, in das sogenannte "Generalgouvernement" abgeschoben und in Gettos zusammengepfercht werden. Ihre geplante Verbringung nach Madagaskar ließ sich aus strategischen Gründen nicht verwirklichen. Deshalb leiteten dann die NS-Machthaber unter der Bezeichnung "Endlösung der Judenfrage" die physische Vernichtung der deutschen und später auch der in ihrem Einflußbereich lebenden ausländischen bzw. staatenlosen Juden ein. In dem Besprechungsprotokoll der Staatssekretärsbesprechung vom 20. Januar 1942 heißt es dazu:

"Unter entsprechender Leitung sollen nun im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.

Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstel-

lend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist...

Im Zug der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa vom Westen nach Osten durchkämmt. Das Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen sozial-politischen Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen.

Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sogenannte Durchgangsgettos verbracht, um von dort aus weiter nach dem Osten transportiert zu werden."

Nachdem bereits vor der "Wannsee-Konferenz" zwischen dem 15. Oktober und 8. November 1941 tausende von Juden in Richtung Litzmannstadt "evakuiert", d. h. deportiert worden waren, wurden bis Ende 1942 allein aus dem Altreich über 200.000 Juden nach dem Osten deportiert, d. h. in der ganz überwiegenden Zahl in Vernichtungslagern wie Auschwitz, Treblinka, Sobibor und Izbica bei Lublin getötet. Im Altreich verblieben Anfang 1943 nur noch etwa 75.000 Juden, von denen etwa ein Drittel in deutsch-jüdischer Mischehe verheiratet waren.

Von den "Evakuierungen" genannten Deportationen waren nämlich nach den Erlassen des Judenreferats vom 31. Januar und 21. Mai 1942, 20. Februar und 21. Mai 1943 unter anderem zunächst in Mischehe lebende Juden und Mischlinge ersten Grades (Halbjuden) ausgenommen. Juden über 65 Jahre oder Gebrechliche über 55 Jahre und Inhaber von Verwundetenabzeichen oder hoher Tapferkeits-

auszeichnungen aus dem ersten Weltkrieg sollten in das als "Altersgetto" deklarierte Konzentrationslager Theresienstadt gebracht werden.

Unabhängig von den Deportationen im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" wurden die jüdischen Mitbürger im Altreich seit 1941 durch eine Kette schikanös-diskriminierender Maßnahmen in Eigentums- und Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt. Die entsprechenden Erlasse wurden im Judenreferat (Referat IV B 4) des RSHA entworfen, waren jedem Sachbearbeiter zugänglich, wurden den nachgeordneten Gestapo-Dienststellen auf dem Dienstwege bekanntgemacht und dem betroffenen jüdischen Bevölkerungsteil durch das Mitteilungsblatt der Reichsvereinigung der Juden übermittelt.

Durch den Erlaß vom 16. Mai 1941 wurden die Juden aufgefordert, alle Radiogeräte abzuliefern; außerdem wurde ihnen die "Hortung" von Textilien, Wirtschaftsgütern und Lebensmitteln untersagt.

Durch den sogenannten "Sternerlaß", die Reichspolizeiverordnung vom 1. September 1941 - RGBE I 1941 S. 547 - über die Kennzeichnung der Juden, wurde den jüdischen Mitbürgern vom vollendeten 6. Lebensjahr an auferlegt, in der Öffentlichkeit auf der Bekleidung einen Judenstern zu tragen. Der große, gelbe Davidstern mit der

Aufschrift "Jude" mußte sichtbar, unverdeckt und fest angenäht auf der linken Brustseite über dem Herzen getragen werden.

Durch die Schnellbriefe (eine besondere Erlaßform des RSHA) vom 15. und 30. September 1941 und 24. März 1942 und durch den Erlaß vom 16. Oktober 1941 wurden den Juden Verkehrsmittelbeschränkungen auferlegt; ohne besondere Erlaubnis durften sie weder Eisenbahn, noch Verkehrsmittel der Reichspost noch innerstädtische Verkehrsmittel wie Straßenbahn etc. benutzen.

Durch den Schnellbrief vom 16. Oktober 1941 wurde die Kennzeichnung der "Judenwohnungen" angeordnet.

Der Erlaß vom 24. Oktober 1941 wollte das freundliche Verhalten ^{zu} Deutschblütiger Juden unterbinden.

Durch den Schnellbrief vom 13. November 1941 wurde die Erfassung von Schreibmaschinen, Fahrrädern, Fotoapparaten, Ferngläsern aus jüdischem Besitz angeordnet; die Ablieferung durch einen späteren Erlaß vom 12. Juni 1942.

Durch einen Erlaß vom Dezember 1941 wurde den Juden das Benutzen öffentlicher Fernsprechzellen untersagt.

Durch den Erlaß vom 5. Januar 1942 wurde die Erfassung von Woll- und Pelzsachen, Skibern und Skischuhen aus

jüdischem Besitz angeordnet.

Der Erlaß vom 9. April 1942 verbot den außerehelichen Geschlechtsverkehr jüdischer Mischlinge ersten Grades mit Deutschblütigen.

Zwei Erlasse vom Mai 1942 verboten Hamsterkäufe und die Haltung von Haustieren durch Juden.

Nach dem Schnellbrief vom 12. Mai 1942 durften Juden nur noch jüdische Frisöre aufsuchen.

Durch den Erlaß vom 3. Juni 1942 wurde die Erfassung aller elektrischen Geräte, Plattenspieler etc. aus jüdischem Besitz angeordnet.

*Durch den Erlaß vom 1. Juli 1942 wurde den Juden das Betreten von Wartäumen der Verkehrs-
mittel und von Gastwirtschaften verboten.*

Diese Erlasse bzw. Schnellbriefe ~~waren ursprünglich im ^{so} ^{germanisch} dem Referat des Reichsverkehrsministeriums~~ trugen das Aktenzeichen IV B 4 (mit Zusätzen). Die Polizeiverordnung vom 1. September 1941 über die Kennzeichnung der Juden war zwar vom Reichsminister des Innern erlassen worden, trug aber das Aktenzeichen Pol S - IV B 4b - ^{war also}, auch im Judenreferat entworfen worden, genauso wie der ~~die~~ Verordnung verschärfende Schnellbrief vom 15. September 1941 - IV B 4b -. Sah die Polizeiverordnung bei Verstößen zunächst nur Geldstrafe und Haft vor, so ordnete der Schnellbrief bei vorsätzlichem Verstoß generell die Inschutzhaftnahme an.

Die Anordnung von Schutzhaft war im übrigen die jeweils angedrohte Sanktion bei noch so geringfügigen Verstößen

durch Juden gegen die aufgeführten diskriminierenden Maßnahmen in Form der Erlasse und Schnellbriefe.

War die Inschutzhaftnahme vor dem Einsetzen der Deportationen im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" schon ein Mittel, Juden zu eliminieren, wurde es später bewußt dazu gebraucht, die von den Deportationen ausgenommenen Juden gleichwohl in die Konzentrationslager zu bringen.

Dem Angeklagten waren diese Erlasse und Schnellbriefe inhaltlich bekannt. Inwieweit er an Entwürfen mitgearbeitet hatte, bedurfte deshalb in diesem Zusammenhang keiner näheren Aufklärung und Feststellung. Er wußte aus dienstlicher Erfahrung, daß selbst geringste Verstöße, insbesondere gegen den sogenannten "Sternerlaß" unweigerlich zur Anordnung der Schutzhaft führten.

IV. Schutzhaft - ihre Konsequenzen

Ursprünglich hatte die Schutzhaft den Sinn, einzelne Personen in ihrem eigenen Interesse oder gem. § 15 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kurzfristig in polizeiliche Verwahrung zu nehmen.

Nachdem diese Regelung kurz nach der "Machtübernahme" durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 und die Ver-

ordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 betreffend die Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte Erweiterungen bzw. Einschränkungen der persönlichen Freiheit erfahren hatte, wurde das Institut der Schutzhaft durch den bis Kriegsende gültigen und wirksamen Erlass des Reichsmisters des Innern vom 25. Januar 1938 als Machtmittel des Staates neu gestaltet. Die Schutzhaft konnte danach als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden (§ 1). Für die Anordnung der Schutzhaft war ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt, später das RSHA, Referat IV C 2 zuständig.

Bei Juden hielten sich das sogenannte "Schutzhaftreferat" IV C 2 des RSHA und das jeweils um Stellungnahme anzugehende "Judenreferat" nicht an die genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 1. Sie verhängten und befürworteten Schutzhaft nicht nur, wenn die Betroffenen durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährdeten, sondern auch bei jedem geringfügigen Verstoß gegen die zahlreichen Erlasse, die den Lebensbereich der jüdischen Bevölkerung einschränkten. Die örtlichen Stapostellen wurden ermuntert,

auch bei kleinsten Verfehlungen Schutzhaftanträge gegen Juden zu stellen, um die Zahl der von der Deportation Verschonten möglichst zu verringern. Die Schutzhaft wurde auf Grund der von Heydrich, nach seinem Tode von Dr. Kaltenbrunner bzw. im Wege der Delegation vom Amtschef Müller oder dem Leiter des "Schutzhaftreferats" Dr. Berndorff unterschriebenen Schutzhaftbefehle in staatlichen Konzentrationslagern vollstreckt. Handelte es sich um Juden, mußte das "Judenreferat" um Stellungnahme angegangen werden. Diese gewöhnlich formularmäßig abgegebene Stellungnahme war in aller Regel negativ, d. h. die Inschutzhaftnahme des betreffenden Juden wurde für erforderlich gehalten. Auf Grund einer Anweisung Günthers wurde dabei zugleich grundsätzlich die im Erlaß des RSHA vom 2. Januar 1941 vorgesehene Lagerstufe III, die schwerste, an sich für Schwerbelastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d. h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge befürwortet. Die negative Stellungnahme des "Judenreferats" war im Hinblick auf die besondere Stellung dieses Referats im Hinblick auf die Judenpolitik der NS-Machthaber ausschlaggebend; sie bedeutete praktisch die nicht zu umgehende Schutzhaftanordnung durch das Referat IV C 2.

Die Schutzhaft wurde nach ~~unterschriebener~~ ^{ärztlicher Untersuchung} vorherig~~er~~ auf Gesundheitszustand, Haft-, Lager- und Arbeitsfähigkeit

entsprechend der angeordneten Lagerstufe III zunächst für männliche jüdische Schutzhäftlinge im Konzentrationslager Mauthausen und weibliche jüdische Schutzhäftlinge im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück vollstreckt.

Unter dem 10. April 1940 war eine allgemeine Entlassungssperre für jüdische Häftlinge in Konzentrationslagern angeordnet worden, es sei denn, ihre Auswanderung hätte nahe bevorgestanden.

Nach einem Erlaß des RSHA vom 10. Juli 1942 durften weibliche jüdische Schutzhäftlinge nach Fertigstellung eines entsprechenden Frauenlagers nur noch in das Konzentrationslager Auschwitz eingewiesen werden. Unter dem 3. Oktober 1942 ordnete das RSHA durch Funkspruch an, daß alle weiblichen jüdischen Häftlinge aus dem Konzentrationslager Ravensbrück in das Konzentrationslager Auschwitz zu überführen seien. In dem Bestreben, das Altreich auch in den Konzentrationslagern judenfrei zu machen, ordnete das RSHA durch Erlaß vom 5. November 1942 an, daß alle jüdischen Häftlinge in das Konzentrationslager Auschwitz zu verbringen seien.

Unter Hinweis auf die hohe Sterblichkeit weiblicher Häftlinge im KZ Auschwitz wurde durch den Erlaß vom 12. April 1944 angeordnet, daß dorthin keine weiblichen Häftlinge germanischer reichsdeutscher Abkunft mehr eingewiesen werden durften.

Das Schicksal der "Schutzhäftjuden" unterschied sich kaum von dem der "Transport- bzw. Deportationsjuden". Sie durften lediglich nicht bereits an der Rampe selektiert werden, sondern wurden zunächst in das Lager Auschwitz aufgenommen und erkennungsdienstlich behandelt, damit ~~in Falle ihres Ablebens~~ ^(bei ihrem Ableben) den Angehörigen sowie dem RSHA Sterbemitteilungen übersandt werden konnten. Es sollte der Anschein erweckt werden, als handele es sich bei dem Ableben eines jüdischen Schutzhäftlings um einen Ausnahmefall, der trotz ärztlicher Betreuung nicht habe verhindert werden können. In Wirklichkeit wurden die in das KZ Auschwitz aufgenommenen jüdischen Schutzhäftlinge so behandelt, daß sie bis auf wenige Ausnahmen meist schon nach kurzer Zeit den Tod erlitten. Die ihnen ausgesetzten "Hungerrationen", die völlig unzulänglichen sanitären und hygienischen Verhältnisse und ihr Einsatz gleichwohl zu den schwersten körperlichen Arbeiten bewirkte, daß ein großer Teil der Juden kurze Zeit nach der Einlieferung verstarb. Die nicht mehr arbeitsfähigen "Schutzhäftjuden" wurden vergast oder sonstwie zu Tode gebracht, wenn sie nicht in ihrer Verzweiflung den Selbsttod suchten.

Die Konzentrationslager, seit November 1942 nur noch das Konzentrationslager Auschwitz, hatten u.a. das RSHA in jedem Einzelfall vom Ableben eines jüdischen Schutz-

häftlings zu unterrichten, worauf das RSHA unter dem 21. Mai 1942 nochmals hinwies. Wegen der Vielzahl von Todesfällen jüdischer Schutzhäftlinge verlangte das RSHA unter dem 21. November 1942 nur noch eine monatliche Sammeliste der verstorbenen jüdischen Schutzhäftlinge.

Diese Todes- Einzelmeldungen und später die monatlichen Todeslisten wurden vom Schutzhäftref~~er~~rat IV C 2 dem "Judenref~~er~~rat" wegen der abgegebenen Stellungnahmen zugeleitet und den Sachbearbeitern, auch dem Angeklagten, zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorgelegt. Solche Einzelmeldungen gingen beim "Judenref~~er~~rat" seit Anfang 1942 sich häufig täglich ein, täglich zehn und mehr Todesmitteilungen, manchmal ganze Stöße. Die Todesmitteilungen kamen aus den Konzentrationslagern Mauthausen und später Auschwitz und enthielten stereotyp gleichlautende Todesursachen wie Herzinfarkt, Herzschwäche, Lungenembolie, Kreislaufschwäche, Magenleiden oder ähnliche vorgeblich natürliche Todesursachen.

Durch seine Kenntnis der unmenschlichen Praxis des "Judenref~~er~~rats", die Kenntnis der diskriminierenden Erlasse, seine regelmäßig negativen Stellungnahmen zu Schutzhäftanträgen, sein Wissen um die allgemeine Entlassungssperre jüdischer Schutzhäftlinge und seine Kenntnis der zahlreichen Todesmitteilungen mit stereotyp gleichlautenden, offensichtlich unrichtigen Todes-

ursachen, angesichts vorheriger ärztlicher Untersuchungen auf Gesundheitszustand, Haft- Lager- und Arbeitsfähigkeit war sich der Angeklagte zumindest im Laufe der Zeit, wie alle übrigen Angehörigen des "Judenreferats", Kanzlei- und Registraturpersonal, bewußt geworden, daß die in Schutzhaft genommenen Juden, insbesondere die nach Auschwitz verbrachten nach kürzester Zeit den Tod erlitten; sie hatten wegen der unmenschlichen Lagerbedingungen nicht nur keine reelle Überlebenschance, ihrem Tod wurde nachgeholfen.

V. Die innere Einstellung des Angeklagten.

Der Angeklagte hatte sich, dem nazistischen Rassenwahn verfallen, den Judenhaß der NS-Machthaber Hitler, Himmer etc. und seiner Vorgesetzten Heydrich, Dr. Kaltenbrunner, Eichmann und Günther zu eigen gemacht. Die harten Maßnahmen gegen den jüdischen Bevölkerungsteil billigte und begrüßte er. Er hatte sich davon überzeugen lassen, daß die Juden eine minderwertige Rasse seien, die dem deutschen Volke nur Unrecht brächten und daher ausgerottet werden müßten. Er entwickelte sich zum ausgesprochenen Judenhasser und zeigte seine Einstellung bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere Juden gegenüber.

Als um die Osterzeit 1941 die jüdische Gemeinde an ihn

mit der Bitte herantrat, die Bereitstellung von Mehl für die Bereitung von Matze zu genehmigen, äußerte er in abfälligerem Ton, daß man doch "etwas anderes fressen solle", bewilligte aber später die Zutat.

Als die Zeugin Albrecht, seinerzeit Schreibkraft im "Judenreferat", ^(im Jahre 1944) einmal beim Diktat ihr Entsetzen darüber äußerte, daß der Angeklagte aus geringfügigem Anlaß die Inschutzhafnahme eines Juden für erforderlich hielt, brüllte er sie an und sagte: "Die Juden müssen sowieso ausgerottet werden; wir sind viel zu human; es müsse vielmehr SB (Sonderbehandlung = Einzelanweisung für das Zutodebringen eines einzelnen Juden) und Schutzhaft angeordnet werden; es müssen noch viel mehr Juden umgebracht werden, die können uns dann nicht mehr schaden".

Als er einmal im Jahre 1944 der Zeugin Erler, seinerzeit Schreibkraft im "Judenreferat", diktieren wollte, begann er über die Juden zu schimpfen und bezeichnete sie als "Saujuden" und benutzte weitere gleichlautende Schimpfworte.

Bei seinen wiederholten Inspektionen des jüdischen Krankenhauses in Berlin auf Grund der ihm übertragenen Dienstaufsicht verbreitete er Furcht und Schrecken. Er war der am meisten gefürchtete SS-Offizier, für viele der Inbegriff des Schreckens, nicht, weil er überhaupt der SS und dem Reichssicherheitshauptamt angehörte, sondern weil er erkennbar von einer antisemitischen Ein-

stellung beseelt war. Er trat forsch auf, zeigte sich geltungstriebig und machtlüstern und hatte erkennbar Freude am Machtbewußtsein. Die jüdischen Krankenhausangestellten mußten strammstehen, wenn er ihre Zimmer inspizierte. Er war ständig auf der Suche nach ihm willkommenen Beanstandungen. Er achtete scharf auf das vorschriftsmäßige Tragen des fest angenäherten Judensterns, der nach einer ^(besondere) Anweisung des "Judenreferats" von allen jüdischen Beschäftigten der Reichsvereinigung der Juden und des jüdischen Krankenhauses auf dem Gelände Iranische Straße auch innerhalb des Hauses getragen werden mußte. Vom festen Sitz pflegte er sich dadurch zu überzeugen, daß er mit einem spitzen Bleistift am Judenstern herumpolkte. Bei kleinsten Verstößen jüdischer Bediensteter war seine stereotyp- übliche Äußerung den jüdischen Krankenhaus - Funktionären gegenüber, man solle dem Betroffenen "in die Fresse" schlagen.

Bei einer Inspektion regte er sich brüllend gegenüber dem Zeugen Kleemann, dem jüdischen Personalreferanten des jüdischen Krankenhauses, über das Brennen einer Glühbirne im Treppenhaus und die dadurch verursachte Lichtverschwendung auf und drohte mit Einweisung in ein Konzentrationslager. Der Zeuge Kleemann konnte den Angeklagten nur mit dem Hinweis darauf beruhigen, daß die Glühbirne extra für ihn eingeschaltet worden sei.

Der Angeklagte benutzte auch die geringsten Vorkommnisse, um beanstanden zu können und seine antisemitische Einstellung zu zeigen. Im Juni 1943 regte er sich dem seinerzeit im jüdischen Krankenhaus beschäftigten 19jährigen Zeugen Rischowsky ^(gezähmt) im Garten des Krankenhauses darüber auf, daß die Kartoffeln zu weit auseinander angepflanzt und die Tomaten überhaupt falsch angepflanzt seien und belegte den Zeugen mit üblen Schimpfworten.

Im Jahre 1943 stellte der Angeklagte im jüdischen Krankenhaus einen "arischen" Besucher zur Rede, der den jüdischen Stationsarzt Dr. Windmüller besuchen wollte. Nachdem der Besucher erklärt hatte, er sei von Dr. Windmüller behandelt worden und schulde ihm viel Dank, fing der Angeklagte an zu schimpfen und fragte ihn, ob er sich als Arier nicht schäme, einen Juden besuchen zu wollen.

Bei einer - unangemeldeten - Inspektion im jüdischen Krankenhaus im Oktober 1943 fragte der Angeklagte den Mischling ersten Grades, Kurt Bukofzer, der aushilfsweise Pförtnerdienste tat, ob "Lustig" anwesend sei; gemeint war der jüdische ärztliche Direktor, der ehemalige preußische Obermedizinalrat Dr. Dr. Lustig, der im Jahre 1935 auf Grund der diskriminierenden Gesetze aus dem Dienst entfernt worden war. Bukofzer antwortete diensteifrig, "Herr Obermedizinalrat Dr. Lustig sei in

seinem Zimmer. Der Angeklagte tobte und schrie, daß Juden keine Titel hätten. Dem inzwischen herbeigerufenen Dr. Lustig erklärte er in Gegenwart des Zeugen Neumann, des seinerzeitigen jüdischen Verwalters des jüdischen Krankenhauses: "Lustig, der kommt in die Hamburger Straße", gemeint war das unter SS-Verwaltung stehende jüdische Sammellager in der Großen Hamburger Straße. Eine Verbringung dorthin bedeutete im Ergebnis strenge Bestrafung. Der Angeklagte ließ sich auch nicht dadurch besänftigen, daß der Zeuge Neumann später Bukofzer in seiner Gegenwart verabredungsgemäß eine Ohrfeige verabreichte, um den Angeklagten zu besänftigen. Der grinste nur. Bukofzer wurde noch am selben Tage abgeholt und ist in ein Arbeitslager in der Nähe von Berlin verbracht worden. Schwer krank wurde er später in die Haftstation des jüdischen Krankenhauses zurückgebracht, wo Bukofzer am 22. September 1944 starb.

Besonders übel spielte der Angeklagte dem Zeugen Löwenthal, einem Pförtner des jüdischen Krankenhauses, im Sommer 1943 mit. Der Zeuge hatte dem Angeklagten in seinem Dienstzimmer in der Kurfürstenstraße 116 eine Akten-tasche mit versiegelten Urkunden zu überbringen. Weil sich eines der drei Papiersiegel ohne Wissen und Zutun des Zeugen abgelöst hatte, schrie ihn der Angeklagte an und machte ihm Vorhaltungen. Er ließ ihn fünf Stunden mit dem Gesicht zur Wand auf dem Flur stehen und erteilte dann zwei jüdischen Greifern den Befehl, Löwenthal

in das unter SS-Verwaltung stehende jüdische Lager in der Schulstraße zu bringen, was Bestrafung oder gar Deportation bedeutete. Dort wurde der Zeuge acht Tage im sogenannten Bunker gefangen gehalten.

Als die Zeugen Zeiler und Hochhaus, Halbbrüder und seinerzeit Mischlinge ersten Grades, den Angeklagten Anfang 1944 in seinem Dienstzimmer aufsuchten, um die Freilassung ihrer verhafteten, für die Deportation nach Theresienstadt vorgesehenen jüdischen Mutter zu erbitten, machte der Angeklagte aus seiner antisemitischen Einstellung kein Hehl. Er trat arrogant auf und äußerte schnoddrig: "Was wollen Sie denn; seien Sie doch froh, Ihre Mutter kommt nach Theresienstadt, dort gibt es keine Bombenangriffe, wir hätten sie ja auch gleich totschlagen können". Eine Sprecherlaubnis gewährte er den Zeugen nach mehrfachen Bitten nur zu dem Zweck, sie festnehmen zu lassen. Er veranlaßte ihre Inschutzhaftnahme wegen "Judenbegünstigung" und "staatsfeindlichen Verhaltens". Beide kamen bis Kriegsende in das Konzentrationslager Buchenwald.

Nachdem im Februar 1941 der evangelische Pfarrer und Mischling ersten Grades Werner Sylten, ein Mitarbeiter des Probstes Grüber, festgenommen worden war und seine - arische - Ehefrau sich vergeblich um eine Sprecherlaubnis bemüht hatte, versuchte es ihre Schwester, die Zeugin Fischer. Als sie den Angeklagten in seinem Dienstzimmer in der Kurfürstendstraße aufsuchte, behandelte

er sie unhöflich, arrogant und herablassend und bot ihr nicht einmal Platz an. Sein Verhalten änderte sich schlagartig, als die Zeugin erwähnte, daß ihr Ehemann Ortsgruppenleiter der NSDAP gewesen und vor kurzer Zeit als Soldat gefallen sei.

VI. Der Fall Ruth Ellen Wagner

Ruth Ellen Wagner war jüdischer Mischling (ihr Vater war Volljude) und wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft "Geltungsjüdin" im Sinne des § 5 Abs. 2 der I. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 - RGBE. I S. 1333 -. Seit Anfang März 1943 war sie bei der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland", die seinerzeit schon im jüdischen Krankenhaus in der Iranischen Straße domizilierte, als Stenotypistin beschäftigt. Sie war damals 22 Jahre alt, ein gesundes, lebenslustiges, hübsches Mädchen. Als Geltungsjüdin war sie nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 zum Tragen des Judensterns an der Kleidung verpflichtet.

Auf Grund ~~seiner~~ besonderen Anweisung des "Judenreferats" ~~des RSHA~~ ~~mussten alle bei der Reichsvereinigung oder im jüdischen Krankenhaus beschäftigten jüdischen Mitarbeiter~~ ~~musste~~ ~~der~~ Judenstern auch innerhalb des Geländes und des Gebäudes fest angenähert ~~sein~~ sogar an Kitteln und Bürojackett ~~tragen~~. Fräulein Wagner kam der diskriminierenden

Auflage gewöhnlich überhaupt nicht nach, hatte allerdings Stern und Sicherheitsnadel stets bei sich.

Am 28. Juni 1943 suchte der Angeklagte gegen 9 Uhr allein, ohne Begleitung, das jüdische Krankenhaus zu einer seiner üblichen Inspektionen auf. Er begab sich so gleich in das im 1. Stockwerk gelegene Zimmer des ärztlichen Direktors des jüdischen Krankenhauses, Dr. Dr. Lustig, dem seinerzeitigen Vorstand der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland". Dabei mußte er ein Vorzimmer durchqueren, indem die seinerzeitige erste Sekretärin ~~des~~ Dr. Lustig, die Zeugin Kahan, arbeitete, die den Angeklagten von zahlreichen Inspektionen her kannte.

Vom Dienstzimmer Dr. Lustig's aus konnte man die Korridorfenster eines Quertraktes des jüdischen Krankenhauses überblicken. Aus einem dieser Fenster, etwa 10m ab, lehnte Fräulein Wagner heraus und sah im Hof spie lenden Kindern zu oder sprach zu ihnen. Ob nun der Angeklagte oder Dr. Lustig, der ihn möglicherweise erst darauf hinwies, auf das Mädchen aufmerksam wurde, konnte nicht mehr aufgeklärt werden. Jedenfalls verständigte Dr. Lustig auf des Angeklagten Anweisung die Zeugin Kahan telefonisch: "Bringen Sie das Mädchen her, das da aus dem Fenster guckt".

Die Zeugin Kahan holte Fräulein Wagner, die den Juden-

stern ~~nuß~~ mit einer Sicherheitsnadel an ihrem Kleid befestigt hatte, herbei. Spätestens zu diesem Zeitpunkt bemerkte das auch der Angeklagte. Obgleich sie, was für eine Jüdin seinerzeit verpönt war, geschminkte Lippen und lackierte Fingernägel hatte, zog der Angeklagte aus ihrem Verhalten ^(zumüdel) noch keine Konsequenzen, sondern befahl ihr, den fest angenähten Judenstern auf ihrer Überbekleidung vorzuzeigen. Möglicherweise hatte sich Fräulein Wagner damit herauszureden versucht, daß der Stern auf ihrem Mantel fest angenäht sei.

Weinend und zitternd verließ sie das Dienstzimmer Dr. Lustig's und sagte zu der Zeugin Kahan: "Ich soll den fest angenähten Stern auf meinem Mantel vorzeigen, habe das aber nicht!.. Die Zeugin antwortete: "Gehen Sie, ich bringe Stern und Nähzeug" und schlich sich unbemerkt mit Nadel und Faden hinterher.

Die Zeugin hatte ihr Dienstzimmer gerade wieder erreicht und Platz genommen, als der Angeklagte in Begleitung ~~des~~ Dr. Lustig's eintrat, ~~und durchschritten~~, um nach dem Verbleib des Fräulein Wagner zu forschen. Sie überraschten sie beim Annähen des Judensterns auf dem Mantel. Daraufhin begann der Angeklagte zu brüllen, erschimpfte laut und machte Fräulein Wagner heftige Vorwürfe. Dem wegen des Lärms auf den Korridor getretenen Zeugen Kleemann, dem Personalreferenten des jüdischen Krankenhauses, erteilte der Angeklagte laut brüllend

den Befehl, das Mädchen zu ohrfeigen. Kleeman nahm daraufhin Fräulein Wagner mit in sein neben Dr. Lustig's gelegenes Zimmer, schimpfte abredegemäß zum Schein laut mit ihr und tat so, als würde er sie schlagen. Der Zeuge hoffte, den Angeklagten dadurch besänftigen und von Weiterungen abhalten zu können.

Der Angeklagte mißtraute jedoch dem Zeugen Kleemann, durchschaute sein Manöver, blieb erregt und ordnete ihre sofortige Festhaltung in einem ~~eigen~~s für derartige Zwecke vorgesehenen kleinen Raum gegenüber der Pförtnerloge mit dem Bemerken an, sie werde abgeholt, d. h. förmlich festgenommen werden. Daraufhin veranlaßte er, auf seine Dienststelle zurückgekehrt, ihre Festnahme. Etwa ~~2~~ Stunden nach dem Vorfall wurde Fräulein Wagner von dem SS-Angehörigen Wenzel abgeholt und in das Lager Schulstraße abgeführt.

Sie kam zunächst in ein Lager bei Braunschweig. Es gelang ihr, einige Briefe herauszuschmuggeln und ihre Angehörigen von ihrem Verbleib und Schicksal zu unterrichten. Sie schrieb, daß sie schwere körperliche Arbeit verrichten müsse, die sie wohl körperlich überstehen werde; sie werde eher seelisch zugrunde gehen. Außerdem teilte sie mit, daß sie in absehbarer Zeit in das KZ Auschwitz gebracht werden soll, was dann auch geschah.

In Auschwitz wurde Ruth Ellen Wagner am 8. Dezember 1943

getötet. Einige Zeit später wurden ihr Vater und ihre Stiefmutter, die Zeugin Catharina Wagner, von einem Schutzpolizisten ihres Wohnreviers davon unterrichtet, daß ihre Tochter am genannten Tage im Krankenhaus des KZ Auschwitz an den Folgen von "Angina" gestorben sei.

Der Angeklagte wußte auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit, daß die auf seine Veranlassung hin festgenommene Ruth Ellen Wagner als Schutzhaftjüdin in das Konzentrationslager Auschwitz verbracht wird, daß eine Entlassung ausgeschlossen war und daß auch die eingewiesenen "Schutzhaftjuden" neben den "Deportationsjuden" systematisch getötet wurden, wenn sie nicht schon an den unmenschlichen Lagerbedingungen zu Grunde gingen. Als er ihre Festnahme veranlaßte, rechnete er zumindest mit der Möglichkeit, daß auch Fräulein Wagner in Auschwitz getötet wird oder sonstwie verfolgungsbedingt den Tod findet. Diese Folgen nahm er entsprechend seiner aufgezeigten inneren Einstellung billigend in Kauf.

Es konnte jedoch nicht sicher festgestellt werden, daß er ihre Festnahme "aus eigenem Antrieb" veranlaßte. Möglicherweise hatte ihn Dr. Lustig überhaupt erst auf Fräulein Wagner aufmerksam gemacht und ihm ein scharfes Durchgreifen anempfohlen. Möglich ist auch, daß der Angeklagte annahm, Dr. Lustig werde den Vorfall von sich aus dem Sturmbannführer Günther vom "Judenreferat" mel-

den, so daß eine Inschutzhaftnahme des Fräulein Wagner wegen der dem Angeklagten bekannten Einstellung Günther's ohnehin in Betracht kam und er nur deshalb ~~veranlaßt~~ ~~aktiv~~ aktiv wurde und ihre Festnahme veranlaßte.

Dr. Dr. Lustig war eine schillernde Persönlichkeit. Er war wendig und sehr verhandlungsgeschickt, aber auch überheblich und geltungstriebig. Er war für seine jüdischen Mitbürger im jüdischen Krankenhaus und später auch für die Bediensteten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland gewissermaßen "Herr über Leben und Tod".

Er konnte auf die Deportationslisten setzen, wen er wollte, und tat das auch. Zu Günther, dem Stellvertreter Eichmann's im "Judenreferat", hatte er ein gutes Verhältnis. Nicht ausschließbar war er von den vom Angeklagten durchgeführten Inspektionen und besonderen Vorkommnissen dabei durch Dr. Lustig telefonisch schon unterrichtet worden, ehe der Angeklagte zu seinem Dienstsitz in der Kurfürstenstraße zurückgekehrt war und Günther Bericht erstatten konnte. Auch mit dem Angeklagten kam Dr. Lustig gut aus, wenn ~~ihm~~ ^{an} dieser ~~weisungsgemäß~~ - jedenfalls in Gegenwart Dritter - nur mit "Lustig" anredete. Viele der im jüdischen Krankenhaus und in der Reichsvereinigung tätigen und damit letztlich von ihm abhängigen Juden hatten Angst vor ihm. Es schien, als konspirierte er mit der Gestapo und dem Reichssicherheitshauptamt. Wenn es auch für ihn einfacher war, einen ~~en~~ mißliebigen jüdischen Mitbürger ein-

fach auf die Transportliste zu setzen, konnte doch nicht ausgeschlossen werden, daß er auch Anzeige zu einer Abholung im Einzelfall erstattet hätte. Selbst seiner ersten Sekretärin, der Zeugin Kahan, drohte er wiederholt ernsthaft an, er werde sie auf die "Transportliste" setzen, d. h. zur Deportation melden. Beispielsweise sagte er zu ihr: "Wenn Sie über die Transporte sprechen, sind Sie die erste auf der Liste". Als sie ihn einmal fragte, ob eine bestimmte Schreibarbeit Zeit bis zum nächsten Tag habe, antwortete er zynisch: "Wenn Sie nach Lublin (gemeint war die Deportation in das Konzentrations- und spätere Vernichtungslager Izbica bei Lublin) wollen, können Sie die Arbeit ruhig bis morgen liegen lassen". Dr. Lustig war, obgleich selbst Rassejude, ~~nicht antisemitisch~~ antisemitisch eingestellt. Nach Kriegsende wurde er von der sowjetischen Besatzungsmacht wegen des Vorwurfs, mit der Gestapo packtiert und eigene Leute „ans Messer geliefert“ zu haben, entweder erschossen oder erschlagen.

Dem Angeklagten konnte deshalb nur nachgewiesen werden, vergleichbar seinen negativen Stellungnahmen zu Schutzaftanträgen auch im Falle der Ruth Ellen Wagner den NS-Machthabern durch die Veranlassung der Festnahme des Mädchens Hilfe geleistet, nicht aber aus eigenem Antrieb gehandelt zu haben.

111

Der Angeklagte bestreitet zwar, am 28. Juni 1943 im jüdischen Krankenhaus gewesen zu sein und die Festnahme des Fräulein Wagner veranlaßt zu haben. Er habe keine Kenntnis vom Schicksal der in Schutzhaft genommenen Juden gehabt und sei auch nicht antisemitisch eingestellt gewesen.

Diese Einlassung ist unglaublich.

Durch die Vernehmung der Zeugen Hilda Kahan, Kleemann, Pagel, Coper und Stella Borchert und die verlesenen Aussagen der Zeugen Rischowski und Wolffsky ist zur Überzeugung des Schwurgerichts der im Fall Wagner festgestellte Sachverhalt erwiesen worden. Dem Zeugen Kleemann hatte Dr. Lustig später erklärt, der Angeklagte habe die Festnahme veranlaßt.

Durch die Vernehmung der Zeugen Hilda Kahan, Herta Fischer, Pagel, Hochhaus, Zeiler, Löwenthal, Erika Albrecht, Lisbeth Baesecke und Erna Erler und die verlesenen Aussagen der Zeugen Sylten - Lehder und Goldstein ist die aufgezeigte innere Einstellung des Angeklagten erwiesen worden.

Daß der Angeklagte vom allgemeinen Schicksal, d. h. dem Zutodebringen der in das KZ Auschwitz verbrachten jüdischen Schutzhäftlinge wußte, ergab sich zur Überzeugung des Schwurgerichts schon aus seiner Dienststellung im "Judenreferat" als Sachbearbeiter. Darüberhinaus ist seine Kenntnis durch die Aussagen der seinerzeit im "Judenreferat" beschäftigt gewesenen Zeugen Hanke, Eli-

sabeth Marks, Krause, Ilse Borchert, Marie Knispel, Lisbeth Baesecke, Erika Albrecht und Luise Hering erwiesen.

Als wahr konnte gem. § 244 Abs. 3 StPO unterstellt werden, daß sich der Angeklagte bei früherer Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt bei Behandlung der Abwicklung von Logenangelegenheiten korrekt gezeigt hat (Beweisantrag der Verteidigung auf Vernehmung des Freiherrn von Stein) und einen seinerzeit in der Verwaltung des Zoologischen Gartens Berlin beschäftigt gewesenen weiblichen jüdischen Mischling vom Zwangsarbeitseinsatz freistellte (Beweisantrag der Verteidigung auf Vernehmung des Prof. Lutz Heck*). Des Angeklagten festgestellte antisemitische Einstellung ist dadurch nicht ausgeräumt worden.

Den Hilfsbeweisanträgen der Verteidigung auf Vernehmung der Frau Hildegard Henschel und des Staatssekretärs a.D. Dr. Globke als Zeugen brauchte nicht nachgegangen zu werden. Die in das Wissen der Frau Henschel über die Persönlichkeit des Dr. Lustig und seine antisemitische Einstellung gestellten Behauptungen sind bereits durch die Aussagen der Zeugen Hilda Kahan und Kleemann im Sinne des § 244 Abs. 3 StPO erwiesen worden. Desgleichen ist erwiesen, daß Dr. Globke als Oberregierungsrat des früheren Reichs- und preußischen Ministeriums des Innern an der Ausnahmegesetzgebung ge-

113

gen jüdische Bürger mitgewirkt und einen Kommentar zu den sogenannten Nürnberger Gesetzen mitverfaßt hat. Ob diese Ausnahmegerichte gültige, auch für die dienstliche Tätigkeit des Angeklagten verbindliche Rechtsformen waren, ist eine Rechtsfrage, die nicht dem Beweis unterliegt. Soweit in das Wissen des Dr. Globke die Behauptung gestellt wird, dem Angeklagten habe bei dienstlicher Anwendung der diskriminierenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt und ihm sei das Schicksal der in die Konzentrationslager verbrachten "Deportationsjuden" und "Schutzhaftjuden" unbekannt gewesen, ist er ein völlig ungeeignetes Beweismittel im Sinne des § 244 Abs. 3 StPO. Der Angeklagte hatte mit Dr. Globke nie gesprochen noch dienstlich zu tun noch war er mit ihm dienstlich je zusammengetroffen. Über welche Erkenntnisquellen der Angeklagte verfügte, kann deshalb Dr. Globke nicht wissen und sich zum Beweisthema auch nicht sachlich äußern. Im übrigen wußte der Angeklagte zur Überzeugung des Schwurgerichts, welchem Schicksal u.a. die in Schutzhaft genommenen Juden in den Konzentrationslagern ausgesetzt waren.

Der Angeklagte hat sich damit auch im Fall Wagner der Beihilfe zum Mord gem. §§ 211, 49 StGB schuldig gemacht.

Ruth Ellen Wagner ist im Konzentrationslager Auschwitz als Schutzhäftjüdin getötet worden. Die angegebene Todesursache ist zur Überzeugung des Schwurgerichts nur eine vorgebliebene. Abgesehen davon war der Tatbestand der Tötung nicht nur in den Fällen erfüllt, in denen die in die Konzentrationslager verbrachten Juden systematisch vergast, exekutiert oder sonstwie umgebracht wurden, sondern auch dann, wenn sie wegen der unmenschlichen Lagerbedingungen infolge körperlichen oder seelischen Zusammenbruchs starben. Denn von den NS-Machthabern war auch diese Art der Tötung vorgesehen, um die Juden auszurotten bzw. durch das Institut der Inschutzhafnahme die zunächst von der Deportation freigestellten Juden zu dezimieren. Haupttäter im Sinne des § 47 StGB waren zumindest Hitler, Göring, Göbbels, Himmler und die Leiter des Reichssicherheitshauptamtes, Heydrich und sein Nachfolger Dr. Kaltenbrunner.

Die Tötung der Ruth Ellen Wagner ist nach § 211 StGB (n.F.) Mord, weil sie nicht nur mit Überlegung (§ 211 StGB a.F.), sondern auch aus niedrigen Beweggründen geschah, d. h. von Vorstellungen bestimmt war, die nach allgemeinem Empfinden sittlich verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen. Die in Schutzhäft genommenen Juden, wie Fräulein Wagner, wurden wegen "läppischer", geringfügiger Verstöße gegen die diskriminierenden Anordnungen letztlich allein wegen ihrer Rassen- bzw.

Glaubenszugehörigkeit zu Tode gebracht, ohne daß ein Anlaß bestand, der eine solch extreme Bestrafung gegen sie gerechtfertigt hätte. Fräulein Wagner wurde ohne Verfahren und ohne Gehör in den Tod geschickt und damit aller Rechte beraubt, die nach übereinstimmender Auffassung aller Kulturvölker auch dem gebühren, der schwerste Straftaten begangen hat.

Zu dem organisierten Verbrechen der Judenvernichtung hat der Angeklagte durch Veranlassung der Festnahme der Ruth Ellen Wagner Beihilfe im Sinne des § 49 StGB geleistet. Sein Tatbeitrag bewirkte ihre Verbringung in das KZ Auschwitz und war damit ursächlich für ihren Tod. Da er nicht ausschließbar auch in diesem Fall nicht aus "eigenem Antrieb" handelte, konnte er nicht als Mittäter, sondern nur als Gehilfe verurteilt werden. Möglicherweise sah er sich wegen der Persönlichkeit des Dr. Lustig und dessen guten Beziehungen zu seinem Vorgesetzten Günther veranlaßt, gleich einer negativen Stellungnahme in einer Schutzaftsache die Festnahme zu bewirken. Er hatte sich nicht in das "Judenreferat" gedrängt, sondern war in diese Stellung hineinbefohlen worden. Die Verbrechensantriebe gingen von der höchsten Staatsgewalt aus, an deren Grundplanung der Angeklagte nicht beteiligt war. Wenn er auch, im Rassenwahn verfangen, im Amt eifrig war, forsch auftrat, sich geltungstriebig zeigte, Machtgelüste und Freude am Machtbewußtsein hatte, so konnte doch nicht

M6

festgestellt werden, daß er die Juden, insbesondere Fräulein Wagner aus eigenem Interesse ermorden wollte. Er war ein höriges, gut zu gebrauchendes Werkzeug seiner Vorgesetzten.

Der Angeklagte handelte, wie aufgezeigt, mit bedingtem Tötungs- Gehilfenvorsatz und selbst gem. § 50 Abs. 2 StGB aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB. Aus seiner Tätigkeit im "Judenreferat" des Reichssicherheitshauptamtes kannte er die nazistische Judenpolitik und die diskriminierenden Maßnahmen. Er billigte und begrüßte sie, wie er auch mit den Motiven der Ausrottung der Juden einverstanden war. Aus seiner antisemitischen Einstellung machte er, wie aufgezeigt, kein Hehl. Er machte sich den Judenhass seiner Vorgesetzten zu eigen und entwickelte sich zum ausgesprochenen Judenhasser, der die Juden für eine minderwertige und deshalb auszurottende Rasse hielt.

Daß der Angeklagte auch im Fall Wagner rechtswidrig und schuldhaft handelte, bedurfte angesichts des offensbaren Unrechts keiner weiteren Ausführung. Er war sich der schuldhaften Rechtswidrigkeit seiner Beihilfehandlung in Erkenntnis der Unrechtmäßigkeit der nazistischen Judenverfolgung und - Vernichtung bewußt. Ein Nötigungsstand (§ 52 StGB) oder Notstand (§ 54 StGB) oder die Voraussetzungen des § 47 RMStGB lagen nicht vor.

VII. Strafzumessung

Bei der Strafzumessung wurde zu Gunsten des Angeklagten im Fall Wagner berücksichtigt, daß die Verbrechensantriebe von der Staatsspitze ausgingen, die Tat letztlich durch das Unrechtsystem des Nationalsozialismus bedingt war, der Angeklagte sich nicht in das "Judenreferat" gedrängt hatte, sondern dorthin versetzt wurde, daß sein Gefühl für die eigene Verantwortlichkeit durch seine Tätigkeit im "Judenreferat" getrübt war, und daß er, nicht vorbestraft, ohne seine Bindung an das NS-Regime durch Partei- und SS-Zugehörigkeit und seine Tätigkeit im "Judenreferat", wenn auch durch eigene Willfährigkeit, kaum zum Rechtsbrecher geworden wäre. Allerdings vermochte das Schwurgericht ~~auch~~ nicht festzustellen, daß sich der Angeklagte von seiner Tat innerlich distanziert hat.

Straferschwerend mußte sich demgegenüber der erhebliche Unrechtsgehalt der Tat auswirken. Aus läppischem, geringfügigem Anlaß hat der Angeklagte dazu beigetragen, daß Fräulein Wagner den Tod fand.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, wobei der erhebliche Unrechtsgehalt überwog, war zur Überzeugung des Schwurgerichts eine Freiheitsstrafe von neun Jahren schuldangemessen und unbedingt erforderlich.

Zusammen mit den durch das Urteil des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 in den Fällen "Schutzhaft", "Krankenhaus- und Gemeinde-Aktion" (je sechs Jahre Zuchthaus), "Gefälligkeitspässe" und "Türkische Juden" (je drei Jahre sechs Monate Zuchthaus) erkannten, rechtskräftig gewordenen Einzelstrafen mußte gemäß § 74 StGB eine Gesamtstrafe gebildet werden. Unter Berücksichtigung des ungeheuren Ausmaßes aller Straftaten und unter Berücksichtigung aller Umstände, die den Angeklagten zu seiner Teilnahme an den Taten bewogen haben, war eine solche von zwölf Jahren Freiheitsstrafe als schuldangemessen unbedingt erforderlich.

Es bestand keine Veranlassung im Sinne des § 60 StGB, die Untersuchungshaft nicht anzurechnen.

Nach Art. 89 Abs. 1 des ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts mußte dem Angeklagten für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit aberkannt werden, öffentliche Ämter zu bekleiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 473 StPO.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, also auch der wiederholten jetzigen Schwurgerichtshauptverhandlung, einschließlich seiner notwendigen Auslagen; denn das gesamte Verfahren vor dem Landgericht ist gemäß § 465 StPO kostenrechtlich eine Einheit (vgl. BGH in NJW 1963, 724; Löwe-Rosenberg, § 473 StPO, Anm. 6 d.).

119

Die im Revisionsrechtszug durch die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte und erfolglos gebliebene Revision der Staatsanwaltschaft entstandenen ~~un~~-ausscheidbaren-Gerichtskosten und notwendigen Auslagen des Angeklagten dagegen fallen der Landeskasse Berlin zur Last. >

Pellerup

Zastrow

Kayser

Beschluss in der Sitzung v 16.3.71

16. MRZ 1971

bekündigt

120

Kath. Th. Wörner des Prozeßbeteiligten b.u.r

Der Zeuge Adolf Wolffsky, Berlin 31,
Pfälzburger Str. 60, soll durch das
Landesinstitut für forensische und
soziale Medizin in Berlin - Obermedizinal-
rat Dr. Stephan - auf seine Testimoni-
fähigkeit untersucht werden

-

Anschrift: übersenden
an Landesinstitut
zu 24969 Ste.

Festst. ges.
1. ab am
2. 1. 8. u. s. m.

16. 3. 71

laren

15. 10. 1971

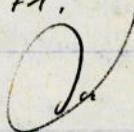
Rfz

1) Universitäts Gesche. Auskunftsgesetz überwenden
an: Sonderinstitut f. gerichtl. u. soz. Medizin
2. Hof. OMR Dr. Keppler

(1) Berlin 29
Invalidenstr.

2.) v. d. A.

16/3. 71.



1909

S t r a f s a c h e

g e g e n

den Handelsvertreter
Fritz Oskar Karl Wöhren,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
wohnhaft in Bad Neuenahr, Hemmiser Str. 4,
z.Zt. in Untersuchungshaft in der
Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 1983/67,

w e g e n

Mordes

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat in der
Sitzung vom 16. März 1971

beschlossen und verkündet:

Der Zeuge Adolf Wolffsky,
1 Berlin 31, Pfalzburger Straße 60,

soll durch das Landesinstitut für gerichtliche
und soziale Medizin in Berlin
- Obermedizinalrat Dr. Stephan - auf seine Vernehmungs-
fähigkeit untersucht werden.

P a l h o f f
Landgerichtsrat



Ausgefertigt:

Heuer

(Sann) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

RSHP Wilson's
Wilcockson

Vollzugsanstalt
Strafanstalt Tegel

Buchnummer

1037/71 III

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

Wöhren

Vorname (Rufname unterstreichen)

Fritz

Bekenntnis*)—Staatsangeh.—Fam.—Stand u. Kinderzahl

ev. d. verh.

Wohnung

Bad Euenahr, Bachstr. 14

Name und Wohnung der nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten usw.)

Ehefrau: Ammi W., Adr. w.o.

Letzte Entlassung (Anstalt-Tag-Art und Höhe der Strafe oder Maßnahme)

Tatgenossen

ja

Vorstrafen u. a.:	Zuchthaus	Gefängnis	Einschließung	Strafarrest	Haft	Jugendstrafe	Geldstrafe
mal:	angebl. keine						
Sicherungsverwahrung	Arbeitshaus	Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt	Unterbringung in Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt		Jugendarrest	Fürsorgeerziehung	

I. Einweisungsbehörde-Art und Tag der Entscheidung-Geschäftsnummer

Sta. Bln. 6.4.71

500-51/70

Tat (Tatverdacht)-Art der Freiheitsentziehung-Strafmaß-Anzurechnende Untersuchungshaft

Beih. z. Mord Freih. Strf. 12 Jahre

An
Amtsgericht Tiergarten
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
Der Polizeipräsident
in Berlin Abt. K
Soziale Gerichtshilfe

Strafzeit: Beginn

Ende

Neues Ende (vgl. Vermerke)

II. Einweisungsbehörde-Art und Tag der Entscheidung-Geschäftsnummer

Ag. Tgt.

348 Gb 292/67

Tat (Tatverdacht)-Art der Freiheitsentziehung-Strafmaß-Anzurechnende Untersuchungshaft

Mord U.-Haft

Strafzeit: Beginn

Ende

Neues Ende (vgl. Vermerke)

in
zu

(Tag)

Auf Anordnung

Unterschrift, Amtsbezeichnung

III. Einweisungsbehörde-Art und Tag der Entscheidung-Geschäftsnummer

Tat (Tatverdacht)-Art der Freiheitsentziehung-Strafmaß-Anzurechnende Untersuchungshaft

Strafzeit: Beginn

Ende

Neues Ende (vgl. Vermerke)

500 - 5170 ~~Wachs~~ Rez. 261

~~Mr.~~ Bitte Zettel bearbeit.

122

1. Vermutl. Das Urteil v. 13. Okt. 63 - Re. 3/98 Bd. +++ ist rechtskräftig im Verhältnis zu den Urteilen v. 23. Sept. 70 - Re. 204/203 Bd. +++ - u. v. 6. Apr. 71 - Re. 73/113 Bd. Provo vollbindend -

Rechtskräftigkeit erfasst.

Vollstreckbar bis hundert, ggf. ist Rechtskräftigkeit (vgl. Re. 70)

2. 1. Es bezgl. Rechtskräftigkeit ist eindeutig Rechtskräftigkeit der Urteile v. 6. Apr. 71 - Re. 73/113 -

~~herstellen.~~

3. ✓ für einfache Untersuchungen dem Vorsitz
Fritz Wölke, Strafanstalt Regel, Gef. Bill Mr.
1037/71 übergeben.

4.

U. m. Bd. Akten u. Bd. BA
der Staatsanwaltschaft
b. d. LG. Bln. - im Hause -
zurückgesandt.
Berlin 21, den 25.5.71
Landgericht Berlin

Justiz-ober-Inspektor

30. JUNI 1971 Be
Lieg.
4. JUNI 1971
Bd. XXXVIII
Bd. XXXIX
u. Protokollbd.
u. Urteilsbd.

✓ 2 zu 2 gef.
2 zu 3 ab
2/6.7. L

N.

16. JULI 1971
15 Säten bd.
1 Protokollbd.
1 Urteilsbd. Be

Bd. XXXVIII